



Vorlage Erstellt durch: Amt 61 - Stadtplanungsamt	Drucksachen-Nr: V/2019/251-E02 Status: öffentlich																		
42. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Hallenbad Forensberger Straße" Hier: 1. Beschluss der Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen 2. Beschluss über die 42. Änderung des Flächennutzungsplans																			
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Beratungsfolge:</td> <td style="width: 40%; text-align: right;">TOP: 9</td> </tr> <tr> <td> <table border="0"> <tr> <td style="width: 15%;">Datum</td> <td style="width: 45%;">Gremium</td> </tr> <tr> <td>27.08.2020</td> <td>Umwelt- und Planungsausschuss</td> </tr> <tr> <td>01.09.2020</td> <td>Rat der Stadt Herzogenrath</td> </tr> </table> </td> <td> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 25%;">Einst.</td> <td style="width: 25%;">Ja</td> <td style="width: 25%;">Nein</td> <td style="width: 25%;">Enth.</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table> </td> </tr> </table>		Beratungsfolge:	TOP: 9	<table border="0"> <tr> <td style="width: 15%;">Datum</td> <td style="width: 45%;">Gremium</td> </tr> <tr> <td>27.08.2020</td> <td>Umwelt- und Planungsausschuss</td> </tr> <tr> <td>01.09.2020</td> <td>Rat der Stadt Herzogenrath</td> </tr> </table>	Datum	Gremium	27.08.2020	Umwelt- und Planungsausschuss	01.09.2020	Rat der Stadt Herzogenrath	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 25%;">Einst.</td> <td style="width: 25%;">Ja</td> <td style="width: 25%;">Nein</td> <td style="width: 25%;">Enth.</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Beratungsfolge:	TOP: 9																		
<table border="0"> <tr> <td style="width: 15%;">Datum</td> <td style="width: 45%;">Gremium</td> </tr> <tr> <td>27.08.2020</td> <td>Umwelt- und Planungsausschuss</td> </tr> <tr> <td>01.09.2020</td> <td>Rat der Stadt Herzogenrath</td> </tr> </table>	Datum	Gremium	27.08.2020	Umwelt- und Planungsausschuss	01.09.2020	Rat der Stadt Herzogenrath	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 25%;">Einst.</td> <td style="width: 25%;">Ja</td> <td style="width: 25%;">Nein</td> <td style="width: 25%;">Enth.</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.								
Datum	Gremium																		
27.08.2020	Umwelt- und Planungsausschuss																		
01.09.2020	Rat der Stadt Herzogenrath																		
Einst.	Ja	Nein	Enth.																

Beschlussvorschlag Umwelt- und Planungsausschuss:

Der Umwelt- und Planungsausschuss beschließt

1. die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen (Anlage 2) und
2. die geringfügige, redaktionelle Änderung/Ergänzung in der Begründung Teil A und B (Kapitel 6.5 der Begründung Teil A, Kapitel 5.1.2 des Umweltberichtes (Teil B)) bzgl. der Ausführungen zum Vorkommen des Mäusebussards (Anlagen 3 und 4)
3. die Feststellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Hallenbad Roermonder Straße" (Anlage 3 und Anlage 4)

und empfiehlt dem Rat

1. den Beschluss der Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen (Anlage 1),
2. den Beschluss der Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen (Anlage 2) und
3. den Feststellungsbeschluss der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Hallenbad Roermonder Straße" (Anlage 3 und 4)

Beschlussvorschlag Rat:

Der Rat beschließt

1. die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen (Anlage 1),

2. die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen (Anlage 2) und
3. die Feststellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Hallenbad Roermonder Straße“ (Anlage 3 und 4)

Finanzielle Auswirkungen:

Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe. Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Sachverhalt:

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB beschlossen.

Die Öffentlichkeit wurde mit Offenlegung der Unterlagen vom 27.12.2019 bis einschließlich 07.02.2020 frühzeitig an der Planung beteiligt. Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.12.2019 um Stellungnahme gebeten. Über die eingegangenen Anregungen hat der Umwelt- und Planungsausschuss am 28.05.2020 beraten (siehe Anlage 1). Einige der vorgebrachten Hinweise wurden berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen. Die Stellungnahmen sind der Anlage 8 zu entnehmen.

In selbiger Sitzung am 28.05.2020 hat der Umwelt- und Planungsausschuss die öffentliche Auslegung beschlossen, die vom 18.06.2020 bis einschließlich 07.08.2020 durchgeführt wurde. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.06.2020 über die öffentliche Auslegung unterrichtet.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in Anlage 2 zusammengefasst und mit einem Abwägungsvorschlag der Verwaltung versehen. Die Stellungnahmen selber sind der Anlage 7 zu entnehmen. Seitens der Öffentlichkeit sind zwei Stellungnahmen eingegangen. Es wurde angeregt, im Zuge des Hallenbadneubaus weitere Anlagen wie z.B. Streetball-Plätze für Basketball sowie ein Vereinsheim mit Kabinentrakt in die Sportanlage Forensberg zu integrieren bzw. anzulegen.

Als Anlage 3 ist die Darstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (Teil A) beigelegt, der Umweltbericht (Begründung Teil B) ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Die Bezirksregierung Köln hatte in ihrem Schreiben vom 13.07.2020 der Stadt Herzogenrath mitgeteilt, dass die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Hallenbad Roermonder Straße" in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht.

Als Anlage 5 ist eine aktualisierte Fassung (Juni 2020) der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) Stufe I beigelegt. Da in der ersten Fassung von Februar 2020 ein Brutvorkommen der planungsrelevanten Vogelart Mäusebussard nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde zur Klärung eine erneute Kartierung von März bis Mai 2020 durchgeführt. Ein Nachweis des Brutvorkommens konnte nicht erbracht werden. Der Sachverhalt wurde entsprechend in der Begründung (Teil B, Umweltbericht) ergänzt.

Die im Zuge des Planverfahrens erstellte Verkehrstechnische Untersuchung des Büros Geiger & Hamburgier vom 12.02.2020 ist als Anlage 6 beigelegt.

Die Verwaltung empfiehlt, die Feststellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Hallenbad Roermonder Straße“ zu beschließen und diese nach Beschluss des Rates der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.

Rechtliche Grundlagen:

BauGB

Anlagen:

- Anlage 1: Zusammenfassung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag
- Anlage 2: Zusammenfassung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag
- Anlage 3: Darstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (Teil A)
- Anlage 4: Umweltbericht (Begründung Teil B) zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans
- Anlage 5: Aktualisierte Artenschutzprüfung (ASP), Stufe I von Juni 2020
- Anlage 6: Verkehrstechnische Untersuchung vom 12.02.2020
- Anlage 7: Im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangene Stellungnahmen
- Anlage 8: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangene Stellungnahmen

ANLAGE 1

Umwelt- und Planungsausschuss am 27.08.2020
Stadtrat am 01.09.2020

Zusammenfassung
der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
(27.12.2019 bis 07.02.2020)
eingegangenen Stellungnahmen

und Abwägungsvorschlag

Stadt Herzogenrath

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"

Zusammenfassung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB von **Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange** und der **Öffentlichkeit** eingegangenen Stellungnahmen

und Abwägungsvorschlag

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
1	StädteRegion Aachen Schreiben vom 05.02.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
2	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 31.01.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die altbergbaulichen Verhältnisse unter dem Plangebiet finden in der Begründung umfassende Berücksichtigung. Den dort ausgesprochenen Empfehlungen schließt sich die Bergbaubehörde voll umfänglich an. Sofern diesen Empfehlungen gefolgt wird, bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen das Planvorhaben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abstimmung mit der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Bergwerksfeldeigentümerin erfolgen sollte.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Die EBV GmbH hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben (siehe Lfd. Nr. 3). Darin werden keine Bedenken geäußert.
3	EBV GmbH Schreiben vom 04.02.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich ein Hinweis vorgebracht. Der Bereich liegt innerhalb der Berechtsame auf Steinkohle der EBV GmbH. In diesem Bereich ist alter, oberflächennaher Grundeigentümerbergbau, für den die EBV GmbH nicht haftbar ist, nicht auszuschließen. Es werden keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2 BauGB ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Information wird in der Begründung unter Kap. 6.7 ergänzt.
4	Straßen.NRW Regionalniederlassung Viller-Eifel Schreiben vom 15.01.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung aus dem Bebauungsplan heraus heute und zukünftig keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L232 bestehen. Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Herzogenrath.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass statt des genannten Bebauungsplanes die Flächennutzungsplanänderung gemeint ist.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen. Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung. Die Lage der Baukörper entlang der Landesstraße, Anpflanzungen usw. sind im Flächennutzungsplan nicht dargestellt, jedoch für den Straßenbaulastträger insbesondere an freier Strecke von Bedeutung. Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen und Vorhaben in einem Abstand von bis zu 40,0 m vom Fahrbahnrand einer Bundes- oder Fernstraße auch dann einer Zustimmung / Genehmigung des Straßenbaulastträgers erfordern, wenn sie gemäß Landesbauordnung keiner Genehmigung bedürfen. Dies gilt auch für Werbeanlagen jeder Art, Hochbauten, bauliche Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Einfriedungen usw. Art, Größe, Farbe und Standort von Werbeanlagen sind nicht erwähnt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszone und mit Wirkung zur L 205 ausgeschlossen sind. Einer gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone. Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außenwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden. Da die Überarbeitung des Verkehrsgutachtens noch aussteht, kann keine weitergehende Stellungnahme der verkehrlichen Auswirkungen abgegeben werden.	Ein entsprechender Hinweis auf die Verkehrsemissionen wurde in der Begründung unter Kap. 6.1 ergänzt. Die Anforderung wurde für einen Bebauungsplan formuliert. Da eine genaue Beurteilung der Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich ist, kann die Regelung notwendiger Schutzmaßnahmen nicht Inhalt der Änderung sein. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann die Lage von Baukörpern und Anpflanzungen nicht festgelegt werden, da § 5 BauGB hierzu keine Ermächtigungsgrundlage gibt. Dies ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren zu regeln. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können die Lage sämtlicher genannter Maßnahmen sowie die Anforderungen an Werbeanlagen nicht festgelegt werden, da § 5 BauGB hierzu keine Ermächtigungsgrundlage gibt. Die Belange sind jedoch ausreichend sichergestellt, da die spezialgesetzlichen Vorgaben hier einschlägig sind. Es wird davon ausgegangen, dass die Benennung L 205 irrtümlich ist und die L 232 gemeint ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Straßen.NRW wird im weiteren Verfahren und bei der Abstimmung des Verkehrsgutachtens beteiligt.
5	enwor Schreiben vom 31.01.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht. Bezüglich der Versorgungsanlagen (Gas, Wasser, Strom, Glasfaser) bestehen keine Bedenken. Alle Medien befinden sich in der Roermonder Straße bzw. in der Nähe des Plangebietes, so dass die Ver-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Versorgung des Plangebietes muss auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		sorgung gesichert ist. Auf der Grundstücksfläche wird für eine Trafostation eine Fläche mit den Abmaßen von 8,00 m x 6,00 m benötigt. Sollte auch Elektromobilität gewünscht werden, müsste eine weitere Grundstücksfläche im zukünftigen Bebauungsplan festgelegt werden. In diesem Fall wird um Abstimmung mit der enwor gebeten.	Die Information wird in der Begründung unter Kap. 6.9 ergänzt.
6	Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 30.01.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht. <u>Erdbebengefährdung</u> Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Das Plangebiet wird entsprechend der DIN 4149:2005 der Erdbebenzone / geologischen Untergrundklasse 3 / R zugeordnet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Die Technischen Baubestimmungen und Normen werden auf Ebene der Ausführungsplanung berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis auf die Erdbebenzone / geologische Untergrundklasse wurde in der Begründung unter Kap. 6.6 bereits formuliert.
7	IHK Aachen Schreiben vom 03.02.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der IHK Aachen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
8	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 09.01.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
9	BUND Kreisgruppe Aachen-Land Schreiben vom 14.01.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
10	NABU Mail vom 27.01.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht. Im Randbereich des Geltungsbereiches besteht ein zum Teil alter Baumbestand. Dieser ist zu erhalten oder im Notfall von einem Fachmann auf Nist- und Höhlenbäume zu untersuchen und entsprechend auszugleichen. Höhlenbäume sollten als Totholz an den süd-östlich liegenden Teich versetzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Aussagen zum Umfang des baulichen Eingriffs und den eventuell zu rodenden Gehölzstrukturen getroffen. Die durchgeführte Artenschutzprüfung Stufe I kommt zu dem Ergebnis, dass bei Rodung aller Gehölzstrukturen ein artenschutzrechtlicher Konflikt gemäß § 44 BNatSchG für die planungsrelevante Vogelart Mäusebussard nicht auszuschließen ist. Da im Flächennutzungsplan keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten festgesetzt werden können und der Umfang des Eingriffs noch nicht abzusehen ist, muss auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren ggfs. eine Artenschutzprüfung Stufe II mit Brutvogelkartierung (Schwerpunkt Mäusebussard) durchgeführt werden,

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
			in der auch die vorhandenen Gehölze untersucht werden. Die Baumschutzsatzung der Stadt Herzogenrath gilt hier nicht, da es sich um Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB handelt. Der Entfall von Bäumen ist nur mit Genehmigung des Umweltamtes der StädteRegion Aachen möglich. Es ist zu erwarten, dass gem. § 31 Landesnaturschutzgesetz NRW Ersatzmaßnahmen gefordert werden.
11	Polizeipräsidium Aachen Direktion Verkehr Mail vom 03.01.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die erschlossene Fläche unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und hier insbesondere StVO und RAST an das öffentliche Straßennetz angebunden wird.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Die einschlägigen Vorschriften werden bei der Straßenplanung bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beachtet.
12	Polizeipräsidium Aachen Schreiben vom 08.01.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen aus kriminalpräventiver Sicht keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
13	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 30.01.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht. Es sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Es wird auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW hingewiesen. Folgender Hinweis soll in die Planungsunterlagen aufgenommen werden: „Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425 / 9039-0, Fax: 02425 / 9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege über den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Ein entsprechender Hinweis wurde in der Begründung unter Kap. 6.4 ergänzt.
14	Westnetz GmbH Schreiben vom 13.01.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken, da keine von der Westnetz GmbH betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind. Die Stellungnahme bezieht sich auf das von der Westnetz GmbH betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
15	Thyssengas GmbH Schreiben vom 14.01.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken, da keine von der Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		sind. Neuverlegungen in diesem Bereich sind zurzeit nicht vorgesehen.	
16	Unitymedia NRW GmbH Schreiben vom 17.01.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
17	PLEdoc GmbH Schreiben vom 08.01.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich ein Hinweis vorgebracht. Von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen sind durch die geplante Maßnahme nicht betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Festsetzung von planexternen Ausgleichsflächen eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist. Daher wird um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung in diesem Verfahren gebeten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Auf Ebene der 42. Flächennutzungsplanänderung kommt es nicht zu einer Festsetzung von Ausgleichsflächen.
18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 03.01.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken. Es werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
19	Deutsche Bahn AG Schreiben vom 03.01.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken, wenn der folgende Hinweis beachtet wird. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf die vorhandenen Emissionen, die durch den Straßen- und Schienenverkehr ausgelöst werden, wurde in der Begründung unter Kap. 6.1 ergänzt.
20	Stadt Aachen FB 61/100 vorbereitende Bauleitplanung Mail vom 13.01.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
21	ASEAG Mail vom 06.01.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken. Die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird durch die vorhandenen Bushaltestellen ausreichend sichergestellt. Damit bestehen umsteigefreie Busverbindungen in Richtung Kohlscheid, Würselen und Aachen bzw. nach Pannesheide, Straß, Kerkrade, Herzogenrath-Mitte und Merkstein.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
22	Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH Mail vom 10.01.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfrage zuständigkeitshalber an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weitergeleitet wurde.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat eine Stellungnahme abgegeben (siehe Lfd. Nr. 18), es wurden keine Bedenken geäußert.
23	Gemeinde Kerkrade Schreiben vom 02.01.2020	Die Gemeinde Kerkrade weist darauf hin, dass das Verfahren in ihre Registratur aufgenommen wurde und an den zuständigen Mitarbeiter weitergegeben wird. Eine weitere Stellungnahme zu den Inhalten der 42. Flächennutzungsplanänderung wurde nicht abgegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
24	Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 25.02.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.

Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangen.

ANLAGE 2

Umwelt- und Planungsausschuss am 27.08.2020
Stadtrat am 01.09.2020

Zusammenfassung
der im Rahmen der öffentlichen Auslegung
(18.06.2020 bis 07.08.2020)
eingegangenen Stellungnahmen

und Abwägungsvorschlag

Stadt Herzogenrath

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"

Zusammenfassung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 18.06.2020 bis 07.08.2020 gem. §§ 4 (2) BauGB von **Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange** eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
1	Bezirksregierung Köln, Schreiben vom 13.07.2020	Gegen die vorlegten Planungen bestehen keine landesplanerischen Bedenken. Es wird zudem auf die Stellungnahme der StädteRegion Aachen verwiesen (siehe Nr. 2).	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
2	StädteRegion Aachen Schreiben vom 16.06.2020 und 31.07.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht. <u>Allgemeiner Gewässerschutz</u> Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens muss nachgewiesen werden, dass die anfallenden Niederschlags- und Schmutzwässer über die kommunale Kanalisation abgeleitet werden kann. <u>Natur und Landschaft</u> Wenn die Gehölzbestände am Rand des Plangebietes im weiteren Verfahren ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, ist wie im Artenschutzgutachten vorgeschlagen eine ASP Stufe II durchzuführen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Die Entwässerung des Plangebietes muss auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden. Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I wurde nach der frühzeitigen Beteiligung bereits die genannte Kartierung durchgeführt. Das Kölner Büro für Faunistik hat dazu im Zeitraum von März bis Mai 2020 mehrere Begehungen durchgeführt, bei denen kein Nachweis des Mäusebussards oder anderer planungsrelevanter Arten erbracht werden konnte. Das Gutachten wurde mit Stand vom 30.06.2020 entsprechend angepasst. Die Ergebnisse wurden in der Begründung unter Punkt 6.5 sowie im Umweltbericht unter Punkt 5.1.2 und Punkt 10 entsprechend ergänzt. Eine Artenschutzprüfung Stufe II ist demnach nicht erforderlich.
3	Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 18.06.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich ein Hinweis vorgebracht. Wenn der folgende Hinweis beachtet wird, bestehen keine Bedenken gegen das vorgelegte Verfahren: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach der frühzeitigen Beteiligung wurde ein entsprechender Hinweis auf die vorhandenen Emissionen, die durch den Straßen- und Schienenverkehr ausgelöst werden, in der Begründung unter Kap. 6.1 ergänzt.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.	
4	Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 23.07.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht. Im Änderungsbereich sind von Seiten der Deutsche Telekom Technik GmbH derzeit keine Maßnahmen geplant. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten, damit Beschädigungen unserer Anlagen vermieden werden. Freigelegtes Trassenband darf weder entfernt noch verlegt werden, da es als Warnschutz auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen soll. Der vorgeschriebene Mindestabstand ist einzuhalten. Sollte dies wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich sein, so ist bei Näherungen ein Wärmeschutz bzw. bei Kreuzungen ein mechanischer Schutz zwischen den Kabeln einzubauen. Der Stellungnahme liegt ein Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen der Deutsche Telekom Technik GmbH bei.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können die Vorgaben nicht verbindlich festgehalten werden. Sie werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.
5	Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 20.07.2020	Gegen die vorlegte Planung bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 15.07.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht. Die beabsichtigen Maßnahmen befinden sich im Bereich des Bau-schutzgebietes Geilenkirchen und im Bereich eines militärischen Schutzbereiches Geilenkirchen, wodurch die Belange der Bundeswehr berührt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm-/ und Abgasimmissionen zu rechnen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können. In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind kann erst festgestellt werden, wenn im Rahmen eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen eine Höhe von 30 m nicht überschreiten werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Die Hinweise zur Betroffenheit der militärischen Bereiche werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan kann keine Aussagen zur Höhe baulicher Anlagen im Änderungsbereich treffen. Dies wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		Es wird um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	PLEdoc GmbH, Schreiben vom 08.07.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich ein Hinweis vorgebracht. Durch die PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen sind durch die geplante Maßnahme nicht betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Festsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist. Deshalb wird um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der 42. Flächennutzungsplanänderung kommt es nicht zu einer Festsetzung von Ausgleichsflächen.
8	Straßen.NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel Schreiben vom 15.01.2020 (Datum falsch, eingegangen am 03.06.2020)	Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht. Den Ergebnissen des überarbeiteten Verkehrsgutachtens (Stand 12.02.2020), das eine Erschließung über den vorhandenen signalisierten Knotenpunkt L 232 / Forensberger Straße / Mühlenbachstraße vorsieht, wird zugestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung aus dem Bebauungsplan heraus heute und zukünftig keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 232 bestehen. Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Herzogenrath. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühhäfen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen. Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung. Die Lage der Baukörper entlang der Landesstraße, Anpflanzungen usw. sind im Flächennutzungsplan nicht dargestellt, jedoch für den Straßenbaulastträger insbesondere an freier Strecke von Bedeutung. Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen und Vorhaben in einem Abstand von bis zu 40,0 m vom Fahrbahnrand einer Bundes- oder Fernstraße auch dann einer Zustimmung / Genehmigung des Straßenbaulastträgers erfordern, wenn sie gemäß Landesbauordnung keiner Genehmigung bedürfen. Dies gilt auch für Werbeanlagen jeder Art, Hochbauten, bauliche Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass statt des genannten Bebauungsplanes die Flächennutzungsplanänderung gemeint ist. Ein entsprechender Hinweis auf die Verkehrsemissionen wurde nach der frühzeitigen Beteiligung in der Begründung unter Kap. 6.1 ergänzt. Die Anforderung wurde für einen Bebauungsplan formuliert. Da eine genaue Beurteilung der Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich ist, kann die Regelung notwendiger Schutzmaßnahmen nicht Inhalt der Änderung sein. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann die Lage von Baukörpern und Anpflanzungen nicht festgelegt werden, da § 5 BauGB hierzu keine Ermächtigungsgrundlage gibt. Dies ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren zu regeln. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können die Lage sämtlicher genannter Maßnahmen sowie die Anforderungen an Werbeanlagen nicht festgelegt werden, da § 5 BauGB hierzu keine Ermächtigungsgrundlage gibt. Die Belange sind jedoch ausreichend sichergestellt, da die Landesbauordnung (BauO NRW) sowie das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unabhän-

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		Einfriedungen usw. Art, Größe, Farbe und Standort von Werbeanlagen sind nicht erwähnt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszone und mit Wirkung zur L 205 ausgeschlossen sind. Einer gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone. Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außenwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.	gig von der vorliegenden Bauleitplanung gelten.
9	enwor GmbH Schreiben vom 29.06.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht. Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 31.01.2020 hat weiterhin Bestand. Es wird um Beteiligung im weiteren Planverfahren gebeten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Stellungnahme vom 31.01.2020 wurden nach der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt, Kapitel 6.9 der Begründung wurde entsprechend angepasst. Die enwor GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.
10	Polizeipräsidium Aachen Direktion Verkehr Mail vom 06.07.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht. Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die erschlossene Fläche unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und hier insbesondere StVO und RAST an das öffentliche Straßennetz angebunden wird.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Die einschlägigen Vorschriften werden bei der Straßenplanung bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beachtet.
11	BUND Kreisgruppe Aachen-Land Schreiben vom 02.07.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht. Aufgrund des angrenzenden FFH-Gebietes „Wurmtal südlich Herzogenrath“ wird die folgende Maßnahme für erforderlich angesehen: Da sich Insekten normalerweise an natürlichen Lichtquellen orientieren, können künstliche Lichtquellen diese Orientierung stören, was zu Erschöpfung oder Tod führen kann. Daher wird empfohlen, insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder bevorzugt LED-Lampen) einzusetzen, unnötige Lichtemissionen durch Gehäuse mit Richtcharakteristik zu vermeiden und Lampen möglichst niedrig anzubringen, um eine weite Abstrahlung in die Umgebung zu vermeiden. Des Weiteren sollen Lampen verwendet wer-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das FFH-Gebiet „Wurmtal südlich Herzogenrath“ liegt ca. 600 m nordöstlich des Änderungsbereiches. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können die genannten Maßnahmen zum Schutz der Insekten nicht festgelegt werden, da § 5 BauGB hierzu keine Ermächtigungsgrundlage gibt. Die Hinweise werden daher zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter der Stadt Herzogenrath zur Prüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren weitergeleitet.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		den, die nur nach unten strahlen und abgeschlossene Lampengehäuse genutzt werden, die ein Eindringen der Insekten verhindern sowie deren Oberflächen nicht heißer als 60 Grad Celsius werden. Insgesamt sollte Außenbeleuchtung sparsam verwendet werden, dazu können auch Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter und Bewegungsmelder genutzt werden.	
12	NABU Mail vom 27.06.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht. Im weiteren Verfahren muss eine spezielle Untersuchung auf das Brutgeschehen des Mäusebussards durchgeführt werden, da kreisende Bussarde in diesem Gebiet beobachtet wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz der vielen Kleinvogelarten und vermutlich auch Fledermäuse nicht nur auf die Beleuchtung der umgebenden Anlagen geachtet werden muss, sondern an den Fassaden des geplanten Baukörpers spiefelfreies Glas zu verwenden ist, damit die umliegenden Bäume nicht gespiegelt werden und Vogelschlag verhindert wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I wurde nach der frühzeitigen Beteiligung bereits die genannte Kartierung durchgeführt. Das Kölner Büro für Faunistik hat dazu im Zeitraum von März bis Mai 2020 mehrere Begehungen durchgeführt, bei denen kein Nachweis des Mäusebussards oder anderer planungsrelevanter Arten erbracht werden konnte. Das Gutachten wurde mit Stand vom 30.06.2020 entsprechend angepasst. Die Ergebnisse wurden in der Begründung unter Punkt 6.5 sowie im Umweltbericht unter Punkt 5.1.2 und Punkt 10 entsprechend ergänzt. Eine Artenschutzprüfung Stufe II ist demnach nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann die Materialität und Ausgestaltung baulicher Anlagen nicht festgelegt werden, da § 5 BauGB hierzu keine Ermächtigungsgrundlage gibt. Der Hinweis wird daher zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter der Stadt Herzogenrath zur Prüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren weitergeleitet.
13	Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 22.06.2020	Gegen die vorlegte Planung bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
14	EBV GmbH Schreiben vom 28.07.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich ein Hinweis vorgebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme vom 04.02.2020 weiterhin Gültigkeit besitzt. <i>Stellungnahme vom 04.02.2020: Der Bereich liegt innerhalb der Berechtsame auf Steinkohle der EBV GmbH. In diesem Bereich ist alter, oberflächennaher Grundeigentümerbergbau, für den die EBV GmbH nicht haftbar ist, nicht auszu-schließen. Es werden keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2 BauGB ist nicht erforderlich.</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis aus der Stellungnahme vom 04.02.2020 wurde nach der frühzeitigen Beteiligung in der Begründung unter Kap. 6.7 ergänzt.
15	Vodafone NRW GmbH Schreiben vom 03.08.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
16	Westnetz GmbH Mail vom 22.06.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken, da keine von der Westnetz GmbH betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind. Die Stellungnahme bezieht sich auf das von der Westnetz GmbH betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
17	Polizeipräsidium Aachen Schreiben vom 18.06.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen aus kriminalpräventiver Sicht keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
18	IHK Aachen Schreiben vom 30.07.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.

Stadt Herzogenrath

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"

Zusammenfassung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 18.06.2020 bis 07.08.2020 gem. 3 (2) BauGB von der **Öffentlichkeit** eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
1	Bürger 1, Mail vom 27.07.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich ein Hinweis vorgebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass in Kohlscheid nur wenige Basketballplätze vorhanden sind und diese überwiegend in schlechtem Zustand bzw. aufgrund ihrer Größe und der verwendeten Pflastersteine nicht gut beispielbar sind. Aufgrund der Lage des geplanten Hallenbades im räumlichen Zusammenhang mit den vorhandenen Sportanlagen an der Forensberger Straße wird daher angeregt, im Rahmen der weiteren Planung bzw. Umgestaltung des Geländes auf den Flächen einen Basketballplatz zu integrieren. Es wird darauf hingewiesen, dass der Platz flexibel auch für andere Sportarten nutzbar ist und auch aufgrund der Lage des Plangebietes einen Mehrwert für Kohlscheid und die nähere Umgebung (auch grenzübergreifend) bieten könnte.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche des Änderungsbereiches wird in Zukunft als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Hallenbad“ dargestellt. Die angrenzenden Flächen des Sportplatzes sind als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Im Änderungsbereich bzw. der näheren Umgebung ist die Anlage eines Basketballplatzes damit grundsätzlich möglich. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können jedoch keine konkreten Aussagen zur Nutzung des Plangebietes getroffen werden, da § 5 BauGB hierzu keine Ermächtigungsgrundlage gibt. Der Hinweis wird daher zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter der Stadt Herzogenrath zur Prüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren weitergeleitet.
2	VSP Grenzwacht Pannesheide 1933 e.V. Schreiben eingegangen am 07.08.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht. Es werden Anregungen für zukünftige Projekte zur Aufwertung des „Sportpark Forensberg“ benannt, da nach Neubau des Kunstrasenplatzes und des Hallenbades der bestehende Kabinentrakt und das Vereinsheim nicht mehr zur Gesamtsituation passen: - Neuer Kabinentrakt und Vereinsheim VSP Grenzwacht Pannesheide; angeflanscht am Hallenbad Roermonderstraße - Wirtschaftliche Aspekte: Bauvorhaben bereits in Planung, Ausschreibungserweiterung eventuell einfacher als neu zu plandender Neubau, Nutzung von bereits genehmigten Fördermitteln, Kostengegenüberstellung Modernisierung zu Neubau - Zukunftsorientierte Planung (selbst bei späterem Neubau, können Versorgungsleitungen schon vorbereitet werden, so	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können jedoch keine konkreten Aussagen zum Standort und der Kubatur geplanter Baukörper sowie der verkehrlichen Erschließung und Lage von Versorgungsleitungen getroffen werden, da § 5 BauGB hierzu keine Ermächtigungsgrundlage gibt. Der Hinweis wird daher zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter der Stadt Herzogenrath zur Prüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren weitergeleitet.

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		dass eine Erweiterung jederzeit ohne größere Baustellen umzusetzen ist - Neubau jetzt wirtschaftlicher als später - Die Tribüne könnte sich gespart werden, sowie auch ein extra gefertigter barrierefreier Zugang zum Sportplatz und Vereinsheim, da der vorhandene Hügel wo das jetzige Vereinsheim drauf steht, abgeflacht werden kann - Gleiche Nutzungsansätze von Umkleiden und Duschen; daraus resultierend eine gemeinsame Warmwasser- und Heizungsversorgung - Die moderne Technik des Hallenbads sorgt auch bei VSP Grenzwacht Pannesheide für eine energetische, hocheffiziente, energiesparende Energieversorgung und CO2 Minderung (aktuelle Klimapolitik und ausgerufenen Klimanotstand) - Durch den Anbau VSP Grenzwacht Pannesheide ist auch die Nutzung der Räumlichkeiten von Schwimmvereinen oder Schulsportgruppen bei größeren Veranstaltungen möglich - Besseres städtisches Erscheinungsbild durch Wegfall des alten Vereinsheims und Kabinentrakt und daraus resultierendem Neubau - Wegfall der bevorstehenden Parkplatzproblematik durch Erweiterung der Parkplätze auf der Fläche des alten Kabinentraktes - Nutzung der Toiletten und Anbindung des eigenen Tennisvereins an den Fußballverein	

ANLAGE 3

Umwelt- und Planungsausschuss am 27.08.2020
Stadtrat am 01.09.2020

Darstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans
mit Begründung (Teil A)

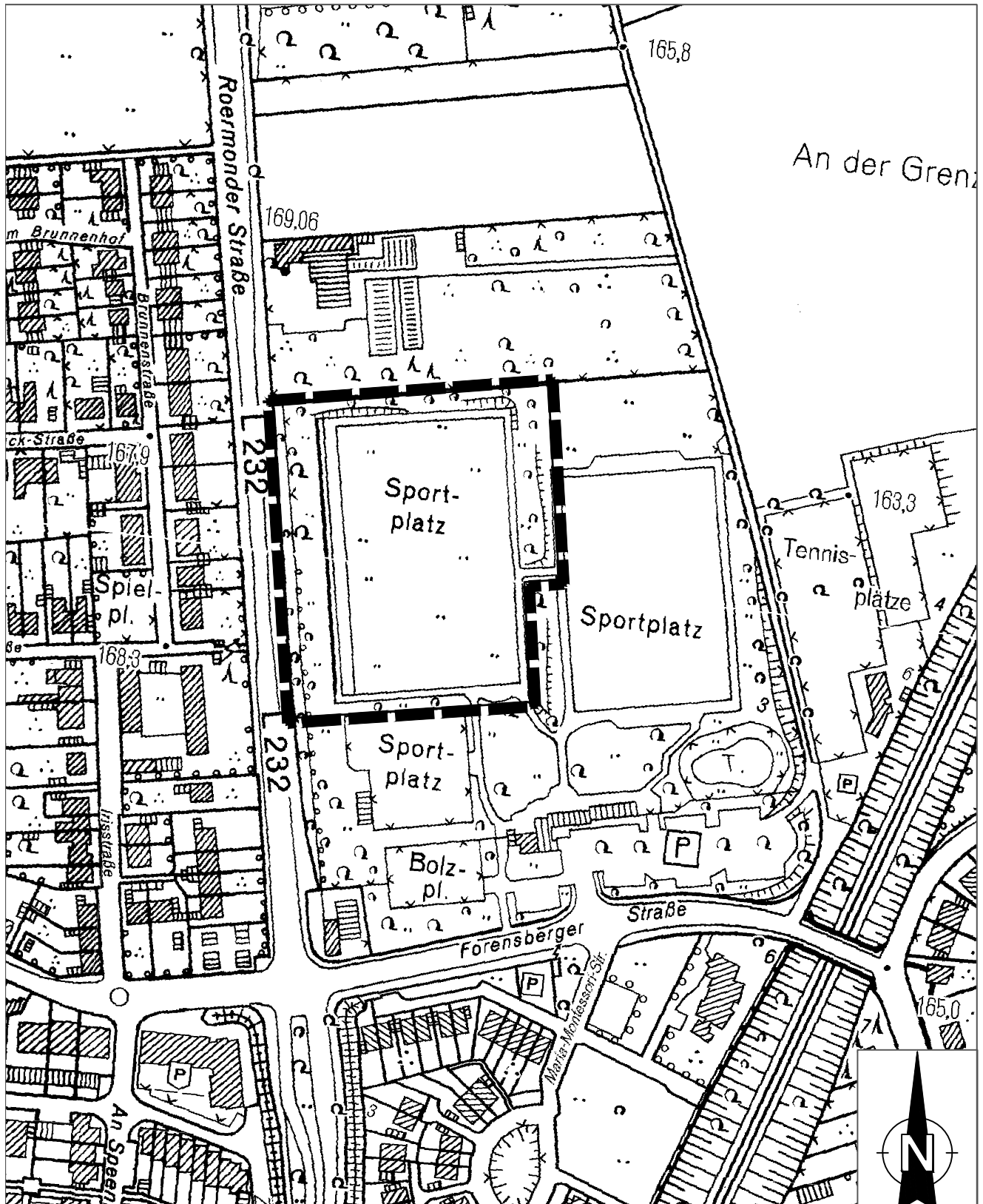
Stadt Herzogenrath

42. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"

Räumlicher Geltungsbereich



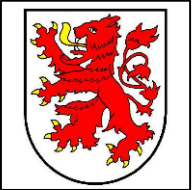
ohne Maßstab



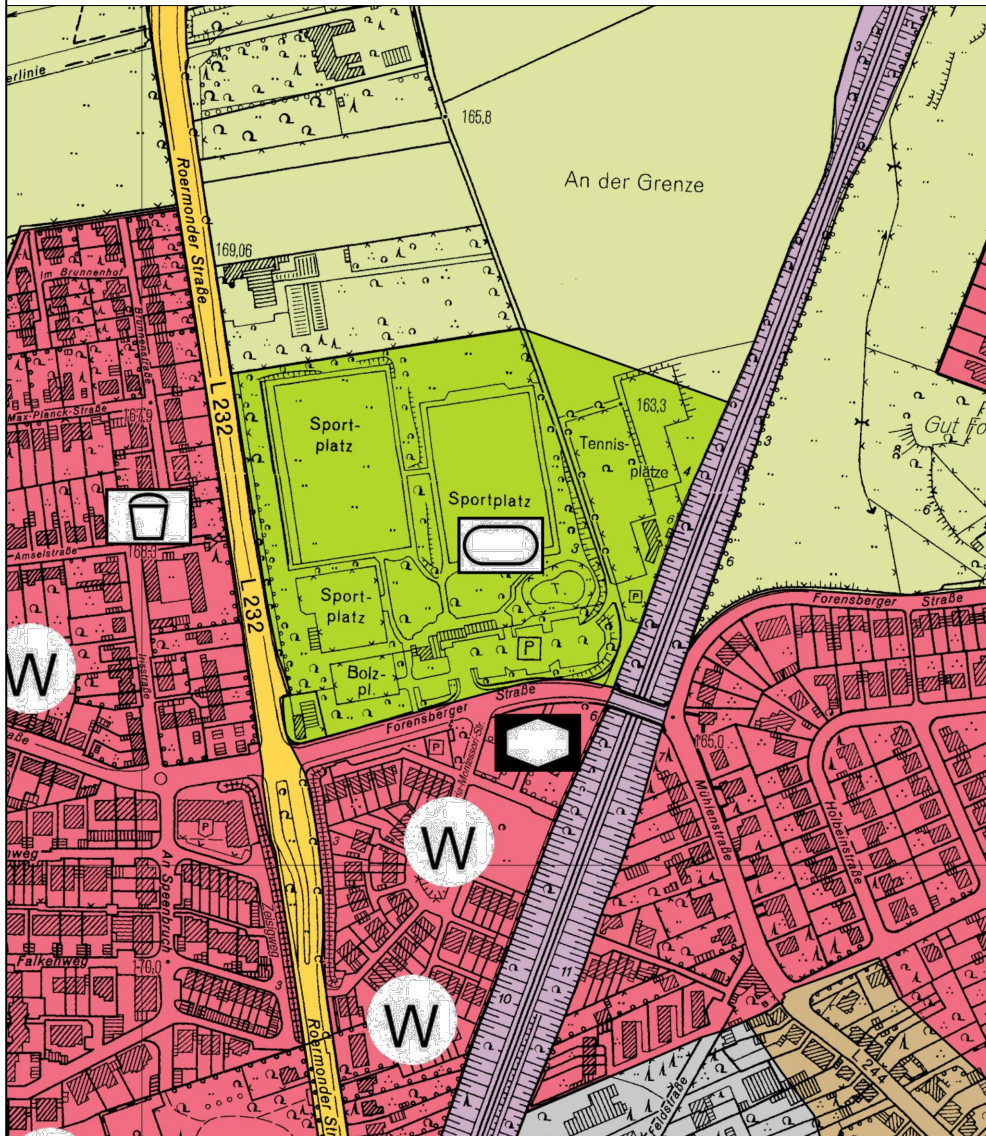
Stadt Herzogenrath

42. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"
unmaßstäblich

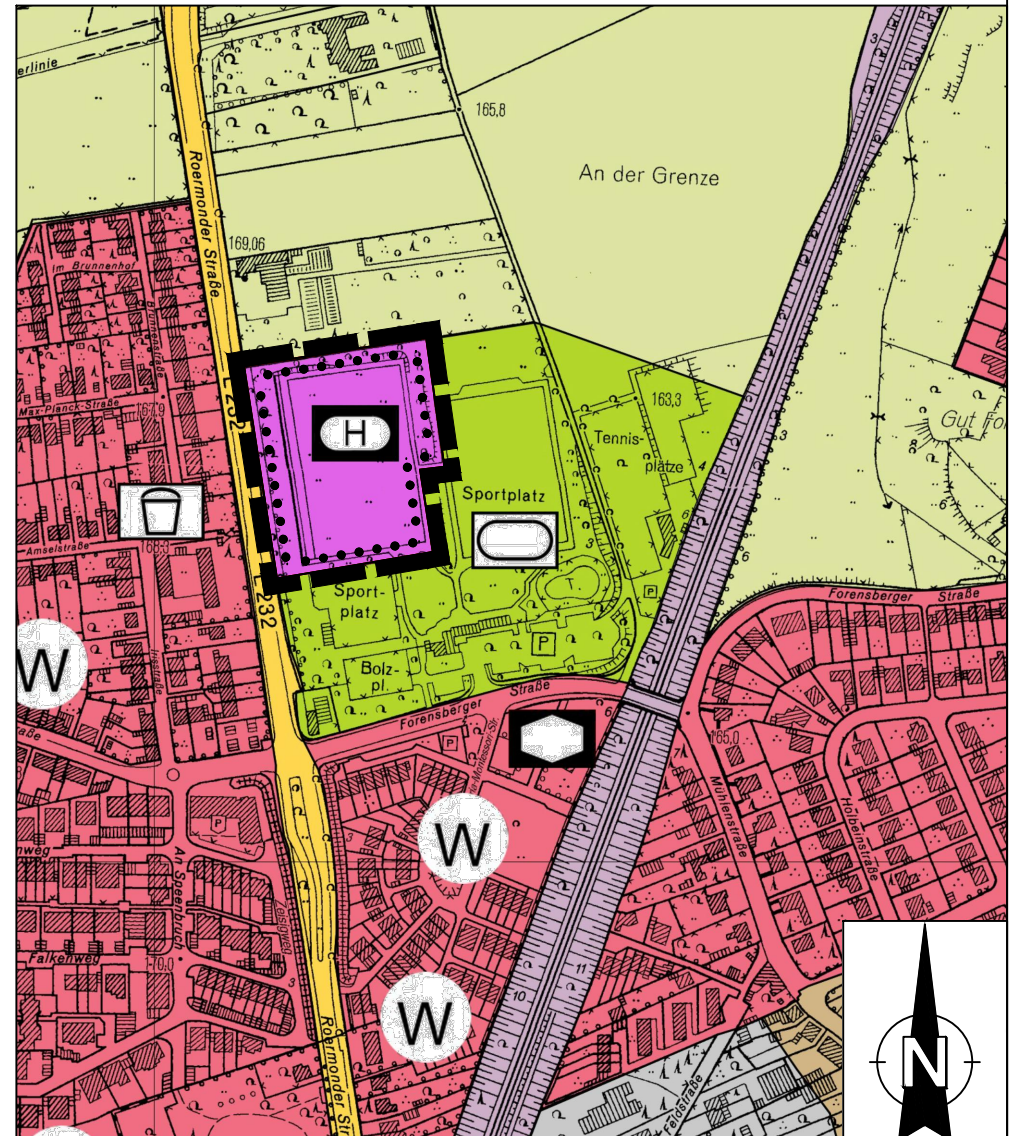
Stand: August 2020



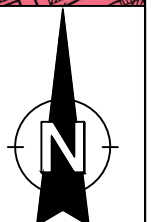
Geltende Fassung



42. Änderung



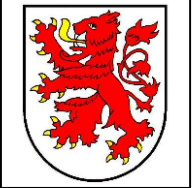
--- Grenze Änderungsbereich



Stadt Herzogenrath

42. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"
unmaßstäblich

Stand: August 2020



Planzeichen

Flächen für den Gemeinbedarf

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



Flächen für den Gemeinbedarf



Hallenbad

Grünflächen

Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB



Grünflächen



Sportplatz

42. Änderung des Flächennutzungsplanes

“Neubau Hallenbad Roermonder Straße“

Stadt Herzogenrath

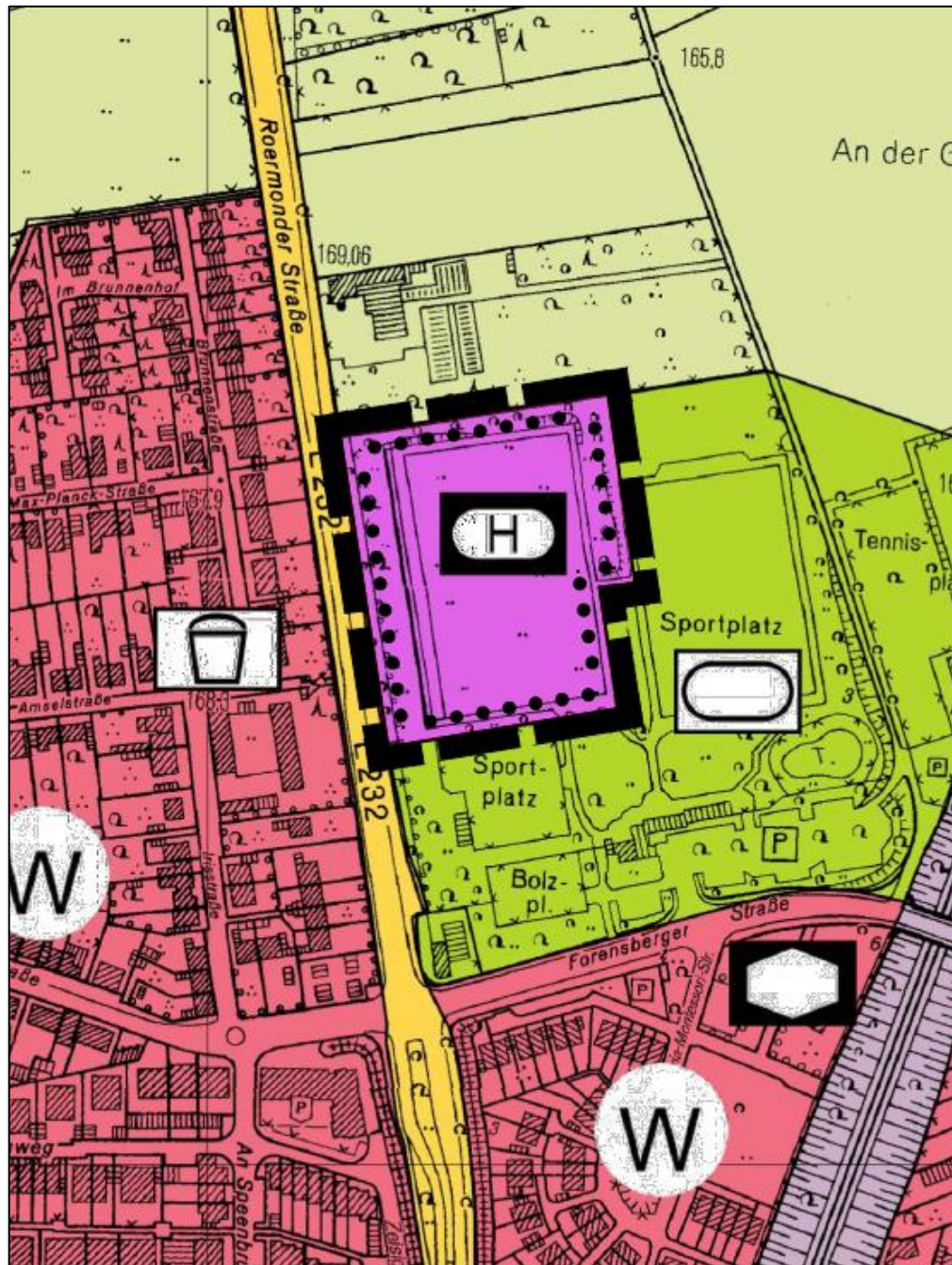
Teil A:

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Stand: 11.08.2020

(Feststellung)

Änderungen / Ergänzungen nach der Offenlage sind in roter Schrift und kursiv ausgeführt.



Beratungsgesellschaft für
kommunale Infrastruktur mbH

Jülicher Straße 318-320
52070 Aachen
www.bki-aachen.de

Telefon: 0241 / 56 81 70
Telefax: 0241 / 16 34 35
e-mail: info@bki-aachen.de

Inhaltsverzeichnis

1.	VORBEMERKUNGEN	3
1.1	Planungsanlass / Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes	3
1.2	Rechtliche Grundlagen der Planung / Planverfahren	3
1.3	Fachgutachten	4
1.4	Umweltbericht	4
2.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	4
2.1	Lage des Plangebietes	4
2.2	Bestand	4
2.3	Umgebung	5
3.	BAULEITPLANUNG UND ÜBERGEORDNETE PLANUNG	5
3.1	Landes- und Regionalplanung	5
3.2	Flächennutzungsplan	5
3.3	Planungsrecht	6
3.4	Landschaftsplan	6
3.5	Fazit	8
4.	PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE	8
5.	INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	8
6.	SONSTIGE PLANUNGSBELANGE / AUSWIRKUNGEN	8
6.1	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	8
6.2	Wohnbedürfnisse und soziale Bedürfnisse der Bevölkerung	10
6.3	Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild	10
6.4	Denkmal- und Bodendenkmalpflege / Baukultur	11
6.5	Naturhaushalt / Ökologie	11
6.6	Boden / Baugrund / Grundwasser	14
6.7	Bergbau / Altlasten / Kampfmittelbeseitigung	14
6.8	Verkehr / Mobilität	15
6.9	Ver- und Entsorgung	16
6.10	Sachgüter	16
6.11	Klimaschutz und Klimaanpassung	16
7.	ALTERNATIVPLANUNG	17
8.	FLÄCHENBILANZ	18
9.	ANLAGEN	18

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Planungsanlass / Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadt Herzogenrath plant im Bereich des nördlichen Ortsausgangs von Kohlscheid auf den Flächen des Sportplatzes an der Forensberger Straße den Neubau eines Hallenbades auf einer Fläche von 1,59 ha.

2015 wurde das Hallenbad in Kohlscheid aus sicherheitstechnischen Gründen geschlossen, derzeit wird daher in Herzogenrath nur noch das Hallenbad an der Bergerstraße betrieben. Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes soll nun Planrecht für den Bau eines neuen Hallenbades geschaffen werden.

Die Flächen des Geltungsbereiches sind im Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath aus dem Jahr 1999 als Grünflächen mit der Zweckbestimmung ~~„Sportplatz Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“~~ dargestellt.

Für den Änderungsbereich ist nun die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Hallenbad“ vorgesehen. Für die restlichen Flächen der heutigen Sportanlage bleibt die Darstellung im Flächennutzungsplan unverändert.

1.2 Rechtliche Grundlagen der Planung / Planverfahren

Das Verfahren beruht auf den folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. S. 1057)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- Landesplanungsgesetz (LPIG NW) zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868)

Der Beschluss zur Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Herzogenrath am 17.09.2019.

Als erster Verfahrensschritt wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB mit Anschreiben vom 19.12.2019 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB durch Auslegung der Planunterlagen vom 27.12. – 07.02.2020 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 22.05.2020 wurde die Landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) durchgeführt.

Die Bestätigung der Bezirksregierung, dass die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht, erfolgte mit Schreiben vom 13.07.2020 (Az. 32.62.6-1.11.04_2020-02).

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde am 28.05.2020 gefasst, die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 18.06. – 07.08.2020 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.06.2020 an der Offenlage beteiligt.

1.3 Fachgutachten

Im Rahmen des Änderungsverfahrens werden eine Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und ein Verkehrsgutachten erarbeitet.

1.4 Umweltbericht

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (Begründung Teil B).

2. ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

2.1 Lage des Plangebietes

Der 1,59 ha große Änderungsbereich befindet sich am nördlichen Ortsrand von Kohlscheid. Er wird im Westen durch die Roermonder Straße begrenzt, die Kohlscheid mit Herzogenrath-Mitte im Norden und Aachen im Süden verbindet. Erschlossen wird das Gelände über die südöstlich liegende Stellplatzanlage, die an die Forensberger Straße anschließt.

Ca. 200 m östlich des Änderungsbereiches verläuft die Bahntrasse Aachen - Mönchengladbach.

2.2 Bestand

Die Flächen des Änderungsbereiches werden derzeit als Fußballplatz genutzt. Auf den überplanten Flächen befindet sich ein Rasenplatz, der im Wesentlichen durch den Volkssportverein Grenzwacht Pannesheide 1933 e.V. genutzt wird. Südlich und östlich grenzen weitere als Sportanlage genutzte Flächen an.

Der Platz ist auf allen Seiten durch dichten Baumbestand eingerahmt.

2.3 Umgebung

Im Westen grenzt der Änderungsbereich an die Roermonder Straße, an deren gegenüberliegender Seite sich Wohnbebauung anschließt, im Norden an einen Blumeneinzelhandel. Östlich liegen ein ebenfalls zur Sportanlage gehörender Aschefußballplatz und mehrere Tennisplätze. Südlich liegen zwei weitere Tennisplätze, die zur Sportanlage gehörende Stellplatzanlage und ein Wohnhaus an der Ecke Roermonder Straße / Forensberger Straße. Nach Osten quert die Forensberger Straße die Bahngleise und erschließt die hier liegenden Wohngebiete.

Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungsabstand von Störfallbetrieben.

Die überörtliche Erschließung wird maßgeblich durch die Roermonder Straße (L 232) geprägt, die direkt am Änderungsbereich vorbeiläuft und Kohlscheid nach Süden mit Aachen-Richterich und Aachen verbindet und Richtung Norden nach Herzogenrath-Mitte führt.

Am Knotenpunkt Roermonder Straße / Forensberger Straße / Mühlenbachstraße liegt die Bushaltestelle „Kohlscheid Forensberger Straße“, an der die Linien 34, 47, 54, 80, 147, HZ2 sowie die Nachtbusse N3 und N6 halten.

3. BAULEITPLANUNG UND ÜBERGEORDNETE PLANUNG

3.1 Landes- und Regionalplanung

Im Landesentwicklungsplan ist die Stadt Herzogenrath als Mittelzentrum eingestuft. Das Plangebiet wird als Siedlungsraum dargestellt. Nördlich befindet sich ein Grünzug, der die Siedlungsräume von Herzogenrath und Kohlscheid trennt.

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stand Oktober 2016, ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt und grenzt unmittelbar an den nördlich liegenden allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion „regionale Grünzüge“.

Die beachtliche Änderung des Flächennutzungsplanes lässt sich aus dem Regionalplan entwickeln.

3.2 Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Herzogenrath (Stand 1999) ist der Änderungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Die nördlich angrenzenden Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

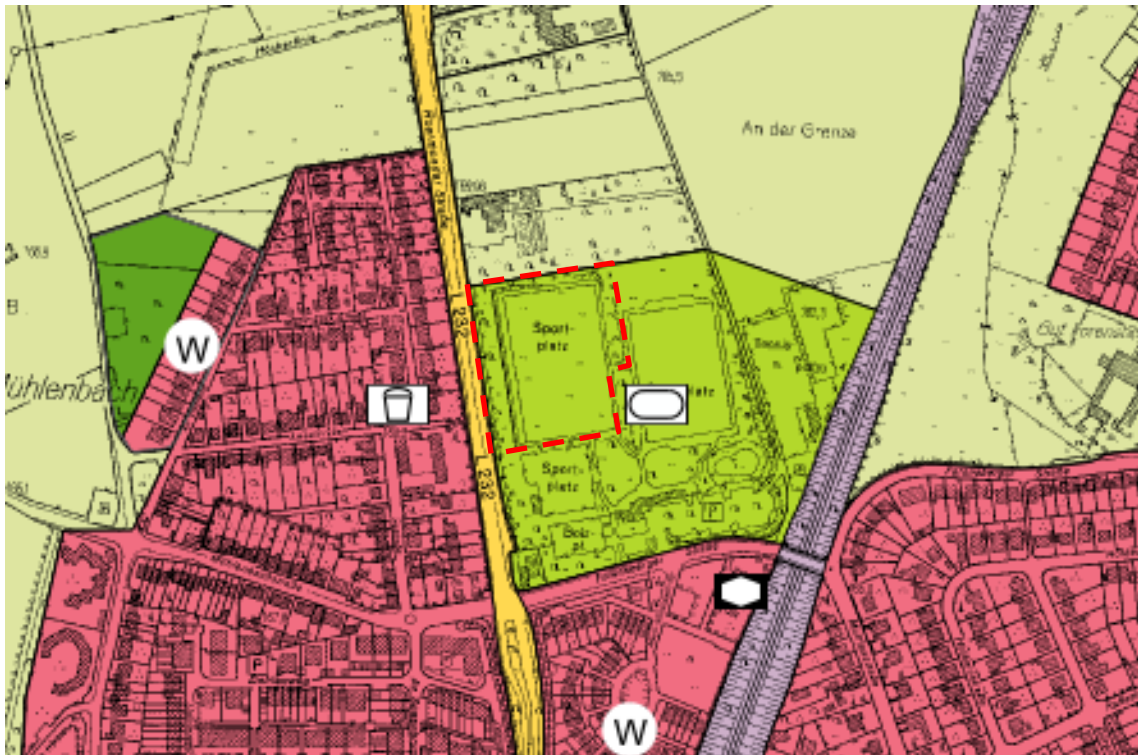


Abbildung 1: Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath
Quelle: Stadt Herzogenrath

Diese Darstellung erlaubt keine Ansiedlung eines Hallenbades oder einer anderen Nutzung. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

3.3 Planungsrecht

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 oder § 35 BauGB.

3.4 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des gültigen Landschaftsplanes I – „Herzogenrath - Würselen“, aber grenzt unmittelbar an diesen an. Auch für die angrenzenden Flächen werden keine Festsetzungen getroffen.

Die östlich liegende Wegeverbindung ist als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme Nr. 5.7-1 dargestellt mit dem Ziel, die historische Ortsverbindung zwischen Kohlscheid-Nord und Pannesheide über die Forensberger Straße und Roermonder Straße als Radwegeverbindung wiederherzustellen.



Abbildung 2: Auszug aus dem gültigen Landschaftsplan I – „Herzogenrath - Würselen“

In der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan I wird für die nördlich angrenzenden Flächen das Entwicklungsziel „Erhaltungsfläche“ festgesetzt. Ziel ist die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“.

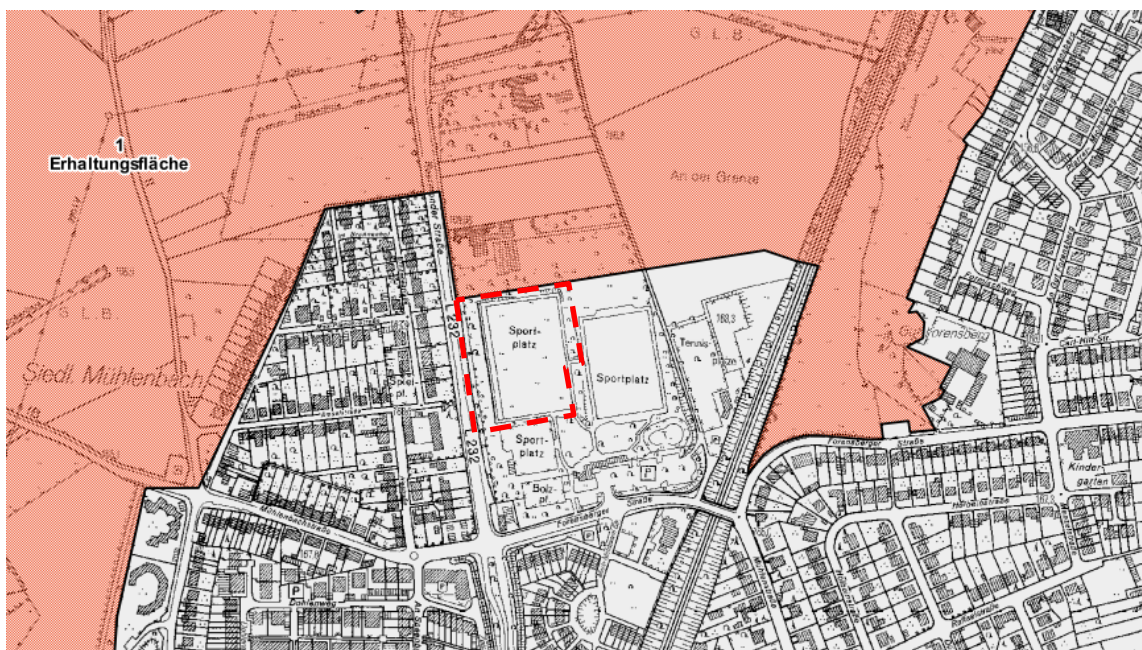


Abbildung 3: Auszug aus der Entwicklungskarte zum gültigen Landschaftsplan I – „Herzogenrath - Würselen“

3.5 Fazit

Die beabsichtigten Inhalte der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechen den Darstellungen des Landesentwicklungsplanes, des Regionalplanes und des Landschaftsplanes. Die Änderung kann somit auf Grundlage der übergeordneten Planwerke erfolgen.

4. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE

Nach der Schließung des Hallenbades in Kohlscheid soll die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau eines Hallenbades geschaffen werden. Durch die Lage des Planareals am nördlichen Siedlungsrand von Kohlscheid ist der Standort sowohl für die Einwohner von Kohlscheid als auch von Herzogenrath-Mitte und Merkstein attraktiv.

Durch den Neubau des Hallenbades soll eine wichtige Gemeinbedarfseinrichtung gesichert und damit die Attraktivität des Wohnstandortes Herzogenrath gestärkt werden.

5. INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche des geplanten Hallenbades als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt.

Da das geplante Hallenbad weder mit der derzeitigen Darstellung als Grünfläche noch mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ vereinbar ist, sollen die Flächen des Änderungsbereiches als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Hallenbad“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB dargestellt werden.

6. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE / AUSWIRKUNGEN

6.1 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Aus diesem Grunde sind die Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln bei der Planung und deren rechtzeitige Berücksichtigung in den Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geboten.

Durch die bisherige Nutzung als Sportanlage (Fußballrasenplatz) und die westlich angrenzende Roermonder Straße sowie die östlich in geringer Entfernung verlaufenden Bahngleise sind der Änderungsbereich und die umliegenden Wohngebiete bereits lärmtechnisch vorbelastet. Durch den Straßenverkehr wirken 24h-Pegel bis 65 db(A) auf den Änderungsbereich ein, durch den Schienenverkehr 24h-Pegel bis 60 db(A).

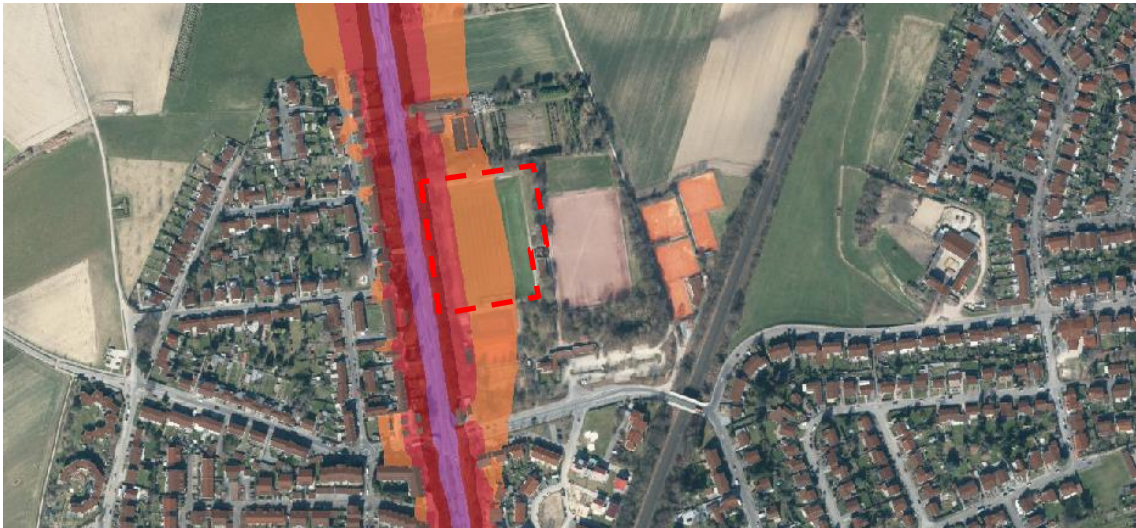


Abbildung 4: Lärmpegel Straße, 24h-Pegel
Quelle: NRW Umweltdaten vor Ort



Abbildung 5: Lärmpegel Schiene Bund, 24h-Pegel
Quelle: NRW Umweltdaten vor Ort

Die Deutsche Bahn AG hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstehen können, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung (hier Hallenbad) führen können. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sind immissions- und emissionsrechtliche Nachweise für die Realisierung des Hallenbades zu erbringen, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.

Durch das geplante Hallenbad wird es im Änderungsbereich im Vergleich zur derzeitigen Nutzung voraussichtlich zu einer Veränderung der Lärmemissionen kommen. Da die Flächen nicht mehr als Sportplatz genutzt werden kommt es hier zu einer Reduzierung der bisherigen Emissionen, z.B. Rufe und Schiedsrichterpfiffe. Die vorhandene Stellplatzanlage soll nur geringfügig angepasst werden, um die Erschließung des Hallenbades von der Forensberger Straße aus zu ermöglichen und

Stellplätze für Schulbusse zu schaffen, da das Hallenbad unter anderem für Schulschwimmunterricht genutzt werden soll. Aufgrund der Nutzungsänderung wird es voraussichtlich zu einer vermehrten Nutzung der Stellplatzanlage kommen. Für die südlich der Forensberger Straße angrenzende Bebauung kann es, insbesondere durch die haltenden Schulbusse, zu einer Erhöhung der Lärmemissionen kommen. Gegebenenfalls notwendige technische Anlagen für den Betrieb des Hallenbades können ebenfalls zu einer Erhöhung der Emissionen führen. Gleichzeitig hat das geplante Hallenbad durch die Lage zwischen Stellplatzanlage und Roermonder Straße eine abschirmende Wirkung für die nordwestlich liegenden Anwohner.

Neben Lärm können auch weitere Verkehrsemissionen, insbesondere durch die Lage an der L 232, auf den Änderungsbereich einwirken, z.B. Staub, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe.

Eine bewertende Beurteilung der Auswirkungen möglicher Emissionen aus Verkehr und Anlagen ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich. Die Umgebung lässt nicht vermuten, dass es unüberwindbare Hindernisse für die Ansiedlung des Hallenbades gibt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren muss nachgewiesen werden, dass die schalltechnischen Grenzwerte eingehalten werden und ein konfliktfreies Nebeneinander der umliegenden Wohnnutzungen, des geplanten Hallenbades und der Landesstraße L 232 möglich ist. Gegebenenfalls müssen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von negativen Auswirkungen getroffen werden.

6.2 Wohnbedürfnisse und soziale Bedürfnisse der Bevölkerung

Mit der Sicherung eines Hallenbades als sozialer Einrichtung wird den sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen. Durch den Bau des neuen Hallenbades können z.B. die Durchführung von Schulschwimmsport und die Erlernung von Schwimmfähigkeiten für alle Altersgruppen, aber insbesondere als Teil der kindlichen und fröhschulischen Erziehung, gesichert werden. Gleichzeitig wird der Leistungs- und Vereinssport gefördert.

6.3 Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild

Negative Auswirkungen auf das städtebauliche Umfeld und die bestehenden Nutzungen sind nicht zu erwarten. Der dichte Baumbestand am Rand des Änderungsbereiches lässt kaum Sichtbeziehungen zu, so dass eine Beeinträchtigung des Ortsbildes nicht zu erwarten ist. Da die östlich und südlich anschließenden Flächen ebenfalls als Sportanlagen genutzt werden, und auch der Änderungsbereich bisher als Sportplatz genutzt wurde, passt die geplante Nutzung in die Umgebung.

Durch die Verbindung mit den bestehenden Sportnutzungen (Tennis- und Fußballplätze) entsteht im Bereich Roermonder Straße / Forensberger Straße ein Sportzentrum, das zur Attraktivität von Herzogenrath als Wohnstandort und darüber hinaus durch die Stärkung des Standortes langfristig zum Erhalt der bestehenden Infrastruktur beitragen wird.

6.4 Denkmal- und Bodendenkmalpflege / Baukultur

Bodendenkmalpflege

Nach Angaben des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind nach derzeitigem Stand keine Bodendenkmäler innerhalb des Änderungsbereiches bekannt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Untersuchungen zum Bestand in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Aus diesem Grund wird auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NRW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen. Demnach sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425 / 9039-0, Fax: 02425 / 9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege über den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Denkmalpflege /Baukultur

Baudenkmäler sind im Änderungsbereich und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

6.5 Naturhaushalt / Ökologie

Auswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Der Änderungsbereich liegt nicht im Bereich von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten oder Verbundflächen.

Es liegt außerdem nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes I – „Herzogenrath - Würselen“, 3. Änderung der StädteRegion Aachen. Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar nördlich an den Änderungsbereich an, trifft jedoch auch für diese Flächen keine Festsetzungen. Die östlich liegende Wegeverbindung ist als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme Nr. 5.7-1 dargestellt mit dem Ziel, die historische Ortsverbindung zwischen Kohlscheid-Nord und Pannesheide über die Forensberger Straße und Roermonder Straße als Radwegeverbindung wiederherzustellen.

In der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan I wird für die nördlich angrenzenden Flächen das Entwicklungsziel „Erhaltungsfläche“ festgesetzt. Ziel ist die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung befindet sich im Landschaftsraum LR- II-015 "Altindustrieviertel Aachen". Diese eher offene und weitgehend ebene Landschaft wird außerhalb der Siedlungen hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Änderungsbereich wird dem Siedlungsbereich zugeordnet und bisher als Sportanlage genutzt.

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Durch die Schaffung der Voraussetzung einer Bebauungsmöglichkeit im Bereich des bisherigen Sportplatzes wird zusätzliche Fläche versiegelt. Durch die bisherige Nutzung als Rasenplatz können die anstehenden Böden nicht mehr als natürlich und unversiegelt angesehen werden. Die Inanspruchnahme unversiegelter Flächen wird damit reduziert und es wird verhindert,

dass andere Freiflächen bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen, z.B. nördlich des Plangebietes zwischen den Siedlungsbereichen von Kohlscheid und Herzogenrath, für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

Im Rahmen der Erarbeitung der Flächennutzungsplanänderung wurde vom Kölner Büro für Faunistik eine Artenschutzprüfung I (Stand 10.02.2020, **aktualisiert am 30.06.2020**) zu möglichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erstellt.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Schluss, dass im Plangebiet und seiner Umgebung mit Brutvorkommen verschiedener nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten zu rechnen ist. Bei diesen Arten treten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, da Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind und das Vorhaben lediglich mit räumlich begrenzten Störwirkungen verbunden ist.

Für potenziell vorkommende planungsrelevante Gastvogelarten treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein, da sie nicht im Plangebiet brüten, und die geplante Bebauung daher nicht mit Tötungsrisiken, erheblichen Störungen oder Verlusten essenzieller Nahrungsräume verbunden ist.

Für potenziell im Plangebiet vorkommende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können Konflikte ebenfalls weitestgehend ausgeschlossen werden. Das Lebensraumpotenzial kann auf die Eignung als Nahrungsraum für die Zwerg- und Breitflügelfledermaus eingeschränkt werden. Um direkte Gefährdungen und Lebensraumverluste artenschutzrechtlich relevanter Arten zu vermeiden werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen für die Beleuchtung vorgeschlagen:

- Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation

Maßnahmen zu baubedingten Beanspruchungen von Vegetation und Gehölzen (z.B. Anlage von Lagerplätzen, Aufschüttungen, Befahren von Vegetationsflächen, Rodungen) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation sind außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September durchzuführen.

- Begrenzung der Beleuchtung des Plangebietes

Das Plangebiet hat eine potenzielle Eignung als Nahrungshabitat für die artenschutzrechtlich relevante Zwerg- und Breitflügelfledermaus. Es unterscheidet sich dabei nicht grundlegend von anderen potenziell geeigneten Nahrungsräumen in der direkt angrenzenden Umgebung, so dass eine essentielle Bedeutung zur Nahrungssuche für die Art ausgeschlossen werden kann. Allerdings könnte eine weit in die Umgebung hineinreichende Beleuchtung nicht nur die Eignung des Plangebietes selber als Nahrungsraum, sondern auch die der Umgebung beeinflussen. Um diesen denkbaren Wirkpfad ausschließen zu können, wird eine räumlich eng begrenzte Beleuchtung im Plangebiet vorgeschlagen. Eventuell zu installierende Leuchten sollten möglichst als Punktstrahler zum Boden gerichtet sein und nicht weit in die

Umgebung abstrahlen. Möglich sind auch niedrige Wegebeleuchtungen oder die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln wie Natriumdampflampen.

Im Fall der planungsrelevanten Vogelart Mäusebussard ist ein Brutvorkommen im Plangebiet nicht vollkommen auszuschließen. Sofern sämtliche Gehölzstrukturen im Plangebiet gerodet werden, kann dies zu einem artenschutzrechtlich relevanten Konflikt führen. ~~Es wird daher eine Artenschutzprüfung Stufe II mit Brutvogelkartierung (3 Begehungen zwischen März und Juni) mit Schwerpunkt auf den Mäusebussard vorgeschlagen.~~

~~Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Aussagen zum Umfang des baulichen Eingriffs und den zu rodenden Gehölzstrukturen getroffen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I). Die durchgeführte Artenschutzprüfung Stufe I kommt zu dem Ergebnis, dass abhängig vom Umfang des baulichen Eingriffs artenschutzrechtlich relevante Konflikte nicht in jedem Fall auszuschließen sind. Die Konflikte werden jedoch nicht als so kritisch angesehen, dass die Darstellung als Gemeinbedarfsfläche im FNP unzulässig und unangemessen wäre. Im nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsverfahren zeigt sich, ob eine ASP II durchzuführen ist, dann sind ggfs. entstehende negative Auswirkungen auf den Mäusebussard durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.~~

Es wurde daher eine Brutvogelkartierung (3 Begehungen zwischen März und Juni) mit Schwerpunkt auf den Mäusebussard vorgeschlagen.

Diese Kartierung wurde im Zeitraum März bis Mai 2020 als Teil der ASP I durchgeführt, die Ergebnisse sind in der aktualisierten Fassung (Stand 30.06.2020) dargestellt. Es konnte kein Nachweis des Mäusebussards oder anderer planungsrelevanter Arten im Plangebiet erbracht werden.

Die ASP I kommt damit zu dem Schluss, dass das Vorhaben unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft / Auswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Aufgrund der bisherigen Nutzung als Sportplatz sind die Flächen des Änderungsbereiches bereits anthropogen geprägt. Mit der jetzigen Planung wird auf diesen Flächen jedoch erstmals eine Hochbauplanung realisiert.

Der Baumbestand, der überwiegend an den Rändern des Änderungsbereiches steht und die Fläche zur Roermonder Straße und zu den angrenzenden Nutzungen hin abschirmt, soll nach Möglichkeit vollständig erhalten bleiben. Gravierende Einwirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgebiete, insbesondere FFH- und Vogelschutzgebiete

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, Vogelschutzgebiete und sonstige Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

6.6 Boden / Baugrund / Grundwasser

Baugrund

Die Bodenkarte Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW weist für die Flächen des Änderungsbereiches den Bodentyp „Parabraunerde“ aus. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird angegeben als „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“.

Da die Flächen des Änderungsbereiches bisher als Rasensportplatz genutzt wurden und Drainagen vorhanden sind, können die vorliegenden Böden nicht mehr als natürliche Böden angesehen werden. Es kommt daher durch die Planung nur zu einer geringfügigen Zunahme versiegelter Flächen.

Erdbebenzone

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland in der Erdbebenzone 3 der Untergrundklasse R (Gebiete mit felsartigem Gesteinsuntergrund).

6.7 Bergbau / Altlasten / Kampfmittelbeseitigung

Bergbau

Die EBV GmbH weist in ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass sich der Änderungsbereich innerhalb der EBV-Berechtsame auf Steinkohle befindet. In diesem Bereich ist alter, oberflächennaher Grundeigentümerbergbau, für den die EBV GmbH nicht haftbar ist, nicht auszuschließen.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Altbergbaubereiches der Stadt Herzogenrath. Laut Positivkarte der Stadt Herzogenrath ist bei Baumaßnahmen für einen Großteil der Flächen die Einschaltung eines Bergbau-Sachverständigen gemäß § 36 GewO erforderlich. Die Positivkarte stellt im Änderungsbereich bzw. unmittelbar angrenzend zwei Flöze der Einwirkungsklasse 3 als potenzielle Einwirkungsbereiche auf die Geländeoberfläche dar.

Altlasten

Es liegen im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Herzogenrath keine Eintragungen über altlastverdächtige Flächen und / oder eine schädliche Bodenveränderung im Änderungsbereich vor.

Kampfmittelbeseitigung

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch). Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KDB) empfiehlt daher eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Diese ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens durchzuführen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst weist dazu auf folgendes hin:

„Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.“

6.8 Verkehr / Mobilität

Die Anbindung des Änderungsbereiches erfolgt über die südlich angrenzende Stellplatzanlage des Sportplatzes. Diese schließt nach Westen an die Roermonder Straße (L 232) an, die Herzogenrath-Kohlscheid mit Aachen und Herzogenrath-Mitte verbindet.

Um die Auswirkungen der geplanten Anbindung des Hallenbades auf das vorhandene Straßennetz einschätzen zu können, wurde durch das Ing.-Büro Geiger & Hamburgier GmbH eine verkehrstechnische Untersuchung (Stand 12.02.2020) erstellt.

Dabei wurden sowohl der Prognose-Nullfall (Hochrechnung Bestand auf 2030) sowie der Prognosefall 1 mit Schwimmbad untersucht. Betrachtet wurde dabei als Worst-Case-Fall die nachmittägliche Spitzenstunde. Signifikante Verkehrszunahmen ergeben sich dabei nur für die aus der Forensberger Straße kommenden Linksabbieger (Zunahme von 37 auf 48 Kfz/h) und Rechtsabbieger (Zunahme von 181 auf 226 Kfz/h). Für die Rechtsabbieger und den Geradeausverkehr aus der Forensberger Straße steht nur ein gemeinsamer Fahrstreifen zur Verfügung. Dieser erreicht bereits im Prognose-Nullfall eine Auslastung von über 100 %. Im Prognosefall 1 mit Schwimmbad steigt diese auf ca. 130 %.

Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes wurden daher eine unsignalisierte Führung hinter einer Dreiecksinsel für die Rechtsabbieger aus der Forensberger Straße sowie eine Verlängerung der Grünzeit für die Forensberger Straße geprüft.

Da der von Süden kommende übergeordnete Verkehr in der Spitzenstunde am Nachmittag eine Auslastung von über 80 % aufweist ergeben sich nur wenige Zeitlücken für unsignalisierte Rechtseinbieger aus der Forensberger Straße, die zur Verfügung stehende Zeit ist daher nicht höher als die zur Zeit geschaltete Grünzeit. Hinzu kommt, dass der unsignalisierte Abfluss für alle Verkehrsteilnehmer unsicherer ist, es zu Konflikten mit der vorhandenen Busspur und Bushaltestelle kommt und für den Bau der Dreiecksinsel nicht alle notwendigen Forderungen, wie das Vorziehen der Haltelinie für den Geradeausverkehr, eingehalten werden können. Die fehlende Leistungsfähigkeit während der Spitzenzeiten kann daher durch den Bau einer Dreiecksinsel nicht gelöst werden.

Eine Verlängerung der Grünzeit für die Forensberger Straße um bis zu 5 Sekunden würde die Auslastung der L 232 von 80 % auf 86 % erhöhen und zu einer Auslastung von knapp 90 % auf der Forensberger Straße führen. Die Qualität des Verkehrsablaufs würde weiterhin der Stufe „F“ entsprechen. Die Stufe „E“ mit einer Auslastung von

86 % würde erst bei einer Verlängerung der Grünzeit um 7 Sekunden erreicht, dies ist jedoch für den Verkehrsfluss auf der L 232 nicht vertretbar.

Optimal wäre die Trennung von Geradeausverkehr und Rechtsabbiegern aus der Forensberger Straße, was aufgrund des vorhandenen Straßenquerschnittes aber nicht möglich sein wird.

Die Verkehrsuntersuchung kommt daher zu dem Fazit, dass bereits im Prognose-Nullfall der auf das Jahr 2030 hochgerechnete Verkehr die Leistungsfähigkeit der Forensberger Straße übersteigt, unabhängig von den durch das geplante Hallenbad entstehenden zusätzlichen Verkehren. Zur Verbesserung der Situation ist am ehesten eine Verlängerung der Grünzeit um 5 Sekunden für den aus der Forensberger Straße kommenden Verkehr geeignet. Dadurch werden zwar keine optimalen Ergebnisse erzielt, die Situation wird jedoch wesentlich verbessert.

Die notwendigen Stellplätze für das geplante Hallenbad sollen auf der an der Forensberger Straße liegenden Stellplatzanlage nachgewiesen werden, auf der auch die Stellplätze für die derzeitige Sportplatznutzung liegen. Der Nachweis und eventuelle bauliche Änderungen an der Stellplatzanlage sind im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

6.9 Ver- und Entsorgung

Der Änderungsbereich muss im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz angebunden werden. Dazu muss ein Konzept erarbeitet werden, das nachweist, dass die infrastrukturelle Erschließung des Änderungsbereiches gesichert ist.

Das anfallende Niederschlags- und Schmutzwasser muss in das umliegende Kanalnetz eingeleitet werden und wird von hier der Kläranlage Aachen - Horbach zugeführt. Dazu muss das Kanalnetz im Bereich Roermonder Straße / Forensberger Straße / Mühlenbachstraße voraussichtlich ertüchtigt werden.

Gemäß Stellungnahme der enwor im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind die notwendigen Versorgungsanlagen (Gas, Wasser, Strom, Glasfaser) im näheren Umfeld des Änderungsbereiches vorhanden. Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Grundstück für eine Trafostation eine Fläche von 5,00 m x 3,00 m benötigt wird.

6.10 Sachgüter

Zurzeit sind keine Sachgüter bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden.

6.11 Klimaschutz und Klimaanpassung

Seit der BauGB Novelle 2011 ist im § 1 Abs. 5 BauGB das Ziel einer nachhaltigen und klimafreundlichen Siedlungsentwicklung durch die weitmöglichste Reduzierung der Inanspruchnahme neuer Flächen in Form der Förderung kompakter Siedlungsstrukturen und die Innenentwicklung der Städte, verankert.

Durch die Planung werden heute unbebaute, aber durch die derzeitige Nutzung als Sportplatz bereits anthropogen geprägte Flächen in Anspruch genommen.

Die Darstellung im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ lässt eine Bebauung auf den Flächen des Sportplatzes nicht zu. Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung

daher an die geplante zukünftige Nutzung (Hallenbad) angepasst. Durch die Lage an der Roermonder Straße und die Nähe zu den angrenzenden Wohngebieten stellt die Inanspruchnahme des Änderungsbereiches eine städtebaulich verträgliche Arrondierung des Siedlungsrandes dar. Aus diesen Gründen ist die Inanspruchnahme der Fläche für die Umsetzung der aktuellen Planungsabsichten gerechtfertigt.

7. ALTERNATIVPLANUNG

Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein Ersatzstandort für das entfallene Hallenbad in Kohlscheid gesucht. Ziel war dabei die Schaffung von Planrecht für das neue Hallenbad an einem zentralen Standort im Stadtteil Kohlscheid, um sowohl den Einwohnern von Kohlscheid als auch für die Herzogenrather Innenstadt einen gut erreichbaren Ersatz zu bieten. Bei der Standortwahl wurde großer Wert auf die Schaffung von Synergieeffekten mit bestehenden Sportanlagen gelegt, um so insgesamt eine Aufwertung der Freizeitmöglichkeiten in Herzogenrath zu erreichen.

In einem ersten Schritt wurde das Flurstück 1739, Flur 13, Gemarkung Herzogenrath, das ca. 70 m nördlich des Änderungsbereiches liegt, als Standort gewählt. Durch die Lage zwischen der Herzogenrather Innenstadt und Kohlscheid und direkt an der Roermonder Straße (L 232), die nach Süden bis in die Aachener Innenstadt führt, bot sich die Fläche für den Neubau eines Hallenbades an, der für ganz Herzogenrath attraktiv und gut erreichbar ist. Gleichzeitig sollten durch die räumliche Nähe zu den vorhandenen Sportanlagen an der Forensberger Straße die oben genannten Synergieeffekte erzeugt werden. Der Aufstellungsbeschluss für die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Hallenbad Roermonder Straße“ erfolgte am 27.11.2018. Da eine direkte Anbindung an die Roermonder Straße aus verkehrstechnischer Sicht problematisch ist und durch das Vorhaben bisher als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesene Bereiche in Anspruch genommen werden, wurde die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes am 17.09.2019 aufgehoben und in gleicher Sitzung der Aufstellungsbeschluss zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Fläche des Sportplatzes an der Forensberger Straße gefasst.

Die Fläche wird im Bestand als Rasenplatz genutzt. Östlich grenzt ein Ascheplatz an, der in Zukunft zu einem Kunstrasenplatz umgebaut werden soll. Dadurch entfällt die Notwendigkeit für den Rasenplatz, die Fläche kann in Zukunft einer neuen Nutzung zugeführt werden. Das geplante Hallenbad fügt sich gut in die umliegenden sportlichen Nutzungen ein und durch die Lage am Ortsrand von Kohlscheid und an der stark frequentierten Roermonder Straße werden gleichzeitig negative Auswirkungen auf andere Nutzungen so weit wie möglich reduziert. Durch die bisherige Nutzung als Sportplatz sind die Flächen bereits anthropogen geprägt, weshalb die Inanspruchnahme der Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ als vertretbar empfunden wird. Durch die Ausweisung an dieser Stelle wird die Inanspruchnahme von Flächen an anderer Stelle verhindert.

Alternativ könnte im Änderungsbereich die Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ beibehalten werden. Damit wäre die Realisierung eines Hallenbades an dieser Stelle nicht möglich. Die bestehenden Sportplatzflächen blieben bestehen, würden jedoch in Zukunft nicht mehr bzw. weniger genutzt.

8. FLÄCHENBILANZ

Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung einer 1,59 ha großen Gemeinbedarfsfläche in einem heute als Grünfläche dargestellten Bereich.

Ergänzend erfolgt die Ausweisung der Zweckbestimmung „Hallenbad“ durch ein Symbol.

9. ANLAGEN

Artenschutz:

Artenschutzrechtl. Prüfung Stufe 1
Kölner Büro für Faunistik, Köln,
10.02.2020, *aktualisiert am 30.06.2020*

Verkehr:

Verkehrstechnische Untersuchung, Ing.-
Büro Dipl.-Ing. J. Geiger & Ing. K.
Hamburgier GmbH, 12.02.2020

Herzogenrath und Aachen, im August 2020

ANLAGE 4

Umwelt- und Planungsausschuss am 27.08.2020
Stadtrat am 01.09.2020

Umweltbericht (Begründung Teil B)
zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans

42. Änderung des Flächennutzungsplanes

“Neubau Hallenbad Roermonder Straße“

Stadt Herzogenrath

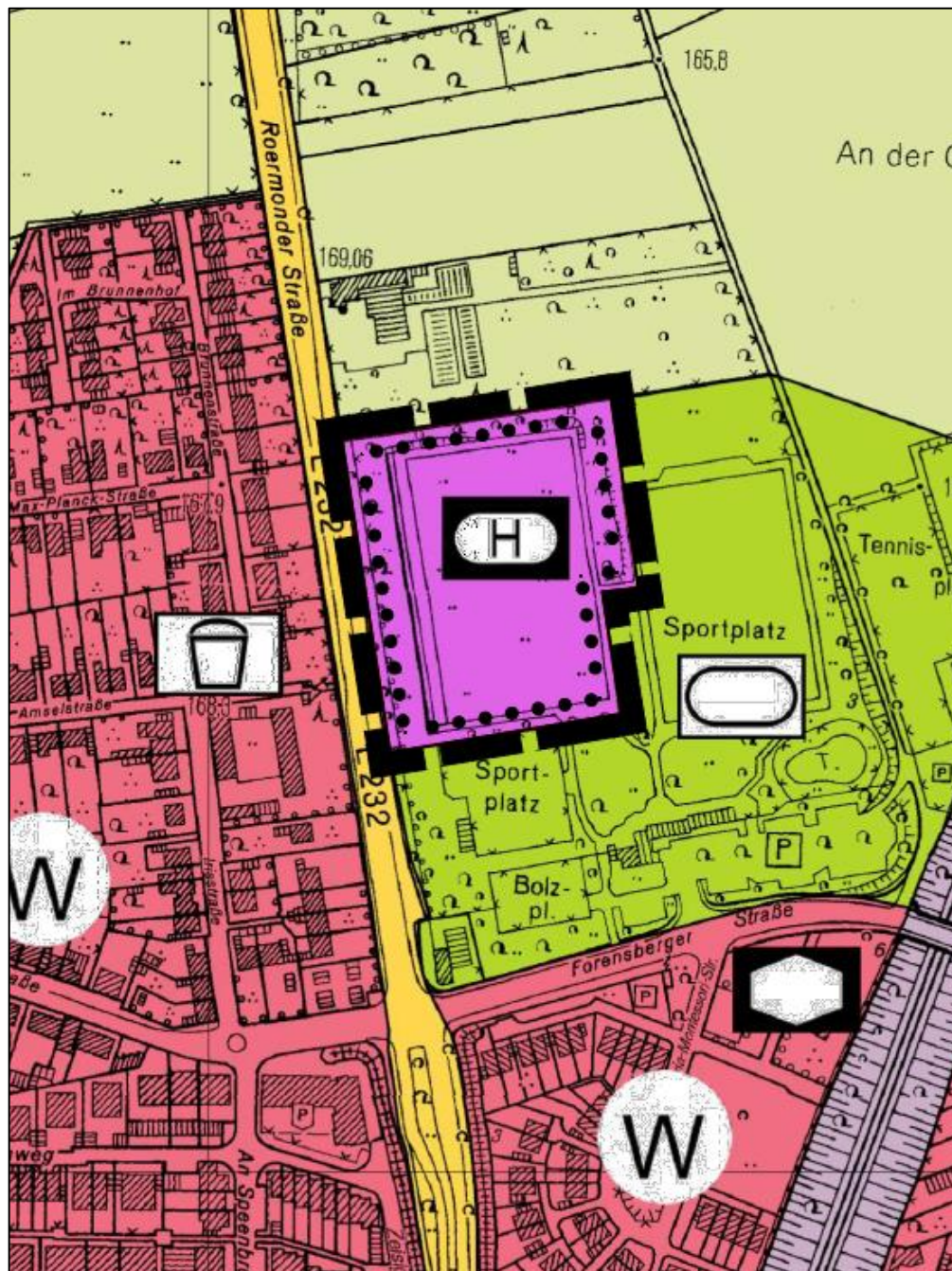
Teil B:

Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a - j und § 1a BauGB

Stand: 11.08.2020

(Feststellung)

Änderungen / Ergänzungen nach der Offenlage sind in roter Schrift und kursiv ausgeführt.



Beratungsgesellschaft für
kommunale Infrastruktur mbH

Jülicher Straße 318-320
52070 Aachen
www.bki-aachen.de

Telefon: 0241 / 56 81 70
Telefax: 0241 / 16 34 35
e-mail: info@bki-aachen.de

Inhaltsverzeichnis

1.	VORBEMERKUNGEN	3
1.1	Planungsanlass / Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes	3
1.2	Lage des Plangebietes	3
1.3	Bestand	3
1.4	Umgebung	3
2.	PLANERISCHE VORGABEN	4
2.1	Landes- und Regionalplanung	4
2.2	Flächennutzungsplan	4
2.3	Planungsrecht	5
2.4	Landschaftsplan	5
2.5	Fazit	6
3.	SCHUTZGEBIETE	6
3.1	FFH - Gebiete	6
3.2	Vogelschutzgebiete	6
3.3	Naturschutzgebiete / Biotop	6
3.4	Naturpark	7
3.5	Landschaftsschutzgebiete	7
3.6	Wasserschutzgebiet / Trinkwasserschutzzone	7
4.	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	7
5.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
6.	WECHSELWIRKUNGEN	19
7.	ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES	19
8.	GUTACHTEN UND STUDIEN	20
9.	MONITORING	20
10.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	20

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Planungsanlass / Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadt Herzogenrath plant im Bereich des nördlichen Ortsausgangs von Kohlscheid auf den Flächen des Sportplatzes an der Forensberger Straße den Neubau eines Hallenbades auf einer Fläche von 1,59 ha.

2015 wurde das Hallenbad in Kohlscheid aus sicherheitstechnischen Gründen geschlossen, derzeit wird daher in Herzogenrath nur noch das Hallenbad an der Bergerstraße betrieben. Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes soll nun Planrecht für den Bau eines neuen Hallenbades geschaffen werden.

Die Flächen des Geltungsbereiches sind im Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath aus dem Jahr 1999 als Grünflächen mit der Zweckbestimmung ~~„Sportplatz Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“~~ dargestellt.

Für den Änderungsbereich ist nun die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Hallenbad“ vorgesehen. Für die restlichen Flächen der heutigen Sportanlage bleibt die Darstellung im Flächennutzungsplan unverändert.

1.2 Lage des Plangebietes

Der 1,59 ha große Änderungsbereich befindet sich am nördlichen Ortsrand von Kohlscheid. Er wird im Westen durch die Roermonder Straße begrenzt, die Kohlscheid mit Herzogenrath-Mitte im Norden und Aachen im Süden verbindet. Erschlossen wird das Gelände über die südöstlich liegende Stellplatzanlage, die an die Forensberger Straße anschließt.

Ca. 200 m östlich des Änderungsbereiches verläuft die Bahntrasse Aachen - Mönchengladbach.

1.3 Bestand

Die Flächen des Änderungsbereiches werden derzeit als Fußballplatz genutzt. Auf den überplanten Flächen befindet sich ein Rasenplatz, der im Wesentlichen durch den Volkssportverein Grenzwacht Pannesheide 1933 e.V. genutzt wird. Südlich und östlich grenzen weitere als Sportanlage genutzte Flächen an.

Der Platz ist auf allen Seiten durch dichten Baumbestand eingerahmt.

1.4 Umgebung

Im Westen grenzt der Änderungsbereich an die Roermonder Straße, an deren gegenüberliegender Seite sich Wohnbebauung anschließt, im Norden an einen Blumeneinzelhandel. Östlich liegen ein ebenfalls zur Sportanlage gehörender Aschefußballplatz und mehrere Tennisplätze. Südlich liegen zwei weitere Tennisplätze, die zur Sportanlage gehörende Stellplatzanlage und ein Wohnhaus an der Ecke Roermonder Straße / Forensberger Straße. Nach Osten quert die Forensberger Straße die Bahngleise und erschließt die hier liegenden Wohngebiete.

Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungsabstand von Störfallbetrieben.

Die überörtliche Erschließung wird maßgeblich durch die Roermonder Straße (L 232) geprägt, die direkt am Änderungsbereich vorbeiläuft und Kohlscheid nach Süden mit

Aachen-Richterich und Aachen verbindet und Richtung Norden nach Herzogenrath-Mitte führt.

Am Knotenpunkt Roermonder Straße / Forensberger Straße / Mühlenbachstraße liegt die Bushaltestelle „Kohlscheid Forensberger Straße“, an der die Linien 34, 47, 54, 80, 147, HZ2 sowie die Nachtbusse N3 und N6 halten.

2. PLANERISCHE VORGABEN

2.1 Landes- und Regionalplanung

Im Landesentwicklungsplan ist die Stadt Herzogenrath als Mittelzentrum eingestuft. Das Plangebiet wird als Siedlungsraum dargestellt. Nördlich befindet sich ein Grünzug, der die Siedlungsräume von Herzogenrath und Kohlscheid trennt.

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stand Oktober 2016, ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt und grenzt unmittelbar an den nördlich liegenden allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion „regionale Grünzüge“.

Die beachtliche Änderung des Flächennutzungsplanes lässt sich aus dem Regionalplan entwickeln.

2.2 Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Herzogenrath (Stand 1999) ist der Änderungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Die nördlich angrenzenden Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

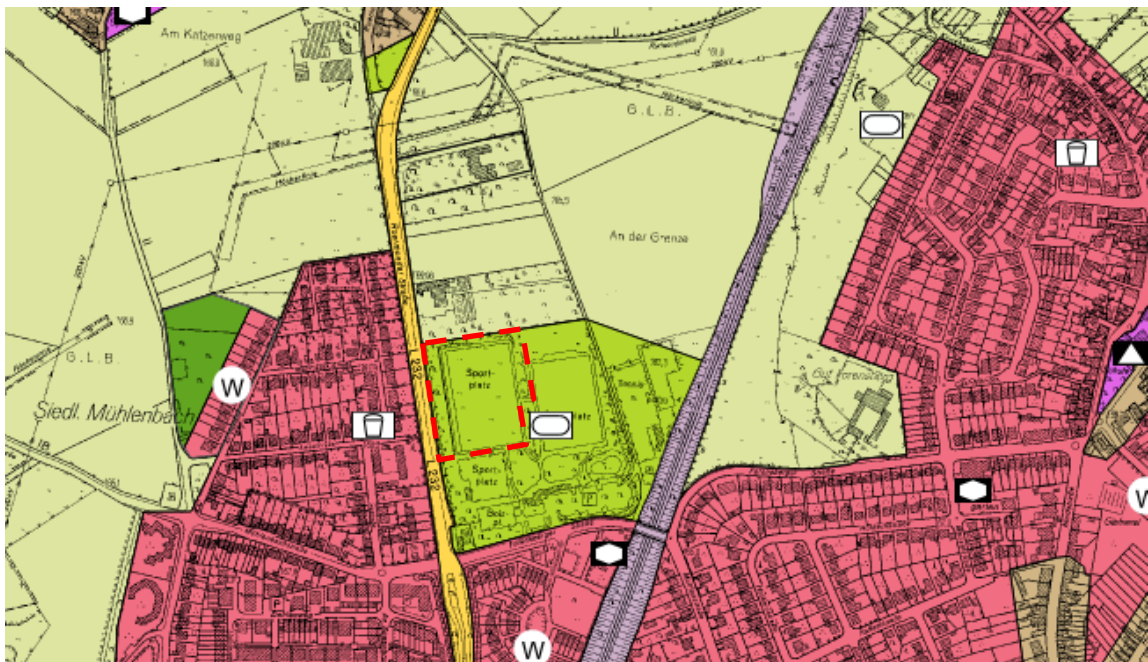


Abbildung 1: Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath
Quelle: Stadt Herzogenrath

Diese Darstellung erlaubt keine Ansiedlung eines Hallenbades oder einen anderen Nutzung. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

2.3 Planungsrecht

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 oder § 35 BauGB.

2.4 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes I – „Herzogenrath - Würselen“, 3. Änderung der StädteRegion Aachen, aber grenzt unmittelbar an diesen an. Auch für die angrenzenden Flächen werden keine Festsetzungen getroffen.

Die östlich liegende Wegeverbindung ist als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme Nr. 5.7-1 dargestellt mit dem Ziel, die historische Ortsverbindung zwischen Kohlscheid-Nord und Pannesheide über die Forensberger Straße und Roermonder Straße als Radwegeverbindung wiederherzustellen.

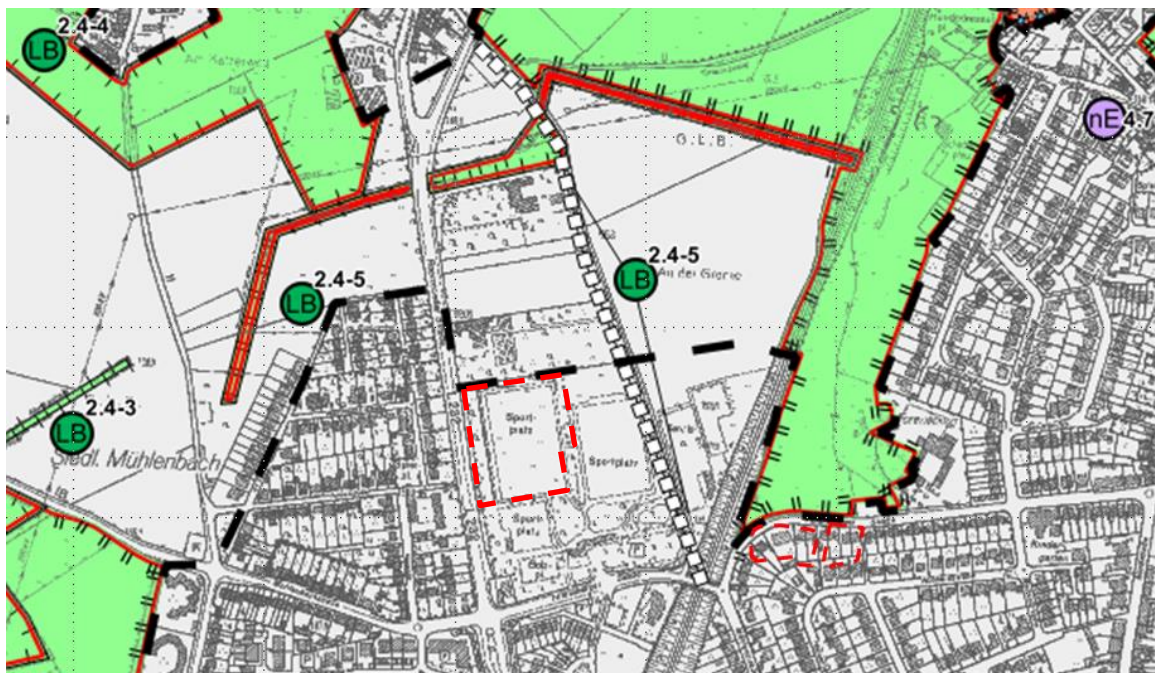


Abbildung 2: Auszug aus dem gültigen Landschaftsplan I – „Herzogenrath - Würselen“

In der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan I wird für die nördlich angrenzenden Flächen das Entwicklungsziel „Erhaltungsfläche“ festgesetzt. Ziel ist die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“.

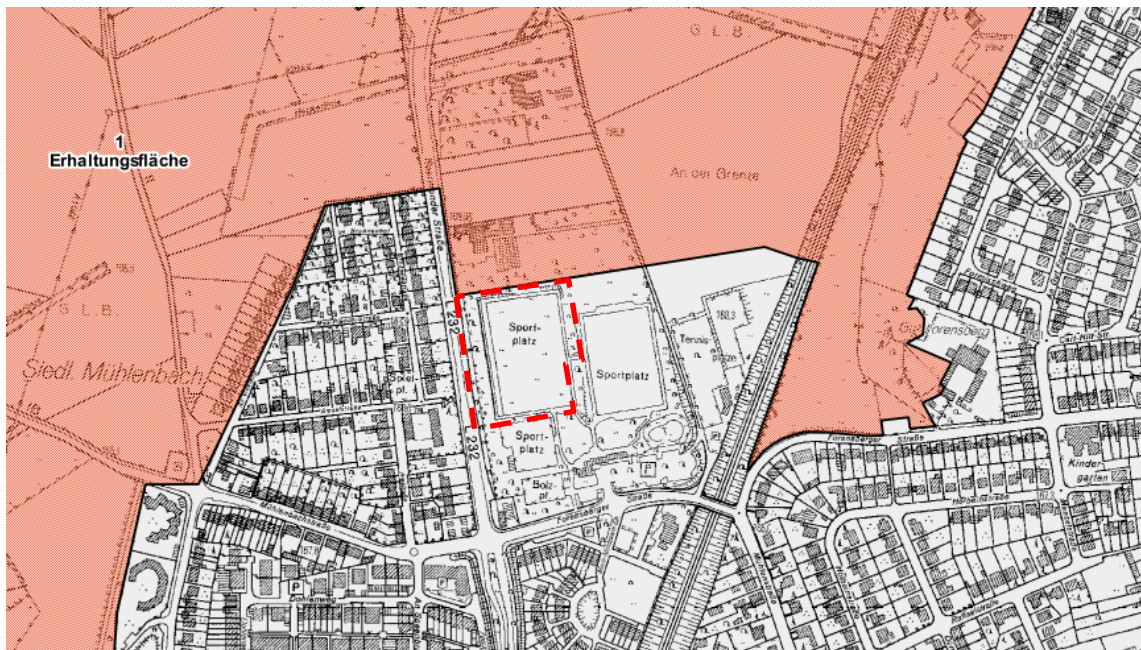


Abbildung 3: Auszug aus der Entwicklungskarte zum gültigen Landschaftsplan I – „Herzogenrath - Würselen“

2.5 Fazit

Die beabsichtigten Inhalte der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechen den Darstellungen des Landesentwicklungsplanes, des Regionalplanes und des Landschaftsplanes. Die Änderung kann somit auf Grundlage der übergeordneten Planwerke erfolgen.

3. SCHUTZGEBIETE

3.1 FFH - Gebiete

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine potenziellen oder bereits ausgewiesenen FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vor.

In ca. 600 m Entfernung befindet sich nordöstlich des Änderungsbereiches das FFH-Schutzgebiet gemäß Natura 2000 DE-5102-301 „Wurmtal südlich Herzogenrath“. Bei dem Gebiet handelt es sich um einen großflächigen, naturnahen Auenkomplex der Wurm in der Jülicher Börde.

3.2 Vogelschutzgebiete

Im Änderungsbereich und seiner Umgebung sind keine Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG der Europäischen Union ausgewiesen.

3.3 Naturschutzgebiete / Biotope

Der Änderungsbereich befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet (NSG).

Die Naturschutzgebiete ACK-021 „NSG Wurmtal südlich Herzogenrath, einschließlich Meisbach, Würselen“ beginnt 600 m nordöstlich und das Naturschutzgebiet ACK-023

„Laub- und Auenwaldgebiet bei Herzogenrath westlich Pannesheide um Amstelbachtal“ liegt 1 km nordwestlich vom Änderungsbereich entfernt.

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem schutzwürdigen Biotop.

Das schutzwürdige Biotop BK-5102-0003 „NSG Wurmatal südlich Herzogenrath, einschließlich Meisbach, Würselen“ beginnt 600 m nordöstlich und die schutzwürdigen Biotope BK-5102-049 „Amstelbachtal zwischen Obermuehle und Bank“ sowie BK-5102-906 „NSG Laub- und Auenwaldgebiet bei Herzogenrath westlich Pannesheide“ liegen in einer Entfernung von ca. 1 km nordwestlich vom Änderungsbereich entfernt.

3.4 Naturpark

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Naturpark.

3.5 Landschaftsschutzgebiete

Im Änderungsbereich ist kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet LSG-5102-0003 „LSG Wurmatal südlich Herzogenrath“ beginnt ca. 200 m westlich des Änderungsbereiches.

3.6 Wasserschutzgebiet / Trinkwasserschutzzone

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet oder innerhalb einer Trinkwasserschutzzone.

4. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Ziel des Umweltschutzes ist die Wahrung der Umwelt in ihrer Gesamtheit sowie der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Boden zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, der Fauna und der Flora, Wasser, Boden, Fläche, Landschaft, Kultur und Sachgüter. Dabei sind die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Zudem sind die kulturellen Merkmale sowie die Sachgüter im Auswirkungsbereich der Planung zu bewahren. Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange werden dabei die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technischen Anleitungen herangezogen. Die zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes werden den einzelnen Schutzgütern zugeordnet.

5. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

5.1.1 Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Verkehr

Der Änderungsbereich befindet sich unmittelbar angrenzend zur stark befahrenen Roermonder Straße im Westen und der Forensberger Straße im Süden.

Derzeitig befindet sich im Änderungsbereich, auf den städtischen Flächen, der Volkssportverein Grenzwacht Pannesheide 1933 e.V., mit einem Tennisplatz und zwei Fußballfeldern. Die Zufahrt befindet sich südlich des Änderungsbereiches und erfolgt über die Maria-Montessori-Straße und Forensberger Straße.

Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens wurde eine verkehrstechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro Dipl.-Ing. J. Geiger & Ing. K. Hamburgier GmbH, Stand 12.02.2020, durchgeführt. Betrachtet wurde die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage L 232 / Forensberger Straße - Mühlenbachstraße in Hinblick auf die geplante Anbindung des Hallenbades.

Laut Gutachten ist der Knotenpunkt bereits im Bestand mit der Qualitätsstufe „F = ungenügend“ zu bewerten.

Lärm

Der Änderungsbereich ist aufgrund des KFZ-Verkehrs auf der Roermonder Straße sowie Forensberger Straße stark vorbelastet. Im Änderungsgebiet werden Lärmpegel innerhalb der 24-Stunden-Betrachtung zwischen >60 bis ≤ 65 dB(A) erreicht. Nachts werden Lärmpegel zwischen > 50 bis ≤ 55 dB(A) erreicht (uvo.nrw, Stand 2017).

Teilweise wirken Lärmemissionen, ausgehend des Schienenverkehrs in ca. 160 m westlicher Entfernung, auf den Änderungsbereich ein. Die Lärmpegel erreichen innerhalb der 24-Stunden-Betrachtung Werte zwischen > 55 bis ≤ 60 dB(A). Nachts werden Lärmpegel zwischen > 50 bis ≤ 55 dB(A) erreicht (uvo.nrw, Stand 2017).

Des Weiteren gehen derzeit übliche Lärmbelastungen vom Spielbetrieb auf dem Fußballplatz aus.

Gerüche

In der Umgebung des Änderungsbereiches sind keine Betriebe bekannt, von denen Geruchsemissionen ausgehen könnten.

Erholungsfunktion

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich derzeit die während Veranstaltungen öffentlich zugängliche Sportplatzanlage des Volkssportvereines Grenzwacht Pannesheide 1933 e.V., die für die Umgebung Freizeit- und Erholungsfunktion hat.

Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

In der Umgebung des Änderungsbereiches sind keine Betriebe nach Seveso-III-Richtlinie bekannt.

Prognose bei Durchführung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verkehr

Die geplante Anbindung des Hallenbades wird voraussichtlich zu einer geringen Erhöhung des Kfz-Verkehrs führen. Der bisherige KFZ-Verkehr des Fußballplatzes wird zukünftig ersetzt durch den KFZ-Verkehr des Hallenbades.

Laut Hochrechnungen des Bestandes auf das Jahr 2030 (Prognose-Nullfall) übersteigt der auf das Jahr 2030 hochgerechnete Verkehr die Leistungsfähigkeit der Forensberger Straße, unabhängig von den durch das geplante Hallenbad entstehenden zusätzlichen Verkehren.

Die Prognosebelastung für das geplante Hallenbad erwartet zusätzlich zum Prognose-Nullfall 2030 während der allgemeinen Nachmittagsspitzenstunde (16:00 - 17:00 Uhr) an dem Knotenpunkt L 232 / Forensberger Straße - Mühlenbachstraße insgesamt 7 Fahrzeuge als Zielverkehr und 55 als Quellverkehr. Signifikante Verkehrszunahmen ergeben sich dabei nur für die aus der Forensberger Straße kommenden

Linksabbieger (Zunahme von 37 auf 48 Kfz/h) und Rechtsabbieger (Zunahme von 181 auf 226 Kfz/h). Für die Rechtsabbieger und den Geradeausverkehr aus der Forensberger Straße steht nur ein gemeinsamer Fahrstreifen zur Verfügung. Dieser erreicht bereits im Prognose-Nullfall eine Auslastung von über 100 %. Im Prognosefall 1 mit Schwimmbad steigt diese auf ca. 130 %.

Lärm

Durch die bereits starke Vorbelastung des Änderungsbereiches wird durch den geringen zusätzlichen Kfz-Verkehr des geplanten Hallenbades hinsichtlich der Lärmbelastung im Änderungsgebiet keine Verschlechterung erwartet.

Gerüche

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine geruchsemittierenden Betriebe oder Anlagen. Von dem Vorhaben selbst sind keine Geruchsbelastungen zu erwarten. Es sind keine Planungen zu zukünftigen geruchsemittierenden Betrieben bekannt. Die nächstgelegenen Flächen mit Gewerbegebietsausweisung befinden sich südlich, in etwa 650 m Entfernung zum Änderungsbereich.

Erholungsfunktion

Der Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes würde auch zukünftig für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Es sind keine Betriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe) im Änderungsgebiet und in der Umgebung vorhanden. Es sind keine Planungen zu zukünftigen Störfallbetrieben bekannt. Die nächstgelegenen Flächen mit Gewerbegebietsausweisung befinden sich südlich, in etwa 650 m Entfernung zum Änderungsbereich.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der bereits im Bestand mit „F“ bewerteten Qualitätsstufe des Knotenpunktes L 232 / Forensberger Straße - Mühlenbachstraße, wurde eine unsignalisierte Führung hinter einer Dreiecksinsel für die Rechtsabbieger aus der Forensberger Straße sowie eine Verlängerung der Grünzeit für die Forensberger Straße geprüft.

Da der von Süden kommende übergeordnete Verkehr in der Spitzenstunde am Nachmittag eine Auslastung von über 80 % aufweist ergeben sich nur wenige Zeitlücken für unsignalisierte Rechtseinbieger aus der Forensberger Straße, die zur Verfügung stehende Zeit ist daher nicht höher als die zur Zeit geschaltete Grünzeit. Hinzu kommt, dass der unsignalisierte Abfluss für alle Verkehrsteilnehmer unsicherer ist, es zu Konflikten mit der vorhandenen Busspur und Bushaltestelle kommt und für den Bau der Dreiecksinsel nicht alle notwendigen Forderungen, wie das Vorziehen der Haltelinie für den Geradeausverkehr, eingehalten werden können. Die fehlende Leistungsfähigkeit während der Spitzenzeiten kann daher durch den Bau einer Dreiecksinsel nicht gelöst werden.

Eine Verlängerung der Grünzeit für die Forensberger Straße um bis zu 5 Sekunden würde die Auslastung der L 232 von 80 % auf 86 % erhöhen und zu einer Auslastung von knapp 90 % auf der Forensberger Straße führen. Die Qualität des Verkehrsablaufs

würde weiterhin der Stufe „F“ entsprechen. Die Stufe „E“ mit einer Auslastung von 86 % würde erst bei einer Verlängerung der Grünzeit um 7 Sekunden erreicht, dies ist jedoch für den Verkehrsfluss auf der L 232 nicht vertretbar.

Optimal wäre die Trennung von Geradeausverkehr und Rechtsabbiegern aus der Forensberger Straße, was aufgrund des vorhandenen Straßenquerschnittes aber nicht möglich sein wird.

Zur Verbesserung der Situation ist am ehesten eine Verlängerung der Grünzeit um 5 Sekunden für den aus der Forensberger Straße kommenden Verkehr geeignet. Dadurch werden zwar keine optimalen Ergebnisse erzielt, die Situation wird jedoch wesentlich verbessert.

5.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In der Umgebung des Änderungsbereiches befindet sich in ca. 30 m westlicher Entfernung die Roermonder Straße. Nördlich des Änderungsbereiches grenzt ein Blumeneinzelhandel mit Baumschule an. Östlich und südlich des Änderungsbereiches grenzen weitere Sportplätze umgeben von Hecken und Bäumen an.

Die Forensberger Straße im Süden sowie die Bahngleise im Südosten des Änderungsbereiches bilden die Grenze zu dem dahinterliegenden Wohngebiet. Nördlich sowie westlich des Änderungsbereiches liegen ebenfalls ein Wohngebiet sowie landwirtschaftliche Nutzflächen.

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich derzeit eine Sportanlage mit verschiedenen Sportplätzen, diese sind von dichtem Gebüsch und Bäumen umgeben.

Die Flächennutzungsplanänderung erlaubt in Zukunft die Überbauung des Fußballplatzes.

Tiere

Im Änderungsbereich und in den angrenzenden Lebensräumen sind als Lebensraumtypen Kleingehölze, Bäume und Gebüsche zu nennen.

Mit Betrachtung des Lebensraumangebotes sind Vorkommen folgender, an Gehölze gebundener, verbreiteter und ungefährdeter, nicht-planungsrelevanter Vogelarten zu erwarten:

- Brutvogelarten: u.a. Straßentaube, Ringeltaube, Amsel und Rotkehlchen

In der Umgebung des Änderungsbereiches sind weitergehend aufgrund vorhandener, größerer Bäume mit Höhlenpotential sowie einiger Gebäude, weitere Vorkommen von Brutvogelarten zu erwarten.

Laut der durchgeführten ASP I des Kölner Büro für Faunistik, Stand Februar 2020, **aktualisiert am 30.06.2020**, sind laut LANUV (2018) ~~sind~~ für den Quadranten 3 des Messtischblattes (MTB) 5102 Herzogenrath, folgende planungsrelevante Vogelarten zu erwarten:

Tabelle 1: planungsrelevante Vogelarten im MTB 5102 Herzogenrath, (LANUV, Stand 2018)

Status:

pB = potenzieller Brutvogel

(pB) = potenzieller Brutvogel in der Umgebung, aber nicht auf der Vorhabenfläche

pG = potenzieller Gastvogel

-- = keine Vorkommen auf der Vorhabenfläche und der Umgebung zu erwarten

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	pG	Vorkommen nicht zu erwarten
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	--	Keine Vorkommen im Änderungsbereich und der Umgebung zu erwarten
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	--	Keine Vorkommen im Änderungsbereich und der Umgebung zu erwarten
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	--	Keine Vorkommen im Änderungsbereich und der Umgebung zu erwarten
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	--	Keine Vorkommen im Änderungsbereich und der Umgebung zu erwarten
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	pB	potenzieller Brutvogel
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	(pB)	Vorkommen nicht zu erwarten
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	(pB)	Vorkommen nicht zu erwarten
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	--	Keine Vorkommen im Änderungsbereich und der Umgebung zu erwarten
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	--	Keine Vorkommen im Änderungsbereich und der Umgebung zu erwarten
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	--	Keine Vorkommen im Änderungsbereich und der Umgebung zu erwarten
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	pG	Vorkommen nicht zu erwarten
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	pG	Vorkommen nicht zu erwarten
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	--	Keine Vorkommen im Änderungsbereich und der Umgebung zu erwarten
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	pG	Vorkommen nicht zu erwarten
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	--	Keine Vorkommen im Änderungsbereich und der Umgebung zu erwarten
Waldwasserläufer	--	Keine Vorkommen im Änderungsbereich und

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	
Tringa ochropus		der Umgebung zu erwarten

Von den insgesamt 17 gelisteten planungsrelevanten Vogelarten könnte der Mäusebussard potenziell als Brutvogel im Plangebiet auftreten. Als mögliche Brutplätze sind eine Birke, mit bereits vorhandenem Nest, sowie in der Umgebung des Plangebietes ein weiterer Horst zu nennen.

Innerhalb der durchgeführten Brutvogelkartierungen am 16.03., 16.04. und 12.05.2020 mit Schwerpunkt auf den Mäusebussard durch das Kölner Büro für Faunistik, konnte ein Nachweis der Art oder auch anderer planungsrelevanter Arten im Bereich des Plangebietes nicht erbracht werden.

Des Weiteren befinden sich in der Umgebung des Änderungsbereiches Gebäude, die potenziell von Mehl- und Rauchschwalben als Brutstätte genutzt werden können.

Laut LANUV (2018) sind im Änderungsbereich insgesamt vier Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie angegeben:

Tabelle 2: Einschätzung zu möglichen Vorkommen der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Änderungsbereich (LANUV, Stand 2018).

Status:

pR = potenzielle Reproduktion (Fortpflanzungsstätte)

pL = potenzieller Lebensraum

pN = potenzieller Nahrungsraum

-- = keine Vorkommen auf der Vorhabenfläche und der Umgebung zu erwarten

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	
Säugetiere		
Feldhamster Cricetus cricetus	--	Keine Vorkommen im Änderungsbereich und der Umgebung zu erwarten
Breitflügelfledermaus Eptesicus serotinus	pN	Vorkommen nicht zu erwarten
Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus	pN	Vorkommen nicht zu erwarten
Käfer		
Eremit / Juchtenkäfer Osmoderma eremita	--	Keine Vorkommen im Änderungsbereich und der Umgebung zu erwarten

Der Änderungsbereich bietet keine geeigneten Lebensräume für weitere, nicht gelistete Arten aus den Gruppen der Reptilien und Amphibien.

Der Änderungsbereich könnte lediglich als untergeordneter Nahrungsraum für die Zwerg- und Breitflügelfledermaus dienen, die ihre Quartiere in der Umgebung

aufsuchen. Die Umgebung des Änderungsbereiches ist als hochwertigerer Nahrungsraum von größerer Bedeutung.

Der Änderungsbereich hat keine Bedeutung als Quartiersnutzung aufgrund der ungeeigneten Lebensräume für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Pflanzen

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches zu den übrigen Sportplätzen sowie zur Roermonder Straße wird geprägt durch dichtes Gebüsch und junge Bäume (hauptsächlich Rotbuche und Hainbuche).

Östlich des Änderungsbereiches befindet sich eine Wiese mit höher gewachsenen, mittelalten Bäumen (u.a. Hartriegel).

Südlich des Änderungsbereiches befinden sich einige Laubbäume.

Nördlich des Änderungsbereiches befinden sich ebenfalls mittelalte, weiter verzweigte Bäume (u.a. Eichen, vereinzelt Birke und Fichte) mit niedrigen Sträuchern als Flächenabgrenzung.

Prognose bei Durchführung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und die damit verbundenen Pläne werden folgende Entwicklungen erwartet:

Tiere

Im Änderungsbereich und seiner Umgebung sind nicht planungsrelevante Brutvogelarten zu erwarten. Es werden keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst, da betroffene Arten genügend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Änderungsbereiches finden und lediglich mit räumlich begrenzten Störwirkungen im Zuge des Vorhabens zu rechnen ist. Um mögliche eingriffsbedingte Tötungen zu vermeiden, sind die unten beschriebenen Maßnahmen im nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsverfahren umzusetzen (bspw. Ausschlusszeit für Eingriffe in mögliche Brutbereiche).

Für die im Änderungsbereich potenziell vorkommenden planungsrelevanten Gastvogelarten, wie beispielsweise Mäusebussard (potenzieller Brutvogel) oder Rauch- und Mehlschwalbe, treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die 42. Änderung ein. Weitere vier planungsrelevante Vogelarten können potenziell als Nahrungsgastvögel im Änderungsgebiet auftreten. Da das Änderungsgebiet als Nahrungsraum mit untergeordneter Bedeutung zu bewerten ist, muss aber in keinem Fall von einem essentiellen Nahrungsraum für eine der potenziell auftretenden planungsrelevanten Vogelarten ausgegangen werden.

Für die potenziell im Änderungsbereich vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können ebenfalls artenschutzrechtliche Konflikte weitestgehend ausgeschlossen werden. Lediglich für die Zwerg- und Breitflügelfledermaus kann der Änderungsbereich potenziell als Nahrungsraum mit untergeordneter Bedeutung dienen. Um eine Beeinträchtigung der Arten im Änderungsbereich zu vermeiden, werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen für die Umsetzung im nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsverfahren empfohlen.

Pflanzen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Aussagen zum Umfang des baulichen Eingriffs und den zu rodenden Gehölzstrukturen getroffen, dadurch ist nicht klar, ob ein Eingriff überhaupt stattfinden wird.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Für die potenziell im Änderungsbereich vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten werden Vermeidungsmaßnahmen im nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsverfahren notwendig, um eine Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien ausschließen zu können. Folgende Maßnahmen sind zu berücksichtigen:

Vermeidungsmaßnahme 1: Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation

Maßnahmen zur baubedingten Beanspruchung von Vegetation und Gehölzen (z.B. Anlage von Lagerplätzen, Aufschüttungen, Befahren von Vegetationsflächen, Rodungen) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme 2: Begrenzung der Beleuchtung des Plangebiets

Der Änderungsbereich hat eine potenzielle Eignung als Nahrungshabitat für die artenschutzrechtlich relevanten Zwerg- und Breitflügelfledermaus. Er unterscheidet sich dabei nicht grundlegend von anderen potenziell geeigneten Nahrungsräumen in der direkt angrenzenden Umgebung, so dass eine essentielle Bedeutung zur Nahrungssuche für die Art ausgeschlossen werden kann. Allerdings könnte eine weit in die Umgebung hineinreichende Beleuchtung nicht nur die Eignung des Änderungsbereiches selber als Nahrungsraum, sondern auch die der Umgebung beeinflussen. Um diesen denkbaren Wirkpfad ausschließen zu können, wird eine räumlich eng begrenzte Beleuchtung im Änderungsbereich vorgeschlagen. Eventuell zu installierende Leuchten sollten möglichst als Punktstrahler zum Boden gerichtet sein und nicht weit in die Umgebung abstrahlen. Möglich sind auch niedrige Wegebeleuchtungen oder die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln wie Natriumdampflampen.

Maßnahme zum Ausgleich möglicher Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten

Für die im Änderungsbereich vorkommenden nicht planungsrelevanten Brutvogelarten sowie potenziell vorkommenden planungsrelevanten Gastvogelarten werden keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Ebenfalls werden keine Ausgleichsmaßnahmen für potenziell im Änderungsgebiet vorkommende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie notwendig. Dies betrifft im Änderungsbereich die potenziellen Nahrungsgäste wie Zwerg- sowie Breitflügelfledermaus. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, wie die

Reduzierung der Beleuchtung (V2) sind keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten zu befürchten.

Wenn nachgewiesen wird, dass im Änderungsbereich Fortpflanzungsstätten des Mäusebussards vorhanden sind, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) möglicherweise erforderlich, um Tatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden. Im Falle einer Beanspruchung sämtlicher Gehölzstrukturen ist eine gezielte Bestandsaufnahme des Brutvorkommens des Mäusebussards notwendig. Sollte sich im Rahmen der Bestandsaufnahme herausstellen, dass die potenziell vorkommende Art nicht im Änderungsbereich brütet, kann auf weitere Maßnahmen verzichtet werden.

Es wird empfohlen, den tatsächlichen Bestand der artenschutzrelevanten Arten im Raum zu kontrollieren, um die Maßnahmenplanung auf die konkreten Vorkommen zu beschränken. Da auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Aussagen zum Umfang des baulichen Eingriffs und den zu rodenden Gehölzstrukturen getroffen wird, soll die ggfs. notwendige Artenschutzprüfung Stufe II im Rahmen des nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsverfahrens durchgeführt werden. Folgende faunistische Untersuchung wird dazu vorgeschlagen:

- Brutvogelkartierung mit Schwerpunkt Mäusebussard (Revierkartierung mit 3 Begehungen zwischen März und Juni)

Eine Kartierung im Änderungsbereich ist nicht erforderlich, sofern die vorhandenen Gehölze im Randbereich des Änderungsbereiches in Teilbereichen erhalten werden.

Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Konflikte nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

5.1.3 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Oberflächengewässer

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer.

In ca. 300 m Entfernung östlich zum Geltungsbereich der 42. Änderung befindet sich der Vorfluter Forensberg sowie in ca. 1,3 km Entfernung die Wurm. In ca. 800 m Entfernung westlich zum Geltungsbereich befindet sich der Amstelbach. Die genannten Oberflächengewässer sind dem Gewässernetz GSK3C zuzuordnen.

Hochwasser

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Grundwasser

Im Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich keine Grundwassermessstellen.

Die nächstgelegene aktive Grundwassermessstelle Nr. 011006043 „Richterich Zus 829“ befindet sich in ca. 2,6 km Entfernung nordwestlich des Änderungsbereiches. Die aktuelle Messpunkthöhe beträgt 152,30 m ü. NHN und die aktuelle Geländeoberkante liegt bei 152,30 m ü. NHN. Der niedrigste Wasserstand wurde am 15.10.2014 mit

146,94 m ü. NHN und der höchste Wasserstand am 15.04.1988 mit 149,10 m ü. NHN gemessen. Der durchschnittliche Wasserstand beträgt 148,10 m ü. NHN. Insgesamt wurden 134 Messungen zwischen dem 15.04.1953 und dem 15.10.2019 durchgeführt.

In ca. 300 m Entfernung westlich zum Änderungsbereich befindet sich die inaktive Grundwassermessstelle Nr. 010203205 „Mühlenbach / Pannesheide“. Die aktuelle Messpunkthöhe beträgt 165,75 m ü. NHN und die aktuelle Geländeoberkante liegt bei 165,87 m ü. NHN. Der niedrigste Wasserstand wurde am 06.08.1990 mit 152,96 m ü. NHN und der höchste Wasserstand am 28.06.1999 mit 155,02 m ü. NHN gemessen. Der durchschnittliche Wasserstand beträgt 153,75 m ü. NHN. Insgesamt wurden 296 Messungen zwischen dem 07.11.1988 und dem 15.10.2017 durchgeführt.

Prognose bei Durchführung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Einwirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Es sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

5.1.4 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Innerhalb des Geltungsbereiches der 42. Änderung liegt die Bodenhaupteinheit L5102_L351 mit dem Bodentyp Parabraunerde. Der Oberboden besteht nach BBodSchV aus der Hauptbodenart Lehm und Schluff. Die fruchtbaren Böden besitzen eine hohe Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion sowie eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit mit einer hohen Feldkapazität ohne Grund- und Stauwassereinfluss.

Prognose bei Durchführung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufgrund der bisherigen Nutzung als Sportplatz sind die Flächen des Änderungsbereiches bereits anthropogen geprägt. Mit der jetzigen Planung wird auf diesen Flächen jedoch erstmals eine Hochbauplanung realisiert. Da die Flächen des Änderungsbereiches bisher als Rasensportplatz genutzt wurden und Drainagen vorhanden sind, können die vorliegenden Böden nicht mehr als natürliche Böden angesehen werden. Es kommt daher durch die Planung nur zu einer geringfügigen Zunahme versiegelter Flächen.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen der 42. Flächennutzungsänderung sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

5.1.5 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Die Flächen des Änderungsbereiches werden derzeit als Fußballplatz genutzt. Auf den überplanten Flächen befindet sich ein Rasenplatz, der im Wesentlichen durch den Volkssportverein Grenzwacht Pannesheide 1933 e.V. genutzt wird. Südlich und östlich grenzen weitere als Sportanlage genutzte Flächen an.

Der Platz ist auf allen Seiten durch dichten Baumbestand eingerahmt.

Aufgrund der bisherigen Nutzung als Rasensportplatz und aufgrund dessen, dass Drainagen vorhanden sind, ist die Fläche des Änderungsbereiches bereits anthropogen geprägt. Die vorliegenden Böden können daher nicht mehr als natürliche Böden angesehen werden.

Prognose bei Nichtdurchführung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bei Nichtdurchführung der 42. Flächennutzungsplanänderung blieben die vorhandenen Strukturen zunächst erhalten.

Prognose bei Durchführung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufgrund der bisherigen Nutzung als Sportplatz sind die Flächen des Änderungsbereiches bereits anthropogen geprägt. Mit der jetzigen Planung wird auf diesen Flächen jedoch erstmals eine Hochbauplanung realisiert.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Aussagen zum Umfang des baulichen Eingriffs und den zu rodenden Gehölzstrukturen getroffen.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen der 42. Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

5.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Laut LANUV (2018) lag im Zeitraum zwischen 1981 und 2010 die mittlere Jahrestemperatur im Änderungsbereich bei 10,4°C. Die Anzahl der Frostage betrug im gleichen Zeitraum im Mittel 49 Tage pro Jahr, Sommertage wurden im Mittel 35 Tage pro Jahr verzeichnet. Im Mittel fielen Niederschlagssummen von 842 mm im Jahr. Starkniederschläge mit mehr als 30 mm/d im Jahr wurden nur an einem Tag erfasst. Schneetage wurden zwischen 1981 und 2010 an 17 Tagen im Jahr erfasst. Die Sonnenscheindauer betrug im Mittel 1.603 Stunden im Jahr.

In Bezug auf das Lokalklima ist anzunehmen, dass auf der Rasenfläche des Sportplatzes in geringem Umfang Kaltluft- und Frischluftentstehung stattfindet. Hierdurch kann es zu lokalen Kühlungseffekten für die direkt der Fläche zugewandten, sich leicht aufheizenden, bebauten Bereiche kommen. Relevante Ausgleichs- oder Belüftungsfunktionen sind für die Stadt Herzogenrath jedoch nicht anzunehmen. Es sind mäßige lufthygienische- sowie Feinstaubvorbelastungen durch den Straßenverkehr entlang der Roermonder Straße anzunehmen. Eine Überschreitung der Grenzwerte ist nicht anzunehmen.

Prognose bei Durchführung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der Durchführung des Vorhabens wird auf einer bisherigen Grünfläche mit der Nutzung als Sportplatz erstmalig eine Hochbauplanung realisiert. Durch die untergeordnete Größe des Änderungsbereiches ist jedoch mit keinen relevanten Folgen für die Kalt- und Frischluftproduktion im Änderungsbereich sowie darüber hinaus zu rechnen.

Globalklimatisch betrachtet sind Vorhaben der Nachverdichtung Neuausweisungen „auf der grünen Wiese“ tendenziell vorzuziehen, da hierdurch potenziell ein geringeres Verkehrsaufkommen generiert werden kann und in der Regel Flächen beansprucht werden, die nur in geringem Maße als Senken und Speicher von Treibhausgasen wirken.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Weitere Maßnahmen sind im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht notwendig.

5.1.7 Schutzgut Landschaft / Ortsbild

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Das Landschafts- und Ortsbild des Änderungsbereiches ist geprägt durch den bestehenden Sportplatz und die umgebenden Grünstrukturen sowie durch anschließende Wohnbebauung und landwirtschaftliche Nutzflächen in der Umgebung. Die Gehölze rings um den Änderungsbereich schirmen die umgebenden Bebauungen bzw. Nutzungen und den Sportplatz visuell voneinander ab.

Prognose bei Durchführung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Durch den Bau der geplanten Schwimmhalle im Änderungsgebiet verändert sich das Landschafts- und Ortsbild. Die weiteren angrenzenden Sportplätze bleiben jedoch in ihrer heutigen Form erhalten.

Es ist nicht bekannt, ob Bäume entfallen werden.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

5.1.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Nach Angaben des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind nach derzeitigem Stand keine Bodendenkmäler innerhalb des Änderungsbereiches bekannt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Untersuchungen zum Bestand in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Aus diesem Grund wird auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NRW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen.

Prognose bei Durchführung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten. Im nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsverfahren sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425 / 9039-0, Fax: 02425 / 9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege über den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

6. WECHSELWIRKUNGEN

Zwischen den Schutzgütern des Naturhaushalts besteht stets ein weitläufiges Netz aus Wechselwirkungen in Form von Stoffkreisläufen (z.B. Wasser, Nähr- und Schadstoffe) und eine enge Abhängigkeit von Lebensräumen und ihren Besiedlern (Boden, Pflanzen, Tiere, etc.). Auch die Aspekte Nutzungs- bzw. Vegetationsstruktur, Landschaftsbild und naturbezogene Erholung sind eng miteinander verbunden. Im Untersuchungsgebiet sind die Wechselwirkungen innerhalb des Naturhaushalts durch menschliche Aktivitäten (insbesondere die Vornutzung der Fläche als Sportplatz) bereits stark überprägt. Die relevanten Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander wurden schutzgutbezogen berücksichtigt.

7. ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES

7.1.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Die Flächen des Geltungsbereiches sind im Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath aus dem Jahr 1999 als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Für die restlichen Flächen der heutigen Sportanlage bleibt die Darstellung im Flächennutzungsplan unverändert. Der heutige Zustand bleibt erhalten.

7.1.2 Alternativplanung / wesentliche Gründe für die getroffene Wahl

Durch die vorliegende Planung werden Flächen in Anspruch genommen, die bisher als Sportplatz genutzt wurden. Der Volkssportverein Grenzwacht 1933 e.V., der Nutzer des überplanten Rasenplatzes sowie des östlich angrenzenden Aschefußballplatzes ist, sieht keinen Bedarf für die weitere Nutzung beider Plätze. Geplant ist daher, den Rasenplatz als Standort für das neue Hallenbad in Anspruch zu nehmen und den Ascheplatz aufzuwerten.

Durch die Wiedernutzbarmachung bzw. Umnutzung der Fläche wird den Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung getragen (Nachverdichtung und Inanspruchnahme von Flächen im „Innenbereich“ vor „Außenbereich“). Gleichzeitig werden neue Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt.

Als Alternativstandort wurde die Fläche nördlich des angrenzenden Blumeneinzelhändlers für das geplante Hallenbad herangezogen. Aufgrund der schlechten Erschließungsmöglichkeiten und des erhöhten Eingriffs in die Natur wurde diese Planung verworfen und der Standort innerhalb des derzeitigen Sportplatzes in Betracht gezogen. Der neue Standort ist aufgrund des vorhandenen Sportplatzes bereits über die Forensberger Straße erschlossen. Zudem befindet sich der Änderungsbereich im Gegensatz zum Alternativstandort innerhalb des im Landesentwicklungsplan NRW ausgewiesenen Siedlungsgebietes.

Innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches stehen keine Gemeinbedarfsflächen zur Verfügung, die für das Hallenbad in Anspruch genommen werden können. Alternativ könnten für das Vorhaben Wohnbauflächen in Anspruch genommen werden, auch dafür wäre eine Flächennutzungsplanänderung notwendig. Insgesamt bestehen im Stadtgebiet von Herzogenrath jedoch nur noch in untergeordnetem Maße freie Wohnbauflächen und bei Nutzung dieser Flächen kommt es auch zu einer Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen.

Aus den oben beschriebenen Gründen wird die Inanspruchnahme der teilweise versiegelten Flächen im Änderungsbereich als vertretbar angesehen. Zusätzlich bietet sich der Änderungsbereich durch seine gute Anbindung über die L 232 als Standort für die geplante Gemeinbedarfseinrichtung an.

8. GUTACHTEN UND STUDIEN

Als Grundlage des Umweltberichtes dienen die gesetzlichen Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB (Baugesetzbuch). Der Umweltbericht ist damit Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung. Im Rahmen der Bearbeitung wurden außerdem folgende Fachgutachten / Untersuchungen erstellt, deren Ergebnisse im Umweltbericht mit berücksichtigt wurden:

- Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I - 42. Änderung des Flächennutzungsplans Herzogenrath „Neubau Hallenbad Forensberger Straße“, Stadt Herzogenrath, Kölner Büro für Faunistik, Stand **10.02.2020**, **aktualisiert am 30.06.2020**
- Verkehrstechnische Untersuchung, Ing.-Büro Dipl.-Ing. J. Geiger & Ing. K. Hamburgier GmbH, Stand 12.02.2020

9. MONITORING

Die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Durchführung der Planung werden im Rahmen der allgemeinen Umweltüberwachung unter Einbeziehung von Fachbehörden überprüft. Hierbei ist der Austausch von relevanten Informationen zwischen den Fachbehörden und der Stadt Herzogenrath gewährleistet. Sollten unerwartete Umweltauswirkungen auftreten, werden diese frühzeitig ermittelt und ihnen wird mit geeigneten Maßnahmen entgegengewirkt.

10. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Schutzgut Mensch

Der Knotenpunkt L 232 / Forensberger Straße - Mühlenbachstraße ist bereits im Bestand mit der Qualitätsstufe „F = ungenügend“ zu bewerten. Die geplante Anbindung des Hallenbades wird voraussichtlich zu einer geringen Erhöhung des Kfz-Verkehrs führen. Der bisherige KFZ-Verkehr des Fußballplatzes wird dabei zukünftig ersetzt durch den KFZ-Verkehr des Hallenbades.

Durch die bereits starke Vorbelastung des Änderungsgebietes wird durch den geringen zusätzlichen Kfz-Verkehr des geplanten Hallenbades hinsichtlich der Lärmbelastung im Änderungsgebiet keine Verschlechterung erwartet.

Es sind keine Planungen zu zukünftigen geruchsemitierenden Betrieben sowie Störfallbetrieben gemäß Seveso-III-Richtlinie bekannt. Die nächstgelegenen Flächen mit Gewerbegebietsausweisung befinden sich südlich, in etwa 650 m Entfernung zum Änderungsbereich.

Der Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes würde auch zukünftig für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Von den insgesamt 17 gelisteten planungsrelevanten Vogelarten im Änderungsbereich (LANUV, Stand 2018) könnte der Mäusebussard potenziell als Brutvogel im Plangebiet auftreten. Als mögliche Brutplätze sind eine Birke, mit bereits vorhandenem Nest, sowie in der Umgebung des Plangebietes ein weiterer Horst zu nennen. *Dies würde bei einem Verlust der Gehölzstrukturen zu einem artenschutzrechtlich relevanten Konflikt führen. Im Zeitraum März bis Mai 2020 wurden Kartierungen im Bereich mit Schwerpunkt auf den Mäusebussard durchgeführt. Dabei konnte ein Nachweis der Art oder auch anderer planungsrelevanter Arten im Bereich des Plangebietes nicht erbracht werden.*

Des Weiteren befinden sich in der Umgebung des Änderungsbereiches Gebäude, die potenziell von Mehl- und Rauchschnäbeln als Brutstätte genutzt werden können.

Der Änderungsbereich könnte ebenfalls als untergeordneter Nahrungsraum für die Zwerg- und Breitflügelfledermaus dienen, die ihre Quartiere in der Umgebung aufsuchen. Die Umgebung des Änderungsbereiches ist als hochwertigerer Nahrungsraum von größerer Bedeutung.

Der Änderungsbereich hat keine Bedeutung als Quartiersnutzung aufgrund der ungeeigneten Lebensräume für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Für das nachgelagerte Planungs- bzw. Zulassungsverfahren werden geeignete Maßnahmen empfohlen, um Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG weitestgehend auszuschließen.

Schutzgut Wasser

Im Änderungsgebiet befinden sich weder Oberflächengewässer noch festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht notwendig.

Schutzgut Boden

Aufgrund der bisherigen Nutzung als Sportplatz sind die Flächen des Änderungsbereiches bereits anthropogen geprägt. Mit der jetzigen Planung wird auf diesen Flächen jedoch erstmals eine Hochbauplanung realisiert. Da die Flächen des Änderungsbereiches bisher als Rasensportplatz genutzt wurden und Drainagen vorhanden sind, können die vorliegenden Böden nicht mehr als natürliche Böden angesehen werden.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht notwendig.

Schutzgut Fläche

Aufgrund der bisherigen Nutzung als Sportplatz sind die Flächen des Änderungsbereiches bereits anthropogen geprägt. Mit der jetzigen Planung wird auf diesen Flächen jedoch erstmals eine Hochbauplanung realisiert.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Aussagen zum Umfang des baulichen Eingriffs und den zu rodenden Gehölzstrukturen getroffen.

Im Rahmen der 42. Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Schutzgut Luft und Klima

Durch die untergeordnete Größe des Änderungsbereiches ist mit keinen relevanten Folgen für die Kalt- und Frischluftproduktion im Änderungsbereich sowie darüber hinaus zu rechnen.

Weitere Maßnahmen sind im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht notwendig.

Schutzgut Landschaft

Durch den Bau der geplanten Schwimmhalle im Änderungsgebiet verändert sich das Landschafts- und Ortsbild. Die weiteren angrenzenden Sportplätze bleiben jedoch in ihrer heutigen Form erhalten.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist nicht bekannt, ob Bäume entfallen werden.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Änderungsbereiches sind nach derzeitigem Stand keine Bodendenkmäler und sonstigen Sachgüter bekannt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Untersuchungen zum Bestand in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Aus diesem Grund wird auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NRW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Herzogenrath und Aachen, im August 2020

ANLAGE 5

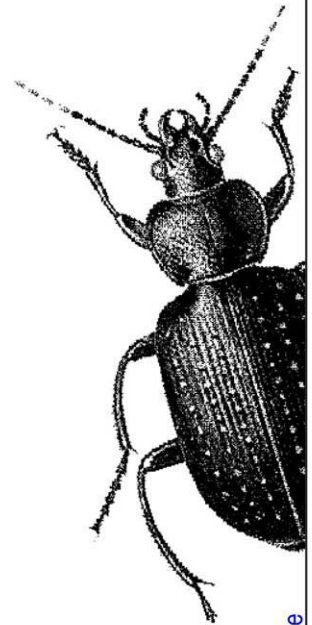
Umwelt- und Planungsausschuss am 27.08.2020
Stadtrat am 01.09.2020

Aktualisierte Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I
von Juni 2020

42. Änderung des Flächennutzungsplans Herzogenrath „Neubau Hallenbad Forensberger Straße“,

Stadt Herzogenrath

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I



42. Änderung des Flächennutzungsplans Herzogenrath „Neubau Hallenbad Forensberger Straße“, Stadt Herzogenrath

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I

Gutachten im Auftrag der Stadt Herzogenrath

Aktualisierung

Bearbeiter:

Dr. Claus Albrecht (ö.b.u.v.SV Naturschutz und Landschaftspflege der LWK NRW)

Dr. Thomas Esser

Behrend Dellwisch, B.Sc.

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK

Gottesweg 64

50969 Köln

www.kbff.de

Köln, im Juni 2020

1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	6
1.2.3 Schlussfolgerung	8
2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches	10
3. Vorgehensweise und Methodik.....	13
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	13
3.2 Methodik und Datengrundlagen.....	13
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	14
4.1 Vorhabenbeschreibung	14
4.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten	14
5. Mögliche Vorkommen und Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	16
5.1 Europäische Vogelarten	16
5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten	16
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten	17
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	18
6. Mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	20
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen.....	20
6.2 Maßnahmen zum Ausgleich möglicher Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	21
6.3 Ausblick und Vorschläge für Untersuchungen und Methodik	22
7. Zusammenfassung und Fazit	23
8. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	25

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie wildlebende Vogelarten) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalspopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Die Stadt Herzogenrath plant den Neubau eines Hallenbades an der Ecke Roermonder Straße/Forensberger Straße in Herzogenrath-Kohlscheid. Derzeit befindet sich auf der Fläche eine Sportanlage mit verschiedenen Sportplätzen. Vorgesehen ist die Überbauung eines Fußballplatzes, der von dichtem Gebüsch und Bäumen umgeben ist.

Durch den Neubau des Hallenbades an der Forensberger Straße sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. Daher wird in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, entsprechend der Stufe I der Artenschutzprüfung nach VV Artenschutz, MKULNV 2016). Diese Prüfung erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich der Vorhabenfläche und deren Umfeld.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MUNLV 2010).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Frage, ob die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ist einzelfallbezogen zu prüfen. Die ökologische Funktion im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sichergestellt werden.

Für die Bewertung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist maßgeblich, ob die Störwirkungen erheblich für die Lokalpopulation der betroffenen Art sind, d.h. ob sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen können.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalspopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MUNLV 2010). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalspopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“

der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MUNLV 2010).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MUNLV 2010).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des MUNLV 2008, 2010). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere, ...) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solcher vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition

unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MUNLV 2010).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MUNLV 2010).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MUNLV 2010).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder

vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder

- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches

Der Vorhabenbereich liegt im Stadtteil Kohlscheid der Stadt Herzogenrath an der Ecke Roermonder Straße/Forensberger Straße (siehe Abb. 1). Derzeit wird die Fläche als Fußballplatz als Teil einer größeren Sportanlage genutzt. Es ist geplant, diesen Platz mit einem Hallenbad zu überbauen. Als Abgrenzung des Fußballplatzes zu den anderen Sportplätzen sowie zur Roermonder Straße befinden sich Gebüsch und Bäume. Der Bereich zwischen Fußballplatz und Roermonder Straße ist vor allem durch dichtes Gebüsch und recht junge Bäume (hauptsächlich Rotbuche und Hainbuche) geprägt. Östlich vom Fußballplatz als Abgrenzung zu einem zweiten Sportplatz mit einer Wiese stehen höher gewachsene, mittelalte Bäume verschiedener Arten (u.a. Birke, Eiche), die von niedrigen Sträuchern begleitet werden (u.a. Hartriegel). Südlich des Fußballplatzes sind einzelne Laubbäume angepflanzt, nördlich dienen ebenfalls mittelalte, weiter verzweigte Bäume (v.a. Eichen, vereinzelt Birke und Fichte) mit niedrigen Sträuchern als Flächenabgrenzung.

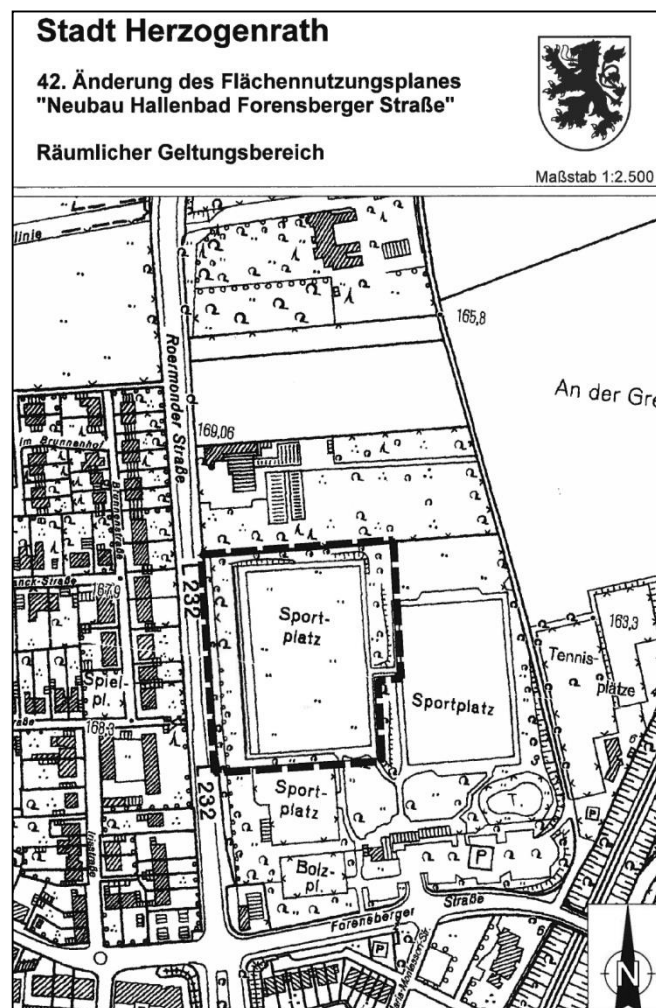


Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (gestrichelter Rahmen) als Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans (Quelle: Stadt Herzogenrath, Stadtplanungsamt)

In der nahen Umgebung befinden sich Richtung Westen und Süden weitere Siedlungsbereiche des Stadtteils. Direkt im Norden grenzt ein Blumengeschäft an, hinter dem weitere Siedlungen folgen. Im Osten beginnt hinter einem zweiten Sportplatz kleinräumiges Offenland zwischen Siedlungsbereichen und Gleisanlagen der Bundesbahn.

Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Vorhabenbereich.



Abbildung 2: Blick nach Nordwesten über den Fußballplatz. Zwischen den Bäumen und den Häusern im Hintergrund verläuft die Roermonder Straße (18.12.2019)



Abbildung 3: Blick Richtung Westen entlang der südlichen Abgrenzung des Fußballplatzes (18.12.2019)



Abbildung 4: Blick Richtung Nordwesten auf die nördlich des Fußballplatzes stockenden Gehölze (18.12.2019)



Abbildung 5: Blick Richtung Westen auf den belaubten Gehölzbestand, der östlich den Vorhabenbereich begrenzt. Ein potentieller Horst wurde in der Birke hinter der Wiese gefunden (21.10.2019)



Abbildung 6: Der rot umrandete Horst in der Birke (linkes Bild) liegt im Vorhabenbereich an der östlichen Grenze, der Horst in der Eiche (rechtes Bild) liegt südlich vom Vorhabenbereich zwischen Bolzplatz und Forensberger Straße (beide 18.12.2019)

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2019) abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.
- Für prüfrelevante Arten, die als potenziell vorkommend eingestuft werden, erfolgt eine Darstellung und Bewertung der vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen.

3.2 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag anhand einer Potenzialeinschätzung. Auf Grundlage der Aufstellung planungsrelevanter Arten für den Quadranten 3 des Messtischblattes (MTB) 5102 Herzogenrath, in dem der Vorhabensbereich liegt (LANUV 2016), sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Wirkungsbereich des Vorhabens wird ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Betrachtungsgebiet vorkommen könnten.

Eine überschlägige Erfassung der Lebensraumsituation (Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet und Umgebung) erfolgte im Rahmen zweier Ortsbegehungen am 21.10.2019 und am 18.12.2019. Dabei wurde auch auf vorkommende artenschutzrechtlich relevante Arten geachtet.

In die Betrachtung einbezogen werden weiterhin nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) gehören.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

4.1 Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Herzogenrath plant mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes die Sportanlage an der Forensberger Straße teilweise zu überbauen. Davon betroffen wären der Rasen-Fußballplatz und möglicherweise die um diesen Sportplatz stehenden Bäume und Gebüschstrukturen. Da noch nicht die exakte Flächenbeanspruchung feststeht, wird in der nachfolgenden Betrachtung davon ausgegangen, dass der gesamte Geltungsbereich der 42. Änderung des FNP überbaut wird. So können etwaige artenschutzrechtliche Konflikte direkt und in Gänze bearbeitet werden.

4.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

Im Zusammenhang mit der Durchführung des beschriebenen Vorhabens sind folgende Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten denkbar:

- **Flächenbeanspruchung**

Durch die geplante Rodung und Überbauung von Gehölzstrukturen verlieren diese ihre derzeitige Lebensraumeignung. Dies kann zum Verlust von Lebensräumen für artenschutzrechtlich relevante Arten führen. Auch wenn möglicherweise nur ein Teil der Gehölzstrukturen gerodet wird, sollten die geplanten Veränderungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Lebensraumeignung für artenschutzrechtlich relevante Arten näher betrachtet werden.

- **Stoffeinträge**

Eventuelle Bautätigkeiten zur Flächengestaltung sind u.U. mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebietes keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Trotz der Inanspruchnahme von Böden, treten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor daher nicht ein.

- **Akustische und optische Störwirkungen**

Mögliche Rodungs- und Bautätigkeiten sind mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. Arten im Umfeld der Baustellen durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von

Vorkommen störepfindlicher Arten im Umfeld des Vorhabenbereichs kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Rodungs- und Bauphase beschränkt.

Die geplante nachfolgende Nutzung als Hallenbad könnte unter Umständen mit Beeinträchtigungen von Lebensräumen bzw. Artvorkommen im Umfeld des Plangebiets verbunden sein, etwa durch die optische Störwirkung eines größeren Gebäudes oder durch die verstärkte Frequentierung von bisher störungsärmeren Bereichen durch Menschen. Bei der Bewertung der so entstehenden denkbaren Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen zu beachten.

Hierbei ist zu beachten, dass der Bereich der Sportanlage schon heute regelmäßig stark von Menschen frequentiert wird und die umgebenden Gehölze und Gebäude die Wirkung eines neuen Hallenbad-Gebäudes abmildern würde.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in Vegetationsflächen und Gehölzen können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Tierindividuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und –verbund**

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten ein, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden, z.B. bei Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, beim Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume oder bei Störwirkungen auf Leitstrukturen, die für Wander-, Ausbreitungsbewegungen genutzt werden.

Im vorliegenden Fall sind in diesem Zusammenhang keine relevanten Auswirkungen denkbar, da die derzeitige Lebensraumeignung als gering einzuschätzen ist und die Gehölzstrukturen in der Umgebung keine Funktion als Leitstrukturen einnehmen.

5. Mögliche Vorkommen und Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Wirkungsbereich des Vorhabens theoretisch vorkommen könnten.

Dies erfolgt auf Grundlage der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2018) abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.

Der mögliche Wirkungsbereich des Vorhabens umfasst im vorliegenden Fall die Vorhabenfläche selbst sowie unmittelbar angrenzende Bereiche (Bebauung), deren Lebensraumfunktionen für Tiere unter Umständen von Stör- oder Hinderniswirkungen betroffen sein könnten. Störwirkungen auf Lebensräume in größerer Entfernung sind von vorneherein aufgrund der innerörtlichen Lage und der siedlungstypischen Nutzungen und Wirkungen nicht zu erwarten.

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKUNLV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Im Bereich der Vorhabenfläche und angrenzender Lebensräume kommen folgende Lebensraumtypen vor: Kleingehölze, Bäume und Gebüsche.

Entsprechend des Lebensraumangebotes ist im Betrachtungsraum mit Vorkommen verschiedener nicht-planungsrelevanter Vogelarten zu rechnen. Als potenzielle Brutvogelarten sind dies zum Beispiel Straßentaube, Ringeltaube, Rabenkrähe, Elster, Mönchsgrasmücke, Amsel, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grünfink, Buchfink, Kohlmeise, Blaumeise, Zaunkönig und andere, an Gehölze gebundene, verbreitete und ungefährdete Vogelarten.

In der näheren Umgebung des Betrachtungsraums könnten aufgrund größerer Bäume mit Höhlenpotential sowie einiger Gebäude auch weitere, neben den obengenannten Brutvogelarten vorkommen, z.B. Buntspecht, Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle sind die planungsrelevanten Vogelarten zusammengestellt, die laut LANUV (2018) im Quadranten 3 des MTB 5102 Herzogenrath, in dem der Vorhabenbereich liegt, vorkommen. Zudem wird eine Einschätzung dazu abgegeben, ob und in welcher Form Vorkommen im Plangebiet denkbar bzw. nicht auszuschließen sind.

Tabelle 1: Einschätzung zu möglichen Vorkommen der für den MTB-Quadranten angegebenen planungsrelevanten Vogelarten (lebensraumbezogene Auswahl) im Betrachtungsraum. **Status:** pB = potenzieller Brutvogel, (pB) = potenzieller Brutvogel in der Umgebung, aber nicht auf der Vorhabenfläche; pG = potenzieller Gastvogel; -- = keine Vorkommen auf der Vorhabenfläche und der Umgebung zu erwarten. **Rot hinterlegt:** Vorkommen nicht zu erwarten. **Grün hinterlegt:** Potenzieller Brutvogel. **Gelb hinterlegt:** Potenzieller Gastvogel.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	Vorkommen im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	pG	Brutvogel in strukturreichen Gehölzen in der offeneren und störungsarmen Landschaft. Daher ist im Plangebiet und der nahen Umgebung ein Brutvorkommen unwahrscheinlich, jedoch als Nahrungsgast denkbar.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	--	Brütet in der offenen Feldflur und gilt als Kulissenflüchter, daher kann ein Brutvorkommen im Plangebiet und der weiteren Umgebung ausgeschlossen werden.
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	--	Brutvogel in Randbereichen von Dörfern und Städten zur offenen, strukturreichen Kulturlandschaft hin. Im Plangebiet daher als Brutvogel ausgeschlossen.
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	--	Keine störungsarmen Waldbestände als potentielle Bruthabitate vorhanden, aber Auftreten als Nahrungsgast theoretisch denkbar.
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	--	Keine geeigneten Lebensräume (Moore, Feuchtwiesen, Röhrichte) im Plangebiet oder seiner Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	pB	Störungsarme Wald-, Baumbestände als pot. Bruthabitate sind nur begrenzt vorhanden, ein Auftreten als Brutvogel zwar unwahrscheinlich, aber nicht ganz ausgeschlossen. Die Kartierung im Frühjahr 2020 brachte keinen Nachweis der Art.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	(pB)	An Gebäuden im direkten Umfeld sind Möglichkeiten zur Brut vorhanden, wenngleich alte Nester nicht gefunden wurden. Auftreten als Nahrungsgast im Plangebiet sowie als potenzieller Brutvogel im Umfeld möglich.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	(pB)	An Gebäuden im direkten Umfeld bestehen evtl. Brutmöglichkeiten, nicht aber im Plangebiet. Auftreten als Nahrungsgast im Plangebiet denkbar.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	--	Keine großflächigeren offenen Brachen, Grünlandflächen oder an Begleitstrukturen reichen Ackerflächen im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	--	Im Plangebiet keine geeigneten Brutstandorte (Bauernhöfe, Scheunen). Im weiteren Umfeld sind Vorkommen nicht auszuschließen, jedoch würde die Nahrungssuche in der offenen Feldflur stattfinden und im Sportplatzbereich. Daher kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	Vorkommen im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	--	Brutvogel im strukturreichen Grün- und Ackerland mit nur wenigen, kleinen Gehölzen. Brutvorkommen im Plangebiet daher ausgeschlossen.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	pG	Eignung der Gehölze im Bereich des Plangebiets sowie dessen Umfeld sehr gering (u.a. aufgrund der Störbelastung), aber Auftreten als Nahrungsgast im Plangebiet denkbar.
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	pG	Brutvorkommen aufgrund des Fehlens geeigneter Brutmöglichkeiten (Höhlen, Nischen) ausgeschlossen, aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	--	Brütet in strukturreicher, störungsarmer Kulturlandschaft, meist in Nistkästen oder in Höhlen von großen und alten Weiden oder Eichen. Daher kann ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	pG	Eignung der Baumbestände im Umfeld des Plangebiets als Brutstandorte gering (u.a. aufgrund der Störwirkungen), aber Auftreten als Nahrungsgast im Betrachtungsraum denkbar.
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	--	Baumbestand im Plangebiet als Brutstandorte ungeeignet (kaum Höhlenbäume), auch ein Auftreten als Nahrungsgast im Betrachtungsraum kann ausgeschlossen werden.
Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i>	--	Art strukturreicher, alter Laubwälder und Laubmischwälder mit feuchtnassen Standorten. Diese sind weder im Plangebiet noch seiner Umgebung vorhanden. Vorkommen daher ausgeschlossen.

Von den insgesamt 17 für den MTB-Quadranten gelisteten planungsrelevanten Vogelarten könnte eine Art (Mäusebussard) potenziell als Brutvogel im Plangebiet auftreten. Der Standort ist zwar durchaus störungsintensiv, jedoch wurde in einer Birke ein größeres Nest gefunden, das auch als Horst für den Mäusebussard dienen könnte. In der weiteren Umgebung gibt es einen weiteren Horst, dessen Nutzung durch einen Greifvogel wahrscheinlicher ist sowie Gebäude, die potentiell von Mehl- und Rauchschnalbe als Brutstätte genutzt werden könnten.

Weitere vier planungsrelevante Vogelarten können potenziell als Gastvögel im Plangebiet auftreten, wobei insbesondere eine gelegentliche Nahrungssuche von Arten wie Sperber, Mehl- und Rauchschnalbe wahrscheinlich ist. Da das Plangebiet sich nicht grundlegend von der weiteren Umgebung unterscheidet bzw. als deutlich geringwertiger einzustufen ist, muss aber in keinem Fall von einem essentiellen Nahrungsraum für eine der potenziell auftretenden planungsrelevanten Vogelarten ausgegangen werden.

Vorkommen der übrigen planungsrelevanten Arten sind nicht zu erwarten, da keine geeigneten Lebensräume bzw. Teillebensräume vorhanden sind.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Das LANUV (2018) gibt für den Quadranten 3 des MTB 5102 Herzogenrath, in dem der Vorhabenbereich liegt, insgesamt vier Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie an (siehe

nachfolgende Tabelle). Das Plangebiet bietet keine geeigneten Lebensräume für weitere, nicht gelistete Arten aus den Gruppen der Reptilien und Amphibien.

Tabelle 2: Einschätzung zu möglichen Vorkommen der für den MTB-Quadranten angegebenen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Betrachtungsraum. **Status:** pR = potenzielle Reproduktion (Fortpflanzungsstätte), pL = potenzieller Landlebensraum; pN = potenzieller Nahrungsraum; -- = keine Vorkommen auf der Vorhabenfläche und der Umgebung zu erwarten.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	Vorkommen im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens
Säugetiere		
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	--	Im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume (großflächig strukturreiches Ackerland mit geeigneten Bodenverhältnissen) vorhanden. Vorkommen daher auszuschließen.
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	pN	Eine Nutzung des Plangebietes zur Nahrungssuche ist denkbar, jedoch als Quartiersstätte auszuschließen. Möglicherweise nutzt sie in der weiteren Umgebung die Siedlungsbereiche als Quartier.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	pN	Vorkommen in benachbarten Siedlungsbereichen wahrscheinlich. Quartiernutzung im Plangebiet ausgeschlossen, da keine geeigneten Höhlenbäume vorhanden sind. Eine Nutzung des Plangebiets zur Nahrungssuche ist jedoch wahrscheinlich.
Käfer		
Eremit/Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	--	Im Plangebiet fehlen Tot- und Altholzstrukturen wie auch lichte, alte Eichenbestände. Daher kann ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet könnte lediglich eine Bedeutung als Nahrungsraum für die Zwerg- und Breitflügelfledermaus haben, die Quartiere in oder an Gebäuden der benachbarten Siedlungen aufsuchen könnten. Innerhalb des Plangebietes kann aber eine Quartiernutzung ausgeschlossen werden, da die Bäume dazu aufgrund der fehlenden Höhlen und Spalten nicht geeignet sind. In beiden Fällen ist jedoch nicht von einem essentiellen Nahrungsraum auszugehen, da die weitere Umgebung des Plangebietes diesbezüglich als hochwertiger einzustufen ist.

6. Mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Wie im vorangegangenen Kapitel 5. dargestellt, sind im Bereich des Plangebiets Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vor allem aus der Gruppe der Vögel denkbar, darunter auch planungsrelevanter Vogelarten. Für diese potenziell vorkommenden Arten können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um eine Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien ausschließen zu können (siehe nachfolgendes Kapitel 6.1).

In dem Fall, dass eine der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Brutvogelarten tatsächlich im Plangebiet brüten sollte, wären aber zusätzlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig (vgl. Kapitel 6.2).

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Bei der Realisierung des Vorhabens sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen, um direkte Gefährdungen und Lebensraumverluste artenschutzrechtlich relevanter Arten zu vermeiden:

V1: Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation

Maßnahmen zur baubedingten Beanspruchungen von Vegetation und Gehölzen (z.B. Anlage von Lagerplätzen, Aufschüttungen, Befahren von Vegetationsflächen, Rodungen) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen.

V2: Begrenzung der Beleuchtung des Plangebiets

Das Plangebiet hat eine potenzielle Eignung als Nahrungshabitat für die artenschutzrechtlich relevanten Zwerg- und Breitflügelfledermaus. Es unterscheidet sich dabei nicht grundlegend von anderen potenziell geeigneten Nahrungsräumen in der direkt angrenzenden Umgebung, so dass eine essentielle Bedeutung zur Nahrungssuche für die Art ausgeschlossen werden kann. Allerdings könnte eine weit in die Umgebung hineinreichende Beleuchtung nicht nur die Eignung des Plangebiets selber als Nahrungsraum, sondern auch die der Umgebung beeinflussen. Um diesen denkbaren Wirkpfad ausschließen zu können, wird eine räumlich eng begrenzte Beleuchtung im Plangebiet vorgeschlagen. Eventuell zu installierende Leuchten

sollten möglichst als Punktstrahler zum Boden gerichtet sein und nicht weit in die Umgebung abstrahlen. Möglich sind auch niedrige Wegebeleuchtungen oder die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln wie Natriumdampflampen.

6.2 Maßnahmen zum Ausgleich möglicher Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten

Für die potenziell im Plangebiet vorkommenden nicht planungsrelevanten Brutvogelarten werden keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig, da diese Arten auch im Umfeld des Plangebiets ausreichend Ausweichlebensräume vorfinden.

Auch für die potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Gastvogelarten werden keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig, da in keinem Fall eine essentielle Bedeutung des beanspruchten Teillebensraums (im vorliegenden Fall des Nahrungsraums) unterstellt werden muss, also weiterhin genügend geeignete Teillebensräume im Umfeld des Plangebiets vorhanden sind, auf die die Arten ausweichen können. Bei diesen Arten sind also auch keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte zu befürchten.

Eine vergleichbare Einschätzung gilt für potenziell im Plangebiet vorkommende Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Dies ist im vorliegenden Fall die Zwerg- sowie Breitflügelfledermaus, die im Plangebiet einen potenziellen Nahrungsraum vorfinden, der für sich genommen keine essentielle Bedeutung hat. Hier sind bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Beleuchtung (siehe Maßnahme V2 im vorangegangenen Kapitel) keine Vorkommen zu befürchten, bei denen es durch die Umsetzung des Gestaltungsplans zu artenschutzrechtlich relevanten Konflikten kommen würde.

Im Plangebiet ist aber auch das Vorkommen einer planungsrelevanten Brutvogelart nicht von vorne herein ausgeschlossen. Die Vogelart Mäusebussard könnte als Brutvogel an den Gehölzen im Plangebiet vorkommen. Eine Eignung als Fortpflanzungsstätte für diese Art kann nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann. Für diese Art würde bei der gesamten Überbauung des Vorhabenbereichs bzw. der Rodung sämtlicher Gehölzstrukturen eine potentielle Fortpflanzungsstätte verloren gehen.

Falls ein Brutvorkommen des Mäusebussards im Vorhabenbereich nachgewiesen werden kann, wären in diesem Fall für diese Art vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) möglicherweise erforderlich, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu wahren. Notwendigkeit, Umfang und räumliche Lage der Maßnahmen hängen dann vom tatsächlichen Bestand der als potenziell vorkommend eingestuften Vogelart ab. Das Brutvorkommen dieser Art sollte also im Falle einer

Beanspruchung sämtlicher Gehölzstrukturen durch eine gezielte Bestandsaufnahme überprüft werden (siehe nachfolgendes Kapitel 6.3). Auf Maßnahmen kann verzichtet werden, sollte sich im Rahmen der Bestandsaufnahmen herausstellen, dass die potenziell vorkommende Art nicht im Plangebiet brütet.

6.3 Ausblick und Vorschläge für Untersuchungen und Methodik

Wie die Ausführungen in den Kapiteln 5., 6.1 und 6.2 belegen, sind Vorkommen einiger artenschutzrechtlich relevanter Arten im Bereich der Vorhabenfläche denkbar, die im Falle nicht begrenzbarer Flächeninanspruchnahmen mit einem erhöhten Aufwand für die Planung von Ausgleichsmaßnahmen verbunden sein können, um eine Auslösung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu umgehen. Es wird daher empfohlen, den tatsächlichen Bestand der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Raum zu kontrollieren, um die Maßnahmenplanung auf die konkreten Vorkommen beschränken zu können. Für diesen Fall werden die nachfolgenden faunistischen Untersuchungen vorgeschlagen:

- Brutvogelkartierung mit Schwerpunkt Mäusebussard (Revierkartierung mit 3 Begehungen zwischen März und Mai/Juni). Die Erfassungsmethodik richtet sich nach den Vorgaben von ANDRETZKE et al. (2005) und FISCHER et al. (2005).

Diese Kartierung wurde zwischenzeitlich an den Terminen 16.03., 16.04. und 12.05.2020 durchgeführt.

Dabei konnte ein Nachweis der Art oder auch anderer planungsrelevanter Arten im Bereich des Plangebiets nicht erbracht werden.

7. Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Herzogenrath plant den Neubau eines Hallenbades im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Kohlscheid. Vorgesehen ist die Überbauung des Fußballplatzes sowie möglicherweise der umgebenden Gehölzstrukturen in der Sportanlage an der Forensberger Straße. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird ausgearbeitet, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (artenschutzrechtliche Vorprüfung entsprechend der Stufe I der Artenschutzprüfung nach VV Artenschutz, MKUNLV 2016).

Im ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2018) abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebiets. Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt anschließend eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können. Dabei wird eine Maßnahme zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten mitberücksichtigt.

Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Plangebiet und seiner Umgebung ist mit Brutvorkommen verschiedener **nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten** zu rechnen. Bei diesen Arten treten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, da für von Lebensraumverlusten betroffene einzelne Vorkommen ungefährdeter Vogelarten Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind und das Vorhaben lediglich mit räumlich begrenzten Störwirkungen verbunden ist. Das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt allerdings auch für die nicht-planungsrelevanten Arten. Daher sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung der Individuen und Entwicklungsstadien erforderlich (Ausschlusszeit für Eingriffe in mögliche Brutbereiche).

Für die als potenziell vorkommend eingestuften **planungsrelevanten Gastvogelarten** treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein, da sie nicht im Plangebiet brüten und die geplante Bebauung daher nicht mit Tötungsrisiken, erheblichen Störungen oder Verlusten essenzieller Nahrungsräume verbunden ist.

Für die potenziell im Plangebiet vorkommenden **Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie** können artenschutzrechtlich relevante Konflikte ebenfalls weitestgehend ausgeschlossen werden. Das Lebensraumpotenzial kann auf die Eignung als Nahrungsraum für die Zwerg- und Breitflügelfledermaus eingeschränkt werden. Es ergeben sich keine Hinweise darauf, dass

die Arten im Plangebiet essenzielle Lebensraumbestandteile vorfinden. Allerdings werden Vermeidungsmaßnahmen für die Beleuchtung vorgesehen, um eine Beeinträchtigung der Umgebung zu vermeiden (keine weit abstrahlenden Leuchten, insektenfreundliche Leuchtmittel).

Im Fall der **planungsrelevanten Vogelart** Mäusebussard konnte zunächst ein **Brutvorkommen** im Plangebiet jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Dies würde bei einem Verlust der Gehölzstrukturen zu einem artenschutzrechtlich relevanten Konflikt führen. Zur Klärung dieses Sachverhalts wurde im Zeitraum März bis Mai 2020 eine Kartierung des Bereichs mit Schwerpunkt auf Vorkommen des Mäusebussards durchgeführt. Dabei konnte ein Nachweis der Art oder auch anderer planungsrelevanter Arten im Bereich des Plangebiets nicht erbracht werden.

Zusammenfassend und unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kommt vorliegender Fachbeitrag daher zu dem Schluss, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Für die Richtigkeit:

Köln, 30.06.2020



Dr. Thomas Esser

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (Stand: 13.03.2009).
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Beschluss vom 1./2. Oktober 2009. Hrsg.: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), im Januar 2010.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016a): Ampelbewertung planungsrelevanter Arten NRW. Stand: 14.06.2018. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016b): „@LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.

ANLAGE 6

Umwelt- und Planungsausschuss am 27.08.2020
Stadtrat am 01.09.2020

Verkehrstechnische Untersuchung
vom 12.02.2020

Ing.-Büro Dipl.-Ing. J. Geiger & Ing. K. Hamburgier GmbH

Verkehrstechnische Untersuchung

Anbindung eines Schwimmbads an die Forensberger Straße



Stadt Herzogenrath

Durchgeführt 2020 im Auftrag der Stadt Herzogenrath, Ordnungsamt/Straßenverkehrsbehörde

von

Dr.-Ing. Stefan Sommer

Ing.-Büro Dipl.-Ing. J. Geiger & Ing. K. Hamburgier GmbH

Neustraße 27, 44623 Herne

Telefon: 02323/92 92 300

Fax: 02323/92 92 310

E-Mail: Buero@igh-vt-essen.de

Inhalt

- 1 Einleitung und Aufgabenstellung
- 2 Arbeitsunterlagen
- 3 Ermittlung der relevanten Verkehrsbelastung
- 4 Untersuchung der Leistungsfähigkeit
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Leistungsfähigkeit des Knotens
- 5 Mögliche Ansätze zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Zufahrt
 - 5.1 Bau einer Dreiecksinsel
 - 5.2 Verlängerung der Grünzeit der Forensberger Straße
- 6 Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

Anhang

Strombelastungsdiagramme LSA 30, L 232/Forensberger Straße

- 1 Bestand
- 2 Prognose 2030
- 3 Prognose 2030 mit Schwimmbad
- 4 Lageplan des Knotens
- 5 Signalzeitenplan Nachmittagsspitze
- 6 Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnung Prognose 2030
- 7 Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnung Prognose 2030 mit Schwimmbad

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Im Bereich der Straße An Gut Forensberg soll ein neues Schwimmbad gebaut werden und über die Forensberger Straße an die L 232 angebunden werden. Für dieses Vorhaben wurde bereits ein Gutachten durch das Ingenieurbüro VSU Herzogenrath erstellt. In einer Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW wurde die als Grundlage fehlende Prognose für das Jahr 2030 bemängelt. Außerdem wurde die Koordinierung der Lichtsignalanlage im Zuge der L 232 nur peripher behandelt.

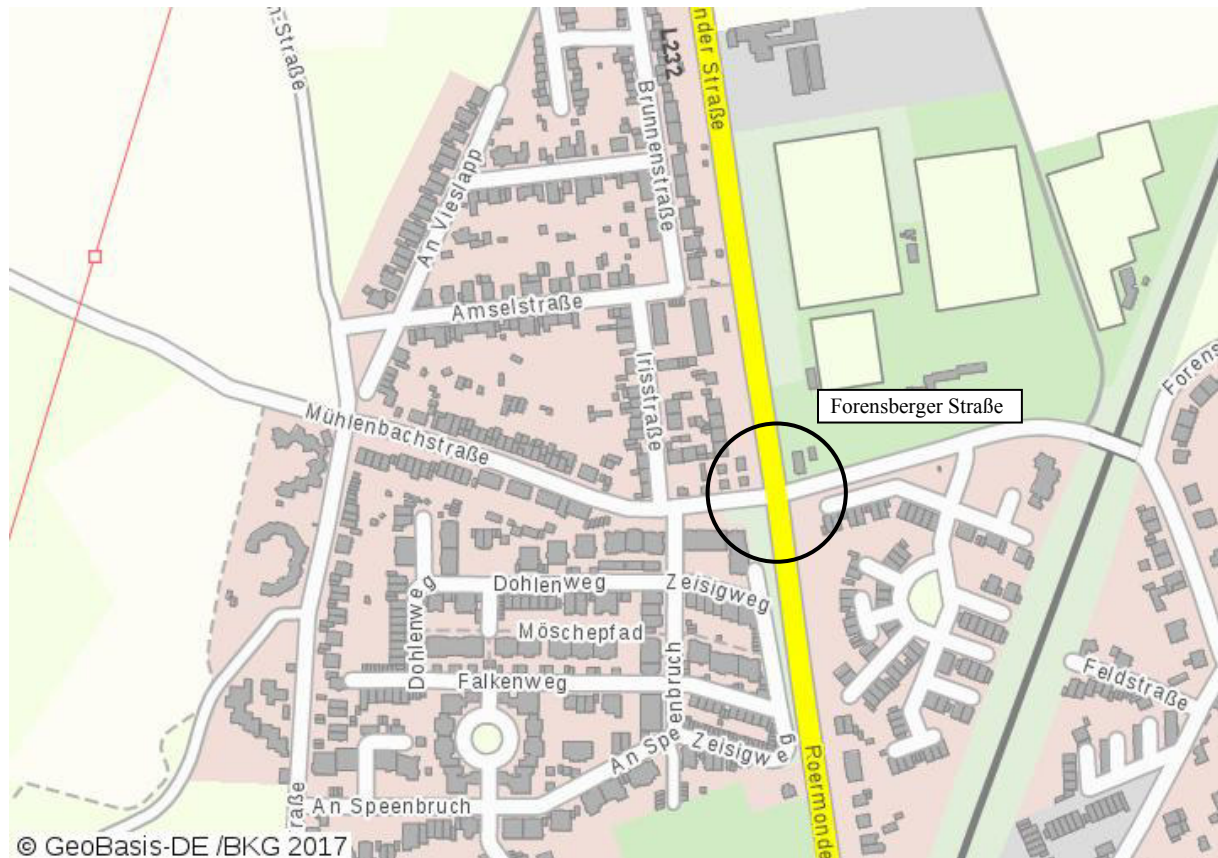


Bild 1: Übersichtsplan, Lage des Knotenpunkts in Herzogenrath Kohlscheid im Zuge der L 232

Als Grundlage stehen die Ergebnisse der Verkehrszählungen an den Knoten LSA 24 bis 33 an der L 232 zur Verfügung. Sie wurden im November 2019 in der 48. KW von der Firma VE-Kass durchgeführt. Die Werte der LSA 30, L 232/Forensberger Straße - Mühlenbachstraße müssen auf das Jahr 2030 hochgerechnet und mit den Prognosewerten für die Schwimmbadnutzung aus dem Gutachten der VSU überlagert werden.

Anschließend wird je ein Leistungsfähigkeitsnachweis für den Prognose-Nullfall (2030) und für den Prognosefall 1 (2030 + Schwimmbad) erstellt. Die sich daraus ergebenden Reserven oder Defizite werden diskutiert. Da der Knoten bereits heute stark belastet ist, wird die Leistungsfähigkeit für die Prognosefälle jedoch voraussichtlich eher nicht ausreichen. Als leistungssteigernde Maßnahme soll der Bau einer Dreiecksinsel für das unsignalisierte Abbiegen von der Forensberger Straße nach Norden in Richtung Herzogenrath Zentrum untersucht werden.

Reicht die Leistungsfähigkeit auch mit Dreiecksinsel nicht aus, soll eine Untersuchung der Grünen Welle erfolgen. Dabei sind die hier bestehenden Möglichkeiten zur Leistungsverbesserung über Grünzeitanpassungen zu beschreiben. Die Koordinierungsbedingungen und die bestehende Buspriorisierung sind bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen.

2 Arbeitsunterlagen

Zur Bearbeitung des Gutachtens standen die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

- Signalplanung des Knotens LSA 30, L 232/Forensberger Straße - Mühlenbachstraße Signallageplan, Signalzeitenplan, IGH Ing.-Büro Geiger & Hamburgier GmbH, Herne, 2001
- Zeit-Weg-Diagramm für die Grüne Welle L 232, Spitzenprogramm mit 105 s Umlaufzeit, IGH Ing.-Büro Geiger & Hamburgier GmbH, Herne, 2001
- Verkehrszählungen im Zuge der L 232, VE-Kass, Köln, November 2019
- Verkehrsgutachten Neubau Hallenbad Roermonder Straße, VSU GmbH, Beratende Ingenieure für Verkehr, Städtebau und Umweltschutz, Herzogenrath, Entwurf 8/2019.

3 Ermittlung der relevanten Verkehrsbelastung

Da der Ziel- und Quellverkehr des Schwimmbads am Nachmittag am höchsten ist und sich mit der allgemeinen Nachmittagsspitze überlagert, ist dieser Zeitraum für die Untersuchung relevant. Die im Rahmen der Verkehrszählung 2019 für die Nachmittagsspitze an dem zu untersuchenden Knoten L 232/Forensberger Straße - Mühlenbachstraße ermittelten Werte sind in einem Strombelastungsdiagramm im Anhang dargestellt (s. Anlage 1).

Diese Werte wurden anschließend auf Wunsch des Landesbetriebs Straßenbau NRW auf den Prognosehorizont 2030 hochgerechnet. Die Berechnung muss für Leicht- (LV) und Schwerverkehr (SV) getrennt erfolgen. Nach dem Schlussbericht der „Verkehrsverflechtungsprognose 2030“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI, Quelle Homepage DLR) ist für den Pkw-Bestand in den alten Bundesländern von 2010 - 2030 mit einer Zunahme von rd. 0,5 %/Jahr zu rechnen. Diese Angaben führen zu höheren Werten als die nach der Shell-Studie, „Shell Pkw-Szenarien bis 2040, Fakten, Trends und Perspektiven“ berechneten. Hier geht man von einem mittleren Wachstum von 0,32 %/a bis zum Jahr 2025 aus. Dann erfolgt nach einer kurzen Stagnationsphase eine Abnahme von 0,37 %/a. Um den worst case zu betrachten, wurden die Werte des BMVI als Ansatz zur Hochrechnung gewählt. Für die Jahre 2019 bis 2030 ergibt sich damit ein Anstieg des Pkw-Bestands um 5,5 %.

Für die Entwicklung des Lkw-Bestands gibt diese Studie allerdings keine Zahlen an. Es wurde daher die Shell-Studie „Fakten, Trends, Perspektiven im Straßengüterverkehr bis 2030“ zugrunde gelegt. Hiernach ist mit einer Steigerung des Lkw-Verkehrs von im Mittel 2,5 %/a zu rechnen. Der Wert ist aber stark von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Bei fal-

lender Konjunktur sinken auch die Werte. Um den Worst Case abzudecken, wurde ein Anstieg des Lkw-Bestands um 2,5 %/a bzw. um 27,5 % von 2019 bis zum Jahr 2030 angesetzt.

Die sich daraus ergebenden Werte für das Jahr 2030 (Prognose-Nullfall) wurden getrennt für Pkw und Lkw hochgerechnet und dann mit der Gesamtbelastung überlagert. Das Ergebnis wurde ebenfalls in einem Strombelastungsdiagramm dargestellt (s. Anlage 2).

Anschließend wurde die vom Büro VSU ermittelte Prognosebelastung für das neue Schwimmbad ebenfalls überlagert. Insgesamt sind an dem zu untersuchenden Knoten 7 Fahrzeuge als Zielverkehr und 55 als Quellverkehr während der Nachmittagsspitzenstunde zu berücksichtigen, sodass insgesamt eine Mehrbelastung von 62 Kfz/h zu erwarten ist. Der Zielverkehr teilt sich in 6 von Norden (Zentrum) über die L 232 kommende Fahrzeuge (Linksabbieger) und 1 von Süden kommendes Fahrzeug (Rechtsabbieger) auf. Der Quellverkehr orientiert sich ebenfalls überwiegend Richtung Herzogenrath Mitte. 45 Fahrzeuge biegen aus der Forensberger Straße nach rechts in Richtung Mitte ab, die anderen 10 Fahrzeuge als Linksabbieger Richtung Aachen. Die sich ergebende Belastung für den Prognosefall 1 ist im Anhang in einem Strombelastungsdiagramm (s. Anlage 3) dargestellt.

4 Untersuchung der Leistungsfähigkeit

4.1 Allgemeines

Für den Prognose-Nullfall und den Prognosefall 1 wurde mit den in den Strombelastungsdiagrammen angegebenen Verkehrsmengen die Leistungsfähigkeit nach HBS, dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, überprüft. Bei diesem Verfahren wird die Qualität des Verkehrsablaufs über eine Abschätzung der Wartezeit bestimmt. Die Berechnungen wurden in tabellarischer Form gemäß den Arbeitsblättern im Handbuch durchgeführt. Dabei erfolgte die Ermittlung der Leistungsfähigkeit für jeden signalisierten Verkehrsstrom in Abhängigkeit davon, ob er frei abfließt oder bedingt verträglich ist, ob ihm ein eigener Fahrstreifen zur Verfügung steht oder ob er sich den Fahrstreifen mit einem anderen Strom teilen muss (z. B. Mischfahrstreifen für Geradeausverkehr und Rechtsabbieger).

Aus den vorhandenen geometrischen Randparametern, wie Abbiegeradius, Fahrstreifenbreite und Länge sowie dem Lkw-Anteil werden sog. Anpassungsfaktoren berechnet. Mit ihnen lässt sich der für jede Zufahrt individuelle Zeitbedarfswert und damit die Sättigungsverkehrsstärke bestimmen. Der Zeitbedarf ist der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Fahrzeugen beim Passieren der Haltlinie einer Lichtsignalanlage. Die sog. Sättigungsverkehrsstärke, d. h. die Anzahl der Fahrzeuge, die maximal während einer Stunde aus einem Fahrstreifen abfließen kann, ergibt sich aus dem Zeitbedarfswert bezogen auf 1 Stunde.

Bei Rechtsabbiegern, die Fußgängerfurten kreuzen, kann die realistische Kapazität statt durch Angleichungsfaktoren auch durch die Reduzierung der Freigabezeit abgeschätzt werden. Bei der Berechnung wird dann die Grünzeit besonders berücksichtigt, die Rechtsabbieger nutzen können, ohne dass die Furt von Fußgängern blockiert wird. Dabei werden Vorläufe der Fußgänger gegenüber der Freigabe des Kfz-Verkehrs sowie Nachläufe für die Fahrzeuge bei bereits gesperrter Fußgängerfurt berücksichtigt.

Die Kapazität für bedingt verträgliche Linksabbieger setzt sich grundsätzlich aus zwei Teilbereichen zusammen: Zum einen aus den Fahrzeugen, die den Gegenverkehr aufgrund bestehender Zeitlücken durchsetzen und zum anderen aus denen, die sich im Knoteninnenraum aufstellen und erst während des Phasenwechsels, d. h. zwischen dem Ende der eigenen Freigabezeit und dem Beginn der Grünzeit des nächsten Verkehrsstroms, abfließen können. Vor- oder Nachläufe, gesichert oder nicht, werden getrennt berücksichtigt. Aus der Addition der einzelnen Werte ergibt sich für jeden Strom eine individuell berechnete maximale Kapazität.

Der Auslastungsgrad gibt an, wie viel Prozent der möglichen Leistungsfähigkeit bei Berücksichtigung der vorhandenen Verkehrsmenge bereits genutzt werden. Ein Auslastungsgrad von bis zu 80 % stellt eine rückstaufreie und zufriedenstellende Signalregelung sicher. Wartezeiten über mehr als einen Umlauf, wie sie nach HBS teilweise bereits bei Auslastungen zwischen 80 % und 90 % auftreten, sind in der Realität i. d. R. nicht zu erwarten. Die nach HBS berechneten Ergebnisse weisen für diesen Bereich zu hohe Wartezeiten auf, da bereits Fahrzeuge berücksichtigt werden, die über mehr als einen Umlauf warten müssen. In der Realität können i. d. R. alle vorhandenen Fahrzeuge bei Auslastungen von bis zu 90 % im gleichen Umlauf abgearbeitet werden.

Erst bei weiter steigender Auslastung nimmt in der Realität die Häufigkeit zu, dass einzelne Fahrzeuge einen weiteren Umlauf warten müssen. Ab einer Auslastung von 100 % muss mit massiven Verkehrsstörungen gerechnet werden. Da grundsätzlich nicht mehr alle während eines Umlaufs eintreffenden Fahrzeuge bedient werden können, entsteht ein ständig wachsender Stau. Der Knoten weist dann die Qualitätsstufe „F“ auf.

In der Spalte „Mittlerer Rückstau“ wird deshalb die Rückstaulänge angegeben, die nach Grüne in dem betrachteten Untersuchungszeitraum auf dem betrachteten Fahrstreifen auftritt. Der Faktor dient zur Abschätzung der mittleren Wartezeit, die wiederum die Grundlage zur Bestimmung der Qualitätsstufe des Knotens darstellt. Ergänzend wird der „maximale Rückstau“ angegeben, der mit einer statistischen Sicherheit von 95 % (innerorts) bzw. 90 % (außerorts) nicht überschritten wird.

Die angegebene Qualitätsstufe bezieht sich nur auf das Wartezeitkriterium.

Die ermittelte Leistungsfähigkeit gilt nur für einen einzelnen Knoten. Die Abhängigkeiten zwischen mehreren Lichtsignalanlagen, die sich durch eine Koordinierung ergeben, werden zwar nach der HBS-Berechnung in einem gesonderten Arbeitsblatt berücksichtigt. Die Ergebnisse sind jedoch nicht ausreichend differenziert.

Ein besseres Kriterium, das alternativ nach HBS zur Bestimmung der Qualität des Verkehrsablaufs bei koordinierten Lichtsignalanlagen herangezogen werden kann, ist die Anzahl der durchfahrenden Fahrzeuge. Dieses Kriterium kann jedoch nur durch aufwendige Messmethoden, wie das Mitschwimmen eines Messfahrzeugs im Verkehrsstrom (floating car Methode) oder eine Simulation erfasst werden. Darauf wurde im vorliegenden Fall verzichtet, zumal für eine Diskussion der Bedingungen das entsprechende Zeit-Weg-Diagramm vorliegt.

Tabelle 1 verdeutlicht noch einmal, dass die mittlere Wartezeit das ausschlaggebende Kriterium für die Qualität des Verkehrsablaufs ist. Eine „lange“ Wartezeit muss aber nicht aus einer erhöhten Belastung resultieren. Auch eine kurze Freigabezeit kann bei einer langen Umlaufzeit zu schlechten Ergebnissen führen, obwohl sie für die vorhandene Belastung ausreicht. Da die am schlechtesten bewertete Zufahrt ausschlaggebend für die Qualität des gesamten

Knotens ist, ergibt sich dann ein schlechtes Gesamtergebnis für den Knoten, obwohl er in der Realität eine gute Qualität aufweist. Hier müsste eine realistischere Bewertungsmethodik gefunden werden.

Tab. 1: Erläuterung der Qualitätsstufen für Knotenpunkte mit Lichtsignalanlage

(Die Qualität der schlechtesten Zufahrt bestimmt die Qualität des gesamten Knotens)

Qualitätsstufe	Zulässige mittlere Wartezeit [s]
A = sehr gut	≤ 20
B = gut	≤ 35
C = befriedigend	≤ 50
D = ausreichend	≤ 70
E = mangelhaft	> 70
F = ungenügend	Verkehrsstärke $q >$ Kapazität C

Aus: HBS - Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hrsg.), 2015

4.2 Leistungsfähigkeit des Knotens

Zunächst wurde die Leistungsfähigkeit des Knotens für den Prognose-Nullfall (Hochrechnung Bestand auf 2030) überprüft. Anschließend für den Prognosefall 1 mit Schwimmbad. Signifikante Unterschiede ergeben sich nur für die Rechts- und die Linkseinbieger aus der Forensberger Straße. Nur diese Ströme weisen einen höheren Anstieg von 45 Kfz/h (R) bzw. 10 Kfz/h (L) durch den Quellverkehr des Schwimmbads auf. Der Signallageplan und der Signalzeitenplan des Spitzenprogramms sind im Anhang (s. Anlagen 4 und 5) beigelegt.

Für den von Süden auf der L 232 kommenden Verkehr ergibt sich für alle Richtungen ein Verkehrsablauf der Stufe „B“. Die Auslastung des Mischfahrstreifens für den Geradeausverkehr und die Rechtsabbieger beträgt 80 %.

Die Gegenrichtung erreicht für den Mischfahrstreifen die Stufe „A“. Sie profitiert von der Grünzeitverlängerung durch den Nachlauf für die fast 140 Linksabbieger während der Spitzenstunde.

Der Fahrstreifen für die Linkseinbieger aus der Mühlenbachstraße ist für die gut 100 Kfz, die während der Spitzenstunde auftreten, zu kurz. Die Anzahl der Linkseinbieger ist genauso hoch wie die der Rechtseinbieger und des Geradeausverkehrs zusammen. Es ist daher damit zu rechnen, dass Linkseinbieger auf dem Fahrstreifen des Mischstromes (G+R) stehen und den hier vorhandenen Verkehrsstrom vergrößern. Bei den Berechnungen musste daher ein „kurzer Aufstellstreifen“ berücksichtigt werden. Die Grünzeit beträgt 10 s. Aufgrund des starken Gegenverkehrs, insbesondere in Richtung Herzogenrath Mitte, werden die Linkseinbieger im Knotenpunkt warten müssen und häufig erst während des Phasenwechsels abfließen können. Die Auslastung liegt ebenfalls bei knapp 80 %. Aufgrund dieser Situation, kurze Grün-

zeit bei hoher Umlaufzeit und geringe Leistungsfähigkeit, erreicht der Strom nur die Qualitätsstufe „E“.

In der Forensberger Straße gibt es einen Bus-Fahstreifen für den nach rechts abbiegenden Bus. Für den Individualverkehr steht für alle Richtungen nur ein überbreiter Fahstreifen zur Verfügung. Für den Mischverkehr aus Rechtseinbiegern und Geradeausverkehr besteht bereits für den Prognose-Nullfall eine Auslastung von über 100 %. Die Anzahl der Rechtseinbieger beträgt im Prognose-Nullfall 180 Kfz/h. Für den Prognosefall 1 steigt sie auf rd. 230 Kfz/h. Die Auslastung erhöht sich durch den Schwimmbadverkehr auf fast 130 %.

Die Berechnung der Leistungsfähigkeit nach HBS kann nur für eine Festzeitsteuerung durchgeführt werden kann. Die Steuerung am Knoten ist aber verkehrsabhängig. Bei diesen Steuerungen ist davon auszugehen, dass die nicht genutzte Grünzeit einer Richtung einer anderen Richtung in der folgenden Phase zur Verfügung gestellt wird. Aufgrund der vorliegenden Belastung an dem zu untersuchenden Knoten werden aber nur selten nicht genutzte Grünzeiten auftreten. Die anderen Richtungen werden daher während der Spitzenzeiten entsprechend selten zusätzliche Grünzeiten erhalten, die die Leistungsfähigkeit erhöhen würden.

Eine weitere Ursache für eine verminderte Leistungsfähigkeit sind die in allen Zufahrten vorhandenen Busse, die priorisiert werden, also bevorzugt eine Freigabe erhalten. Es kann durch Buseingriffe zu Kürzungen der regulär geschalteten Grünzeiten des Individualverkehrs kommen. Dies führt zu einer Verringerung der Leistungsfähigkeit, die in den Berechnungen nicht erfasst oder quantifiziert werden kann.

5 Mögliche Ansätze zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Zufahrt

5.1 Bau einer Dreiecksinsel

Die unsignalisierte Führung hinter einer Dreiecksinsel scheint auf den ersten Blick die Leistungsfähigkeit zu erhöhen, da theoretisch ein Abfluss während des gesamten Umlaufs möglich ist. Es soll daher untersucht werden, ob dies tatsächlich für den vorliegenden Fall zutrifft.

Der von Süden kommende übergeordnete Verkehr weist in der Spitzenstunde am Nachmittag eine Auslastung von 80 % auf. Es ergeben sich daher nur wenige Zeitlücken für unsignalisierte Rechtseinbieger aus der Forensberger Straße. Dies gilt besonders für Busse.

Ungünstig für die Leistungsfähigkeit und die Bildung von Zeitlücken ist auch, dass an der Lichtsignalanlage für den von Süden kommenden Verkehr ein Break in der Grünen Welle auftritt (s. Bild 2). Der von der südlich gelegenen LSA 28, Honigmannstraße, kommende Pulk trifft erst in der letzten Hälfte der Grünzeit an der Haltlinie ein. Die andere Hälfte der von Süden kommenden Fahrzeuge muss dann an der Forensberger Straße bei Rot halten. Anschließend treffen die Einbieger aus den Nebenstraßen, der Honigmannstraße und Auf'm Schiff, an der Lichtsignalanlage ein. Auch sie laufen bei Rot auf. Bei Grünbeginn starten dann die aufgestauten Fahrzeuge. Trotz des langen Vorlaufs (früherer Beginn der Grünzeit vor der Ankunft des Pulks) Der dann von der Lichtsignalanlage Honigmannstraße kommende Pulk trifft aber besonders während der Nachmittagsspitze noch auf die sich in Bewegung setzenden Fahrzeuge und wird behindert.

Das Diagramm zeigt eine Dreifach-Trajektorschaltung mit zwei LSA (Lichtsignalanlagen) und drei Fahrspuren in jede Richtung. Die LSA 30 befindet sich unten und die LSA 32 oben. Die Fahrspuren sind durch gestrichelte Linien markiert. Die LSA 30 hat die Fahrspuren 1, 2 und 3 von links nach rechts. Die LSA 32 hat die Fahrspuren 1, 2 und 3 von links nach rechts. Die LSA 30 ist mit der Mühlenbachstr. - Forensberger Str. verbunden. Die LSA 32 ist mit der Roermonder Straße verbunden. Die Fahrspuren sind durch gestrichelte Linien markiert. Die LSA 30 hat die Fahrspuren 1, 2 und 3 von links nach rechts. Die LSA 32 hat die Fahrspuren 1, 2 und 3 von links nach rechts. Die LSA 30 ist mit der Mühlenbachstr. - Forensberger Str. verbunden. Die LSA 32 ist mit der Roermonder Straße verbunden.

LSA 30
Mühlenbachstr. - Forensberger Str.

LSA 32
Roermonder Straße

Nachlauf, von Norden kommender Verkehr kann noch passieren, läuft aber an der nächsten LSA bei Rot

Vorlauf

von Süden kommender Verkehr läuft bei Rot auf

Da an der Lichtsignalanlage Forensberger Straße bereits heute eine hohe Auslastung besteht, werden sich während der Grünzeit des von Süden kommenden Verkehrs nur selten ausreichend große Zeitlücken für den Abfluss der wartenden Rechtseinbieger bieten. Die erste Möglichkeit zum Abfluss für die hinter der Dreiecksinsel wartenden Fahrzeuge wird sich daher erst während des Nachlaufs für die von Norden kommenden Linksabbieger in die Forensberger Straße ergeben. Er beträgt bei voller Auslastung des Gegenverkehrs 5 s.

- 9/13 -

Forensberger Straße von 4 s gegenüber der Mühlenbachstraße wird daher voraussichtlich nicht genutzt werden können. Dann startet die Hauptrichtung erneut.

Die den Rechtseinbiegern während der Nachmittagsspitze zur Verfügung stehende Zeit ist daher nicht höher als die zzt. geschaltete Grünzeit. Hinzu kommt aber, dass sie bei einem signalgeregelten Abfluss gesichert abfließen können, während sie bei einem unsignalisierten Abfluss ggfs. den Vorrang anderer Verkehrsströme beachten müssen.

Eine Dreiecksinsel erhöht das Konfliktpotenzial der Fußgänger, da sie eine zusätzliche Furt ungesichert queren müssen. Die Insel muss so groß sein, dass sie eine ausreichend große Wartefläche für die Fußgänger bietet, die die L 232 oder die Forensberger Straße queren wollen. Neben den Fußgänger-Signalen muss der Mast für die Signalgeber der Forensberger Straße (SG 4) auf der Dreiecksinsel gesetzt werden, um eine eindeutige Zuordnung der Signale zu der Fahrtrichtung zu ermöglichen.

Für den Bau einer Dreiecksinsel müsste die Haltlinie aus der heutigen Lage in Richtung Knotenpunkt vorgezogen werden. Dies ist aber aufgrund des freizuhaltenden Bereichs für einbiegende Lkw und Busse (Schleppkurve) nicht möglich.

Ein wartendes Fahrzeug des Geradeausverkehrs darf die Zufahrt zur Dreiecksinsel nicht blockieren. Die Rechtseinbieger müssen an mindestens 3 wartenden Fahrzeugen vorbeifahren können, um auch (bei stärkerem Verkehr) während der Sperrzeit abfließen zu können. Im Geradeausverkehr wartende Rechtseinbieger verringern die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage.

Dreiecksinseln führen häufig zu Auffahrunfällen. Der Fahrer des ersten Fahrzeugs fährt an und bremst dann aber doch wieder ab. Diese Reaktion kann der folgende Fahrer nicht immer vorhersehen. Es kommt zu einem Auffahrunfall. Die Dreiecksinseln werden dann in vielen Fällen wieder zurückgebaut.

Für den Bus entfällt durch die unsignalisierte Führung die Möglichkeit, sich anzumelden und eine bevorzugte Freigabe zu erhalten. Die Priorisierung wird aufgehoben.

Der Bau einer Dreiecksinsel ist daher mit weiteren Nachteilen verbunden, ohne das Problem der fehlenden Leistungsfähigkeit während der Spitzenzeiten zuverlässig zu beheben.

5.2 Verlängerung der Grünzeit der Forensberger Straße

Da eine Dreiecksinsel während der Spitzenstunde nicht zu der erhofften notwendigen Erhöhung der Leistungsfähigkeit führt, sollen die Möglichkeiten für eine Grünzeitverlängerung untersucht werden. Dazu muss als Erstes das Zeit-Weg-Diagramm (s. Bild 2) betrachtet werden, um festzustellen, ob eine Änderung der Grünzeiten im Rahmen der Koordinierungsbedingungen grundsätzlich möglich ist oder ob sich daraus gravierende Verschlechterungen im Zuge der bestehenden Grünen Welle ergeben.

Wie bereits beschrieben und in Bild 2 zu erkennen, besteht für den von Süden kommenden Verkehr an der Forensberger Straße ein Bruch in der Grünzeitführung. Die Hälfte der von Süden kommenden Fahrzeuge fährt gegen Rot und muss anhalten. Es würde in der Führung

daher keine wesentliche Verschlechterung für den von Süden kommenden Verkehr bedeuten, die Grünzeit früher zu beenden, um der Nebenrichtung eine längere Grünzeit zur Verfügung zu stellen.

Der Gegenverkehr auf der L 232 verlängert parallel mit dem Nachlauf der Linksabbieger in die Forensberger Straße. Dieser Nachlauf liegt außerhalb des Zeit-Weg-Bandes. Die Fahrzeuge, die während dieser Zeit die Haltlinie in Richtung Süden passieren, müssen an der nächsten Lichtsignalanlage, der Honigmannstraße, anhalten. Auch für diese Richtung würde daher eine Kürzung der Grünzeit keine wesentliche Verschlechterung bedeuten.

Insgesamt ist daher zu sagen, dass eine geringe Kürzung der Grünzeiten in der Hauptrichtung unter Koordinierungsaspekten grundsätzlich möglich ist. Es muss nun geklärt werden, wie groß die Verlängerung der Grünzeit der Nebenrichtung sein muss, um eine akzeptable Auslastung von max. 90 % zu erreichen und ob eine entsprechende Kürzung der Grünzeiten in der Hauptrichtung vertretbar ist.

Bei einer Verlängerung der Grünzeit der Forensberger Straße um 3 s beträgt die Auslastung noch immer über 100 %. Erst eine zusätzliche Grünzeit von 5 s führt zu einer Auslastung von knapp 90 %. Die Qualität des Verkehrsablaufs entspricht trotzdem noch immer der Stufe F. Erst bei einer Verlängerung um 7 s wird die Stufe „E“ erreicht. Die Auslastung beträgt dann 86 %.

Bei den Hauptrichtungen besteht die höchste Auslastung für den von Süden kommenden Verkehr. Sie beträgt für den Prognosehorizont 2030 während der Nachmittagsspitze bereits 80 %. Eine Grünzeitkürzung um 5 s erhöht die Auslastung auf 86 %. Eine weitere Kürzung ist aufgrund der dann zu geringen Leistungsfähigkeit für einen zufriedenstellenden Verkehrsfluss nicht vertretbar. Der Gegenverkehr ist aufgrund der verlängerten Grünzeit durch den Nachlauf der Linksabbieger für die Auslastung nicht relevant.

Insgesamt ist daher zu sagen, dass eine Grünzeitverlängerung in der Nebenrichtung um 5 s hier zu einer Auslastung von knapp 90 % führt. Unter Aspekten der Koordinierung ist eine solche Kürzung der Freigabezeit der Hauptrichtung realisierbar, ohne dass sich die Koordinierung wesentlich verschlechtert. Eine Grünzeitkürzung in der Hauptrichtung erhöht jedoch die Auslastung des von Süden kommenden Verkehrs von 79 % auf 86 %. Auch diese Lösung ist daher zwar nicht befriedigend, aber voraussichtlich die einzig praktikable.

Optimal wäre es, wenn den Rechtsabbiegern ein eigener Fahrstreifen zur Verfügung stände. Dann würde sich die Belastung um den Geradeausverkehr verringern. Außerdem wäre eine Freigabe durch ein zweibegriffiges Richtungssignal parallel zum Nachlauf der Linksabbieger in die Forensberger Straße möglich. Der rechte Fahrstreifen ist jedoch als Busspur gewidmet. Dort befindet sich im Bereich der Einmündung in die L 232 auch eine Haltestelle. Der Ausbau eines zusätzlichen Fahrstreifens wird aufgrund des vorhandenen Querschnitts nicht möglich sein.

6 Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

In Herzogenrath-Kohlscheid soll ein neues Schwimmbad gebaut werden, das über die Forensberger Straße an die L 232 angebunden werden soll. Aufgabe der vorliegenden Untersuchung war eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlage L 232/Forensberger Straße mit dem dann zu erwartenden Verkehr. Zunächst wurde im November 2019 eine Verkehrszählung durchgeführt. Diese Werte wurden auf Wunsch des Landesbetriebs Straßenbau NRW auf den Prognosehorizont 2030 hochgerechnet und anschließend mit den Prognosewerten für die Schwimmbadnutzung aus dem Gutachten der VSU überlagert.

Mit diesen Werten wurde je ein Leistungsfähigkeitsnachweis für den Prognose-Nullfall (2030) und für den Prognosefall 1 (2030 + Schwimmbad) für die Kreuzung L 232/Forensberger Straße erstellt. Für beide Fälle erreicht die Forensberger Straße nur die Qualitätsstufe „F“. Die Auslastung beträgt rd. 100 % bzw. rd. 130 %. Zur Bewältigung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens mussten daher weitere Maßnahmen untersucht werden.

Als erste leistungssteigernde Maßnahme sollte der Bau einer Dreiecksinsel für das unsignalisierte Abbiegen von der Forensberger Straße nach Norden in Richtung Herzogenrath Mitte untersucht werden. Eine Analyse des Verkehrsablaufs ergab, dass sich in den übergeordneten Strömen kaum ausreichende Zeitlücken für die dann unsignalisierten Einbieger aus der Forensberger Straße ergeben. Insbesondere für Busse sind längere Wartezeiten zu erwarten, die dann auch die Folgefahrzeuge betreffen.

Die notwendigen Forderungen, die beim Bau der Insel zu beachten sind, können nicht alle umgesetzt werden, z. B. das Vorziehen der Haltlinie für den Geradeausverkehr und die Rechtseinbieger.

Die Priorisierungsmöglichkeit für den Bus geht verloren. Die Verkehrssicherheit verringert sich.

Da die Leistungsfähigkeit auch mit Dreiecksinsel keine größeren Reserven aufweist, sollte die Möglichkeit einer Grünzeitverlängerung für die Forensberger Straße untersucht werden. Dazu musste zunächst eine Koordinierungsuntersuchung erfolgen, um zu prüfen, ob eine entsprechende Kürzung der Grünzeiten in der Hauptrichtung zu größeren Störungen innerhalb der Grünen Welle führt. Es zeigte sich, dass eine Änderung in der Größenordnung von einigen Sekunden durchführbar ist, ohne dass sich größere Störungen gegenüber dem Normalablauf ergeben.

Die Überprüfung der notwendigen Grünzeitverlängerung ergab, dass eine zusätzliche Grünzeit von 7 s in der Forensberger Straße zu akzeptablen Ergebnissen führt (Stufe „E“, Auslastung 86 %).

In der Hauptrichtung ist jedoch nur eine Kürzung bis zu 5 s tragbar. Die Auslastung steigt damit von 79 % auf 86 %. Die Qualität sinkt von „B“ auf „C“. Mit einer Verlängerung von 5 s weist die Forensberger Straße zwar immer noch Stufe „F“ auf. Die Auslastung beträgt aber nur noch knapp 90 %.

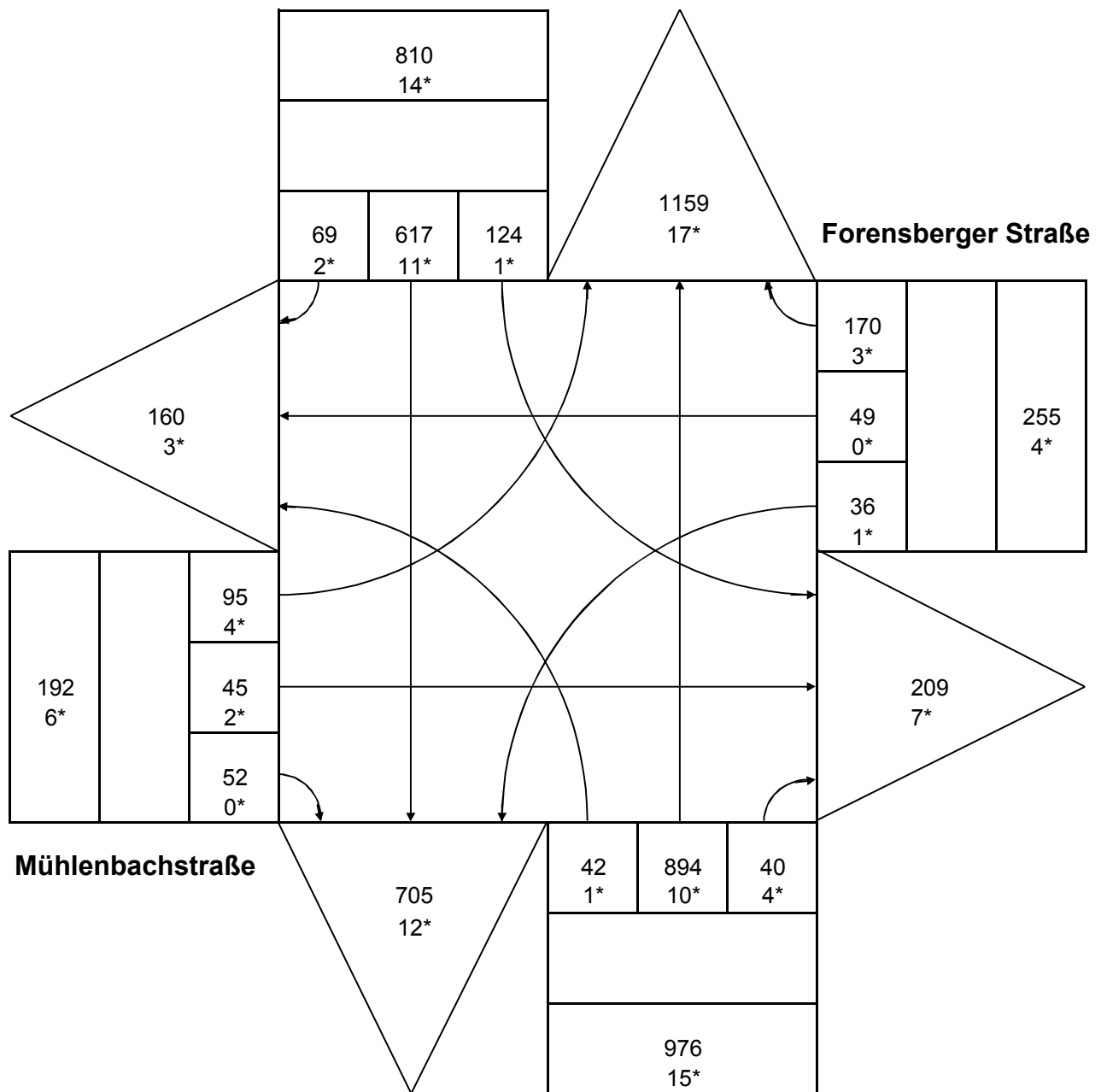
Die günstigsten Bedingungen würden sich ergeben, wenn den Rechtseinbiegern ein eigener Fahrstreifen zur Verfügung stünde. Dieser Ausbau wird sich jedoch nicht realisieren lassen. Ebenso wird die ASEAG nicht auf die Busspur verzichten oder ihre Haltestelle verlegen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass bereits der auf das Jahr 2030 hochgerechnete Verkehr die Leistungsfähigkeit der Forensberger Straße übersteigt. Zur Verbesserung ist am ehesten eine Verlängerung der Grünzeit um 5 s geeignet. Die erzielbaren Ergebnisse sind nicht optimal, würden aber die Situation wesentlich verbessern.

Die vorliegende Untersuchung basiert auf den zur Verfügung gestellten Daten und Plänen. Die Ergebnisse gelten dementsprechend nur unter der Voraussetzung der Richtigkeit dieser Unterlagen.

Dr. Stefan Sommer

L 232



L 232

[Kfz/h]

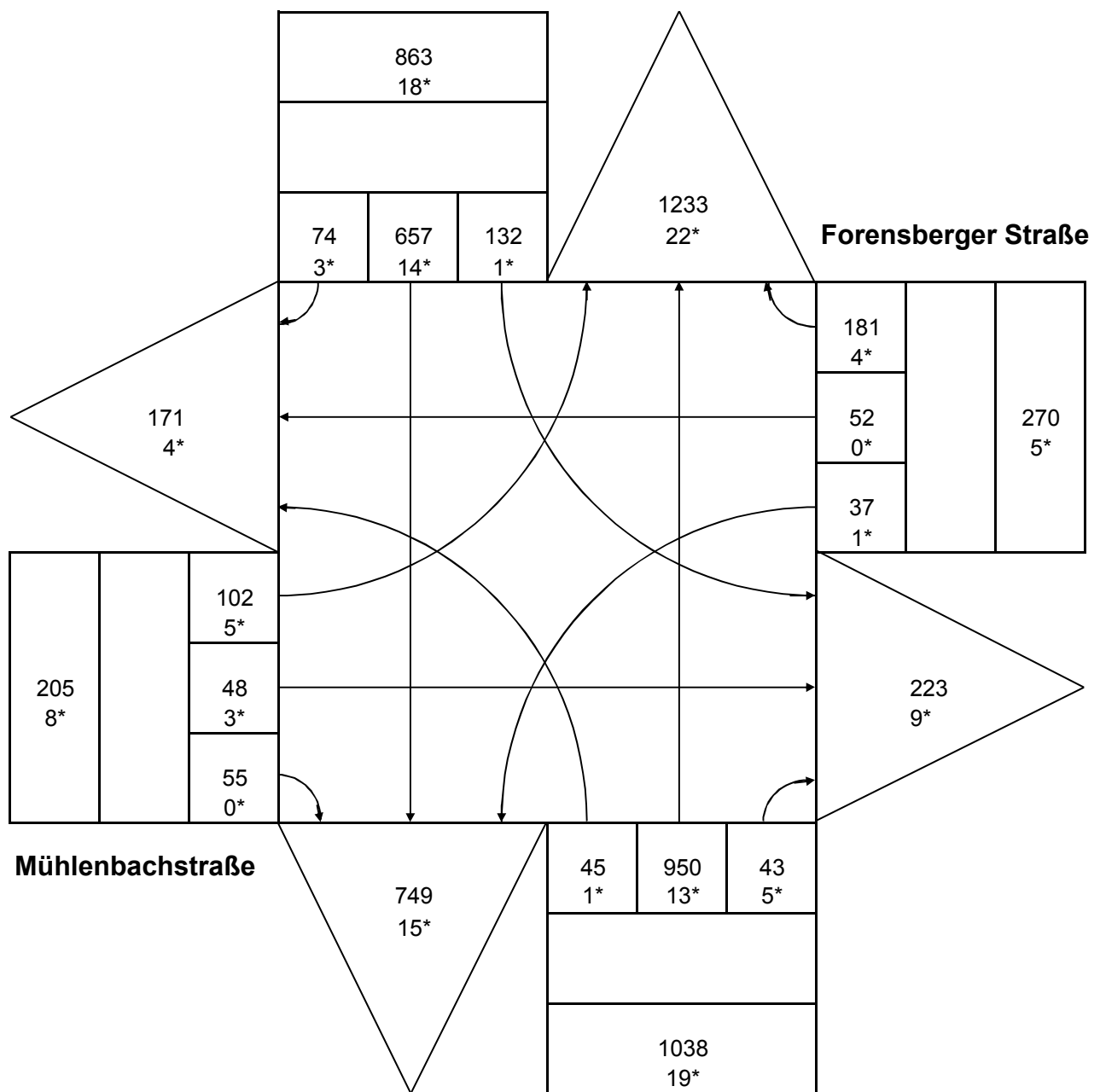
Zählung VE-Kass
Di 26.11.2019
Nachmittagsspitze 16:00 Uhr - 17:00 Uhr

STROMBELASTUNGSPLAN

HZQ30SWB.xlsx So
Nachmittagsspitze, Bestand

Stadt Herzogenrath
LSA 30 L 232/Forensberger Straße

L 232



L 232

[Kfz/h]

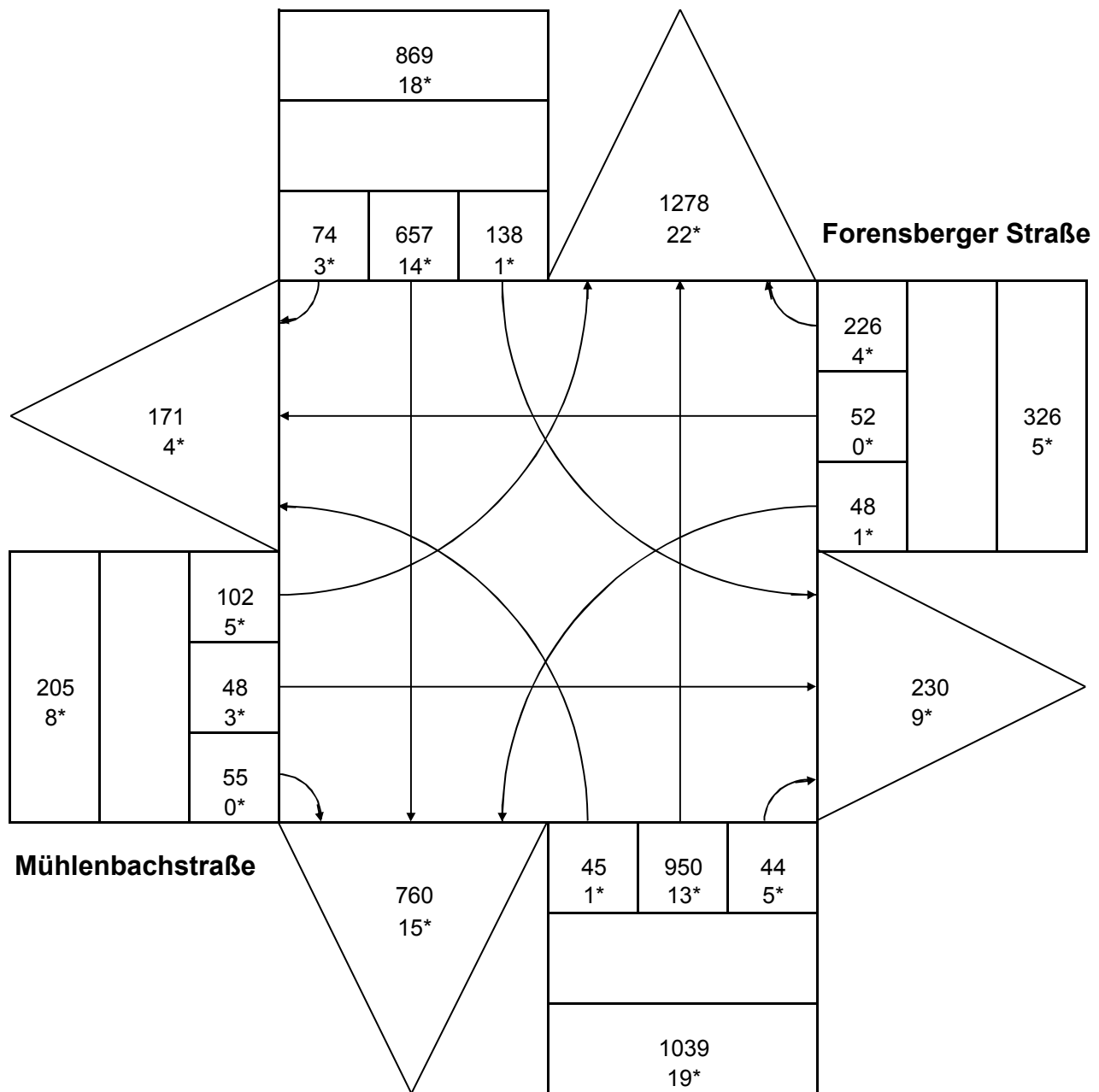
Zählung VE-Kass
Di 26.11.2019
Nachmittagsspitze 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
Prognose 2030

STROMBELASTUNGSPLAN

HZQ30SWB.xlsx So
Nachmittagsspitze, Prognose 2030

Stadt Herzogenrath
LSA 30 L 232/Forensberger Straße

L 232



L 232

[Kfz/h]

Zählung VE-Kass
Di 26.11.2019
Nachmittagsspitze 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
Prognose 2030 + Schwimmbad

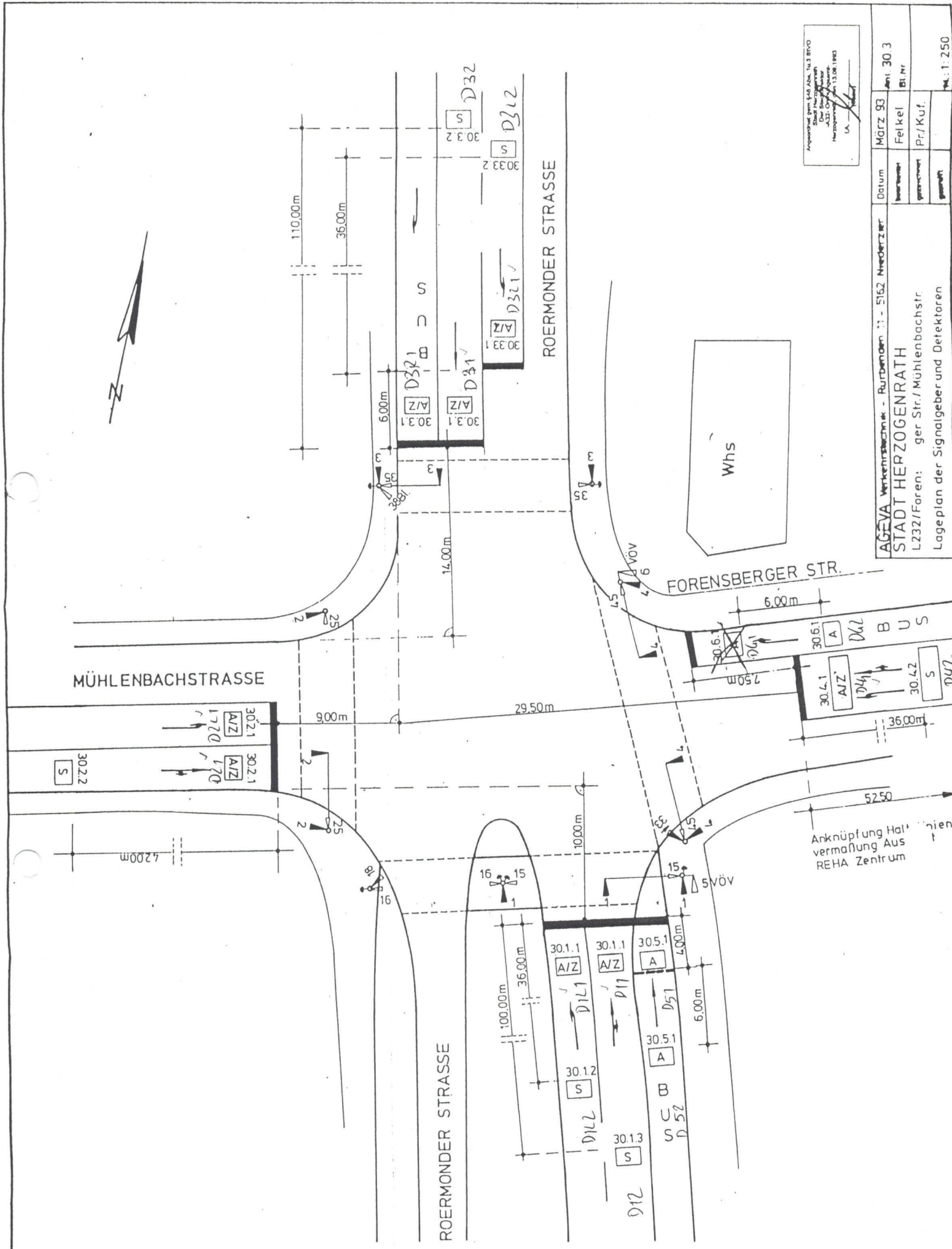
STROMBELASTUNGSPLAN

HZQ30SWB.xlsx So
Nachmittagsspitze, 2030 + Schwimmbad

Stadt Herzogenrath
LSA 30 L 232/Forensberger Straße

Angenommen vom Stadtrat am 14.3.1990
 Stadt Herzogenrath
 Amt für Stadtplanung
 Herzogenrath am 13.08.1993

Datum	März 93	Blatt Nr.	30 3
Bearbeiter	Felkel	Prüfer	Pr./Kut.
Gezeichnet			
Geprüft			
Lageplan der Signalgeber und Detektoren			
Skala 1:250			



SIGNALGRUPPE

vom ENDE der SEKUNDE

bis ENDE der SEKUNDE

DAUER in
SEKUNDENGRAPHISCHE DARSTELLUNG
und sonstige ANMERKUNGEN

Rot



Gelb



Grün



Rotgelb



Blinken



Dunkel

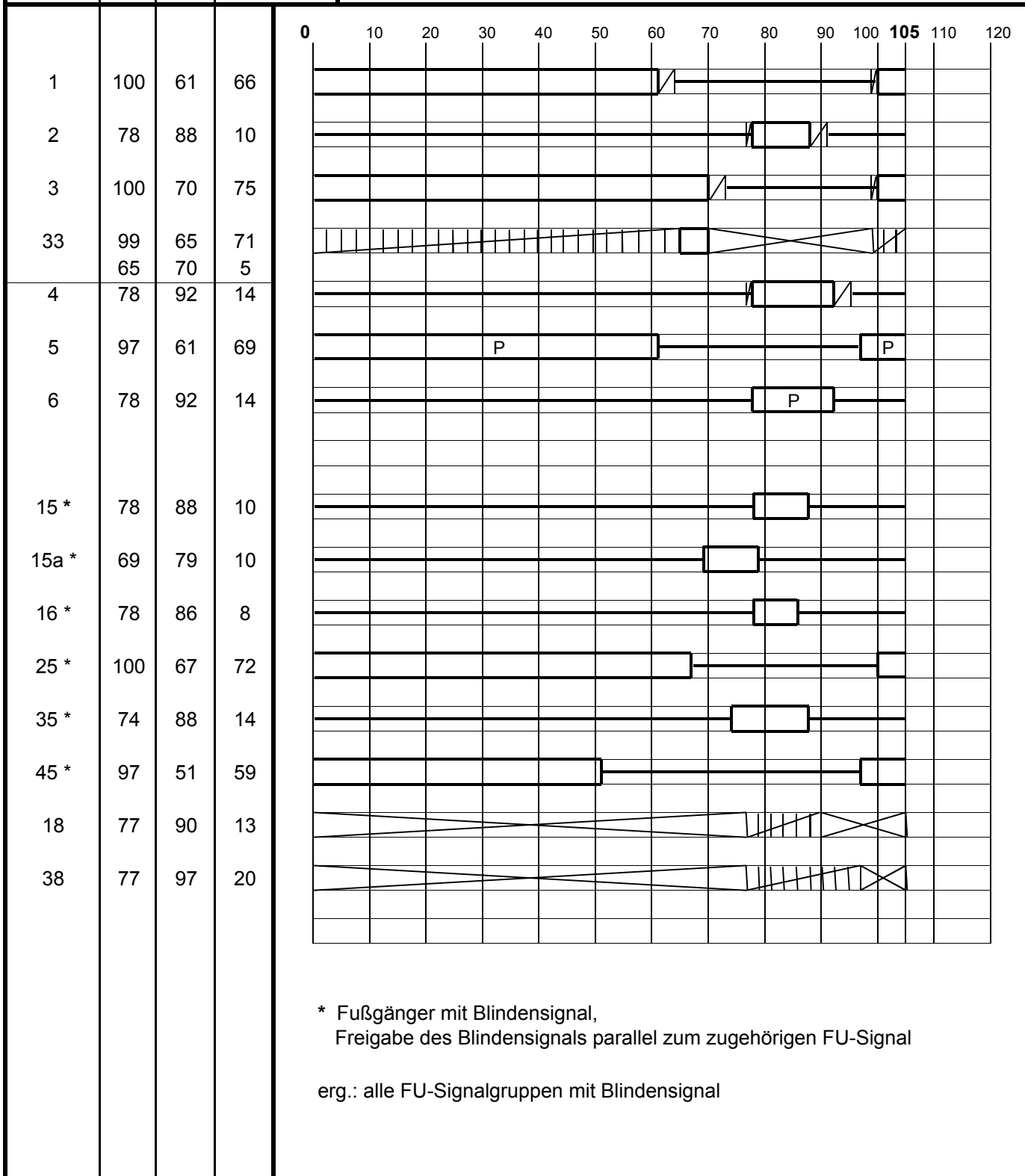


Permissiv

Umlaufzeit: 105 s

Y-Zeit: 3s

RY-Zeit: 1s



* Fußgänger mit Blindensignal,
Freigabe des Blindensignals parallel zum zugehörigen FU-Signal

erg.: alle FU-Signalgruppen mit Blindensignal

SIGNALPROGRAMM

Planung

Stadt

HERZOGENRATH

Variante Nr. 0 (Hzp30.xls)

Ba

LSA 30

Roermonder Straße (L232) /
Mühlenbachstraße - Forensberger Straße

Stand: 22.11.2001

SIGNALGRUPPE	FAHRSTREIFEN/RICHTUNG	G = Geradeaus L = Links R = Rechts	Anpassungsfaktoren							Spitzenverkehr U = 105 s							
			Standardsättigungsverkehrsstärke [Kfz/h]	SCHWERVERKEHRSANTEIL f _{SV}	FAHRSTREIFENBREITE f _b	ABBIEGERADIUS f _R	FAHRBAHNLÄNGSNEIGUNG f _S	ZEITBEDARFSWERT [s]	SÄTTIGUNGSVEHREHRSSTÄRKE [Kfz/h]	GRÜNZEIT [s]	KAPAZITÄT (mögliche Verkehrsmenge bei 100% Auslastung) [Kfz/h]	vorhandene Verkehrsmenge [Kfz/h]	AUSLASTUNGSGRAD %	MITTLERER RÜCKSTAU [Kfz]	MAXIMALER RÜCKSTAU bei 95 % stat. Sicherheit [Kfz/h]	MITTLERE WARTEZEIT [s]	QUALITÄTSSTUFE (QSV)
1	1	G (+ R)	2000	1,01	1,00	1,00	1,00	1,82	1.976	66	1.249	994	80	3	25	23	B
		G+R	2000	1,10	1,00	1,09	1,00	2,16	1.665								
		(G +) R	2000	1,02	1,00	1,12	1,00	2,06	1.751								
2	1	L	2000	1,02	1,00	1,12	1,00	2,06	1.751	66	665	45	7	0	2	21	B
		G (+ R)	2000	1,06	1,00	1,00	1,00	1,90	1.893	10	271	205	76	2	13	71	E
		G+R+kAL	2000	1,00	1,00	1,09	1,00	1,96	1.835								
3	1	(G +) R	2000	1,00	1,00	1,09	1,00	1,96	1.835								
		L	2000	1,04	1,00	1,09	1,00	2,05	1.757	75	1.396	731	52	1	7	8	A
		G + (R)	2000	1,02	1,00	1,00	1,00	1,83	1.962								
NL 33	1	G+R	2000	1,04	1,00	1,09	1,00	2,03	1.770								
		(G +) R	2000	1,04	1,00	1,09	1,00	2,03	1.770	75	627	132	21	0	6	25	B
		L	2000	1,01	1,00	1,09	1,00	1,97	1.823								
4	1	G (+ R)	2000	1,00	1,28	1,00	1,00	2,30	1.566	14	221	233	105	13	27	262	F
		G+R	2000	1,02	1,28	1,09	1,00	2,34	1.541								
		(G +) R	2000	1,02	1,28	1,09	1,00	2,34	1.541								
1	1	L	2000	1,02	1,28	1,09	1,00	2,34	1.537	14	147	37	25	0	3	49	C

Der Knotenpunkt weist die Qualitätsstufe (QSV) F auf.

LEISTUNGSFÄHIGKEITSUNTERSUCHUNG		Stadt	HERZOGENRATH
NACH HBS FÜR FESTZEITSTEUERUNG	So	LSA 30	L 232/Forensberger Straße -
Nachmittagsspitze Prognose 2030			Mühlenbachstraße
IGH Ing.-Büro GEIGER & HAMBURGIER GmbH		12.02.2020	Anlage 6

SIGNALGRUPPE	FAHRSTREIFEN/RICHTUNG	G = Geradeaus L = Links R = Rechts	Anpassungsfaktoren							Spitzenverkehr U = 105 s							
			Standardsättigungsverkehrsstärke [Kfz/h]	SCHWERVERKEHRSANTEIL f _{SV}	FAHRSTREIFENBREITE f _b	ABBIEGERADIUS f _R	FAHRBAHNLÄNGSNEIGUNG f _S	ZEITBEDARFSWERT [s]	SÄTTIGUNGSVEHREHRSSTÄRKE [Kfz/h]	GRÜNZEIT [s]	KAPAZITÄT (mögliche Verkehrsmenge bei 100% Auslastung) [Kfz/h]	vorhandene Verkehrsmenge [Kfz/h]	AUSLASTUNGSGRAD %	MITTLERER RÜCKSTAU [Kfz]	MAXIMALER RÜCKSTAU bei 95 % stat. Sicherheit [Kfz/h]	MITTLERE WARTEZEIT [s]	QUALITÄTSSTUFE (QSV)
1	1	G (+ R)	2000	1,01	1,00	1,00	1,00	1,82	1.976	66	1.254	995	79	3	25	23	B
		G+R	2000	1,10	1,00	1,09	1,00	2,16	1.665								
		(G +) R	2000	1,02	1,00	1,12	1,00	2,06	1.751								
2	1	L	2000	1,02	1,00	1,12	1,00	2,06	1.751	66	665	45	7	0	2	21	B
		G (+ R)	2000	1,06	1,00	1,00	1,00	1,90	1.893	10	271	205	76	2	13	71	E
		G+R+kAL	2000	1,00	1,00	1,09	1,00	1,96	1.835								
3	1	(G +) R	2000	1,00	1,00	1,09	1,00	1,96	1.835								
		L	2000	1,04	1,00	1,09	1,00	2,05	1.757	75	1.393	731	52	1	7	8	A
		G + (R)	2000	1,02	1,00	1,00	1,00	1,83	1.962								
NL 33	1	G+R	2000	1,04	1,00	1,09	1,00	2,03	1.770								
		(G +) R	2000	1,04	1,00	1,09	1,00	2,03	1.770	75	627	138	22	0	6	25	B
		L	2000	1,01	1,00	1,09	1,00	1,97	1.823								
4	1	G (+ R)	2000	1,00	1,28	1,00	1,00	2,30	1.566	14	221	278	126	30	40	548	F
		G+R	2000	1,02	1,28	1,09	1,00	2,34	1.541								
		(G +) R	2000	1,02	1,28	1,09	1,00	2,34	1.541								
1	1	L	2000	1,02	1,28	1,09	1,00	2,34	1.537	14	147	47	32	0	4	51	D

Der Knotenpunkt weist die Qualitätsstufe (QSV) F auf.

LEISTUNGSFÄHIGKEITSUNTERSUCHUNG

NACH HBS FÜR FESTZEITSTEUERUNG So
Nachmittagsspitze Prognose 2030 + Schwimmbad

Stadt

LSA 30

HERZOGENRATH

L 232/Forensberger Straße -
Mühlenbachstraße

ANLAGE 7

Umwelt- und Planungsausschuss am 27.08.2020
Stadtrat am 01.09.2020

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangene
Stellungnahmen

1



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister
Postfach 1280
52112 Herzogenrath

a.d.D. über
StädteRegion Aachen
Zollernstraße 20
52070 Aachen

Stadt Herzogenrath				
15. Juli 2020				
Abg.	X	R	Vb	tR

Handwritten signature and date: 16.7.

Datum: 13. Juli 2020

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

32.62.6-1.11.04_2020-02

Auskunft erteilt:

Frau Maringer

Sibylle.maringer@bezreg-koeln.nrw.de

Zimmer: K 732

Telefon: (0221) 147 - 3069

Fax: (0221) 147 -

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath „Roermonder Straße“

Ihre Anfrage gem. § 34 LPiG NRW vom 22.05.2020 (E-Mail Eingang 06.07.2020)

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Umwandlung von Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz in Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Hallenbad.

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

✓ Gegen die vorgelegten Planungen bestehen keine landesplanerischen Bedenken. Aus Sicht meines Städtebaudezernates bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen die Planung.

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Zudem verweise ich auf die beigelegte Stellungnahme der StädteRegion Aachen vom 23.06.2020.

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

S. Maringer
(Sibylle Maringer)

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de

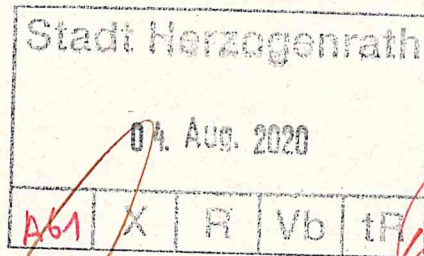


2

**StädteRegion
Aachen**

StädteRegion Aachen · 52090 Aachen

Stadt Herzogenrath
A 61 – Stadtplanung
Herrn Markus Sordon
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath



06.08.
HBG.8.

5.8.

Der Städteregionsrat

A 70 – Umweltamt

Dienstgebäude
Zollernstraße 20
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 2622

Telefax
0241 / 5198 – 2268

E-Mail
Sema.Serttuerk@
StaedteRegion-Aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Serttürk

Raum
F325

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
2020/004B

Datum
31.07.2020

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
www.staedtereion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 0
BIC AACSD33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701-0050 0102 9865 0
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
51, 54, SB 63 bis Haltestelle
Normaluhr. Ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof.

* Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen
Bitte beachten Sie die Hinweise
unter www.staedtereion-aachen.de/eZugang

Seite 1 von 1

**42. Änderung des Flächennutzungsplanes Herzogerath Neubau Hallenbad
Roermonder Straße
Ihr Schreiben vom 03.06.2020**

Sehr geehrter Herr Sordon,

die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt
Stellung.

A 70 – Umweltamt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Es bestehen keine Bedenken, wenn die anfallenden Niederschlags- und
Schmutzwässer über die kommunale Kanalisation abgeleitet werden. Dieses
muss im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nachgewiesen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286
zur Verfügung.

Natur und Landschaft:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Sollte sich im weiteren Planungsverfahren herausstellen, dass die randlichen
Gehölzbestände ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, ist – wie
im Artenschutzgutachten vorgeschlagen – eine Artenschutzprüfung der Stufe II
durchzuführen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Thyssen unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2180
zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Seier
Barbara Schilling



3

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Erna-Scheffler-Str. 5, 51103 Köln

Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister
Dezernat III
A 61 Stadtplanung
Herr Sordon
Postfach 1280
52112 Herzogenrath

Deutsche Bahn AG
Eigentumsmanagement, Eigentümerversammlung
CR.R 04-W(E)
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln
www.deutschebahn.com

Karl-Heinz Sandkühler
Telefon 0221-141 - 3797
Telefax 0221-141 - 2244
karl-heinz.sandkuehler@deutschebahn.com
Zeichen: TÖB-KÖL-20-80525

18.06.2020

Ihr Zeichen: 3.2-10000-19-22

Ihre Nachricht vom 03.06.2020

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath „Neubau Hallenbad Roermonder Straße“

Sehr geehrter Herr Sordon,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Bezüglich der geplanten 42. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn der nachfolgende Hinweis beachtet wird:

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

Diese Stellungnahme kann bei Bedarf auch in Postform zugestellt werden, wir gehen jedoch davon aus, dass, wenn wir keine entsprechende Info bekommen, die digitale Stellungnahme ausreichend und von Ihnen anerkannt wird.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anliegen:



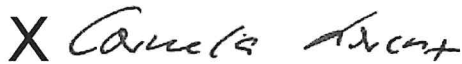
2/2

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

18.06.2020

18.06.2020

X *Cornelia Lorenz*

i.V.

Signiert von: Cornelia Co Lorenz

X *SK*

i.A. Karl-Heinz Sandkühler

Signiert von: Karl-Heinz Sandkühler



4

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Am Gut Wolf 9a, 52070 Aachen

Stadt Herzogenrath
A 61 Stadtplanung
Herr Sordon
Rathausplatz 1
52112 Herzogenrath

REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER Dominik Esser, PB1
TELEFONNUMMER +49 241 919-3161
DATUM 23.07.2020
BETRIFFT Bebauungsplan Neubau Hallenbad Roermonder Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

wir danken für die Information zu der o.g. Maßnahme. Als Anlage fügen wir 1 Satz Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH bei. Die beigelegten Anlagen sind nur für die Planungszwecke bestimmt.

Gegen die Durchführung Ihres Bauvorhabens bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Unsererseits ist in diesen Bereichen keine Maßnahme geplant.

Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten, damit Beschädigungen unserer Anlagen vermieden werden. Freigelegtes Trassenband darf weder entfernt noch verlegt werden, da es als Warnschutz auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen soll.

Der vorgeschriebene Mindestabstand ist einzuhalten.

Sollte dies wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich sein, so ist bei Näherungen ein Wärmeschutz bzw. bei Kreuzungen ein mechanischer Schutz zwischen den Kabeln einzubauen.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Am Gut Wolf 9a, 52070 Aachen

Postanschrift: Am Gut Wolf 9a, 52070 Aachen

Telefon: +49 241 919 5500 | Telefax: +49 391 580 207205 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 23.07.2020
EMPFÄNGER Stadt Herzogenrath
SEITE 2

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Damia Jaghef, Ref PB 1

Anlage:
1 Lageplan

i. A.

Dominik Esser, PB 1

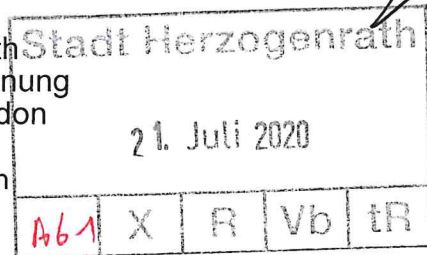


AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West		
PTI	Aachen		
ONB	Kohlscheid		
Bemerkung:	AsB	1	
	VsB		Sicht
	Name	A33579599	Maßstab
	Datum	23.07.2020	Blatt
			Lageplan
			1:750
			1

5

Landwirtschaftskammer NRW · Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren

Stadt Herzogenrath
Amt A 61 Stadtplanung
Herrn Markus Sordon
Postfach 1280
52112 Herzogenrath



Kreisstelle

☒ Aachen

Mail: aachen@lwk.nrw.de

☐ Düren

Mail: dueren@lwk.nrw.de

☐ Euskirchen

Mail: euskirchen@lwk.nrw.de

Rütger-von-Scheven-Str. 44

52349 Düren

Tel.: 02421 5923-0, Fax -66

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Susanne Lock

Durchwahl: 16

Mail: susanne.lock@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben: 3.2-10000-19-22

vom: 03.06.2020

20_118_Stadt Herzogenrath_42.Änd.FNP Neubau Hallenbad.docx

Düren 20.07.2020

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath

„Neubau Hallenbad Roermonder Straße“

**Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrter Herr Sordon,

zum o.a. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung:

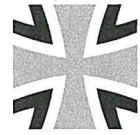
Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

i.A.

gez. Lock

6



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Herzogenrath
Stadtentwicklung und Umwelt
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Per E-Mail an
bauleitplanung@Herzogenrath.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / III-752-20-FNP	Frau Frackowiak	0228 5504-4597	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	15.07.2020

Betreff: Flächennutzungsplan 42. Änderung „Neubau Hallenbad Roermonder Straße“
hier: Stellungnahme der Bundeswehr
Bezug: Ihre Anfrage vom 03.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Be-
denken bzw. Einwände.

Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich

- im Bereich des Bauschutzbereiches Geilenkirchen
- im Bereich eines militärischen Schutzbereiches Geilenkirchen

Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt

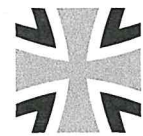
Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Flugge-
bietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise
ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt
werden können. In welchem Umfang Belange der Bundeswehr betroffen sind,
kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z.B. eines Bebauungsplanes konkrete Be-
reiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit meinen zu
beteiligten militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vor-
zulegen.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn
Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-89 5763
FspNBw 90-3402-88
WWW.BUNDESWEHR.DE



BUNDESWEHR

Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Ich bitte Sie, mich im Verfahren weiter zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gezeichnet

P. Frackowiak

7

PLEDOC

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Herzogenrath
Dezernat III - A 61 Stadtplanung
Markus Sordon
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

zuständig Matthias Denisiuk
Durchwahl 0201/3659-300

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
3.2-10000-19-22	03.06.2020	PLEdoc	20200701246	08.07.2020

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"
Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

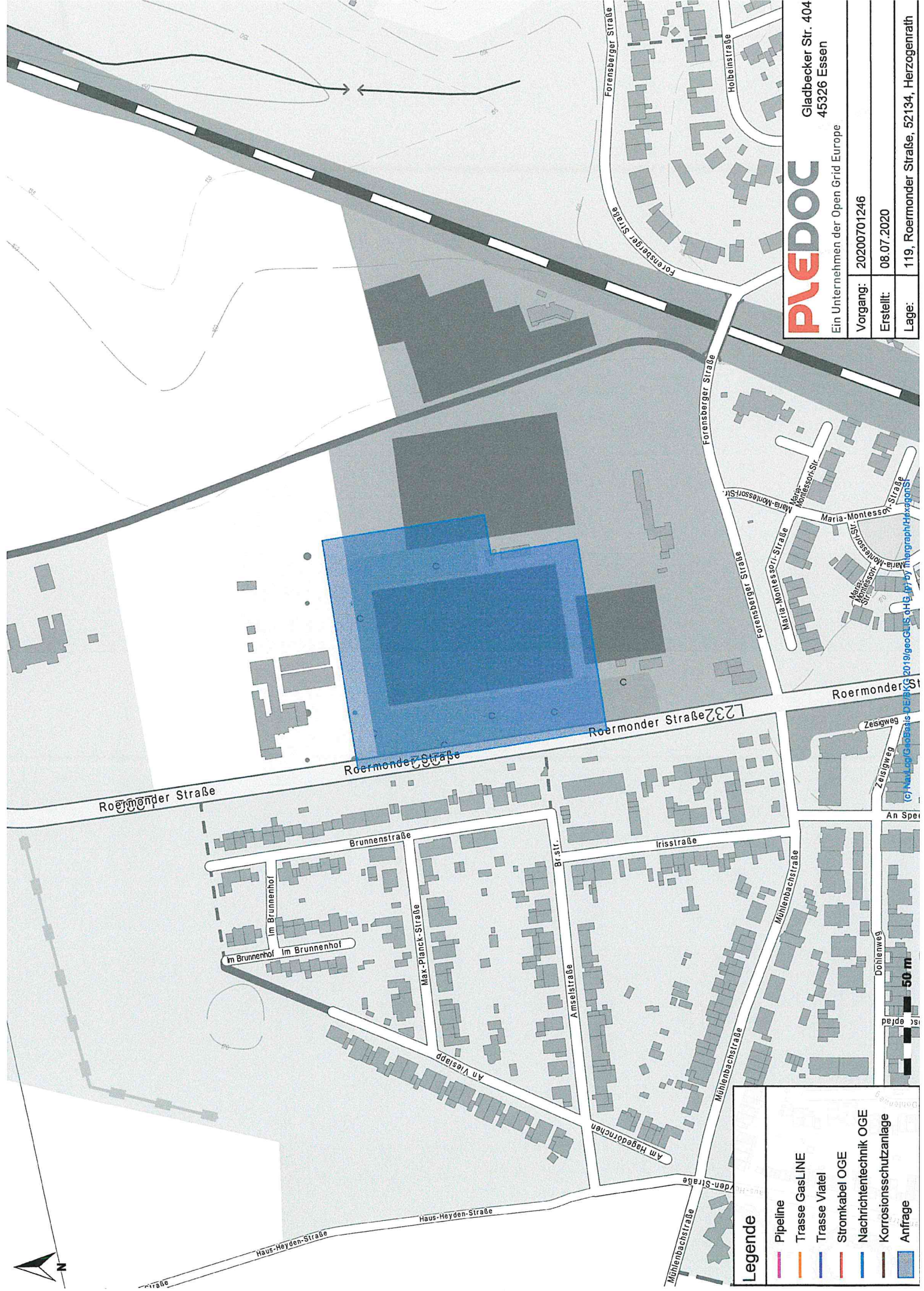
-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020





PLEDOC

Gladbecker Str. 404
45326 Essen

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Vorgang:	20200701246
Erstellt:	08.07.2020
Lage:	119, Roermonder Straße, 52134, Herzogenrath

Legende

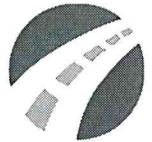
Pipeline	Trasse GasLINE	Trasse Viatel	Stromkabel OGE	Nachrichtentechnik OGE	Korrosionsschutzanlage	Anfrage

50 m



© NavLsp/Gladbecker-DE-BKGG 2019/geoGIS dHG IP by Imagograph/Herzogstr

8



Straßen.NRW.

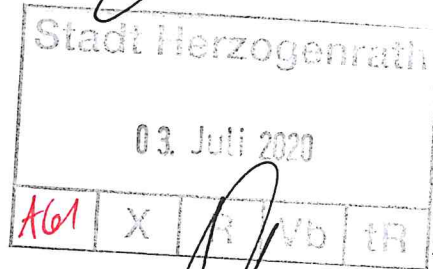
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

06.07.

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Stadt Herzogenrath
Stadtplanung
Postfach 12 80
52112 Herzogenrath



Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.02.08(195/20)/VE/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 15.01.2020

42. Flächennutzungsplanänderung „Neubau Hallenbad Roermonder Straße“; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 03.06.2020 (Posteingang 16.06.2020); Az: 3.2-10000-19-22

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung grenzt an die freie Strecke der L 232, die mit einem werktäglichen Verkehr von über 18.000 Kfz befahren wird.

Hinsichtlich der Erschließung des Hallenbades wurden bereits mehrere Abstimmungsgespräche zwischen der Stadt Herzogenrath und der Regionalniederlassung Ville-Eifel geführt. Das überarbeitende Verkehrsgutachten vom 12.02.2020 sieht eine Erschließung über den vorhandenen signalisierten Knotenpunkt L 232/ Forensberger Straße/ Mühlenbachstraße –die vom Landesbetrieb unterstützt wird– vor.

Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf **aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen** der L 232 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Herzogenrath. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

Hinsichtlich der Lage der Baukörper entlang der Landesstraße, Anpflanzungen usw. sind im Flächennutzungsplan keine Angaben, die jedoch für den Straßenbaulastträger insbesondere an freier Strecke von Bedeutung sind.

Sollten Maßnahmen vorgesehen sein, die gem. Landesbauordnung baugenehmigungsfrei sind, so entbehrt dies nicht der Genehmigung/ Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Diese Aussage gilt auch für Werbeanlagen jeder Art, Hochbauten, bauliche Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen,

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.rnl.ve@strassen.nrw.de

Einfriedungen usw. im Abstand bis zu 40,0 m vom Fahrbahnrand einer Bundes- oder Landesstraße.

Die **Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen** sind nicht erwähnt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszone und mit Wirkung zur L 232 ausgeschlossen sind. Der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone (§ 28 i. V. m. § 25 StrWG). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von **20 m**, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.

Weitere Ausführungen behalte ich mir vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

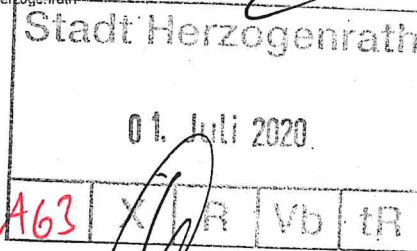


Marlis Hess

9

enwor - energie & wasser vor ort GmbH | Postfach 3330 | 52120 Herzogenrath

Stadt Herzogenrath
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath



Di 2.7.

29.06.2020

Marina Peil
T-DP
Telefon 02407 579-3146
Telefax 02407 579-3335
marina.peil@enwor.de

Postanschrift
Kaiserstraße 100
52134 Herzogenrath

Technischer Betrieb
Kaiserstraße 86 | Herzogenrath
Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 - 15:00 Uhr
www.enwor.de

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath „Neubau Hallenbad Roermonder Straße“

hier: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

gem. § 3 (2) BauGB

Sehr geehrter Hr. Sordon,

gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes zum Neubau des Hallenbades bestehen keine Bedenken. Unsere Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 31. Januar 2020 hat weiterhin Bestand.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Belange und weitere Beteiligung im Planverfahren.

Freundliche Grüße

enwor – energie & wasser vor ort GmbH

Dirk Delsemmé

i.A. Dirk Delsemmé

M. Peil

i.A. Marina Peil

10

Markus Sordon - Bebauungsplan

Von: "Hess, Siegfried" <Siegfried.Hess@polizei.nrw.de>
An: "'markus.sordon@herzogenrath.de'" <markus.sordon@herzogenrath.de>
Datum: 06.07.2020 11:25
Betreff: Bebauungsplan

Direktion Verkehr
Führungsstelle
Verkehrsraum Kreis

06.07.2020

**Bebauungsplan: 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath
"Neubau Hallenbad Roermonmder Straße
Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
gem. § 3 (2) BauBG und Beteiligung gem. § 4(2) BauBG**

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, wenn die erschlossene Fläche unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und hier insbesondere StVO und RAST an das öffentliche Straßennetz angebunden wird.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez.
Siegfried Hess, PHK

PP Aachen
Direktion Verkehr
Führungsstelle / Verkehrsraum
Hubert-Wienen-Straße 25, 52070 Aachen
Tel. 0049-(0)241-9577-40113
Fax 0049-(0)241-9577-40105
mailto: VerkehrsraumKreis.Aachen@polizei.nrw.de

11



An
Stadt Herzogenrath
Dezernat III
A61 Stadtplanung

Aachen, 02.07.2020

Betr.: 42. Änderung des FNP „Neubau Hallenbad Roermonder Str.“
Ihr Zeichen: 3.2.10000-19-22
Landesbüro Zeichen: AC – 12/20

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu obiger Planung geben wir folgende Stellungnahme ab.

Durch das angrenzende FFH Gebiet „Wurmtal südlich Herzogenrath“. halten wir folgende Maßnahme für erforderlich.

Auswirkung von Lichtemissionen

Insekten orientieren sich normalerweise an natürlichen Lichtquellen – in der Nacht sind dies nur wenige, wie Sterne oder der Mond. Den meisten Arten reicht dabei schon eine Lichtstärke von nur 0,0015 bis 0,6 Lux. Die Insekten halten einen rechten Winkel zum Mond und können sich aufgrund der großen Entfernung zum Mond so in einer geraden Linie orientieren. Künstliche Lichtquellen sind jedoch um ein Vielfaches heller, näher und überstrahlen natürliche Lichtquellen. Fliegen Insekten an einer Lampe vorbei, orientieren sie sich nun an dieser. Beim Umkreisen der Lampe ändert sich der Flugwinkel dann immer schneller und sie kommen dem Licht unweigerlich immer näher. Irgendwann fallen sie entweder erschöpft zu Boden oder verbrennen an der künstlichen Lichtquelle. Ein besonderes Problem stellt der Spektralbereich beziehungsweise die Wellenlänge des verwendeten Lichts dar, quasi die Farbe der Lampe. Die immer noch weit verbreiteten Quecksilberdampf-Hochdrucklampen (HME-Lampen) oder Metallhalogendampf-Hochdrucklampen (HCI-Lampen) sehen für das menschliche Auge weiß aus, da sie im gesamten Spektralbereich von

320-720 Nanometer (nm) strahlen. Unterhalb von 400 nm können Menschen dieses Licht aber nicht mehr wahrnehmen. Nachtfalter beispielsweise nehmen aber Licht im Bereich von 280-600 nm wahr. Insekten werden deshalb von Lampen dieses Typs besonders angelockt.

Anlockwirkungen unterschiedlicher Lampentypen

- (HCI TT) Metallhalogendampf-Hochdrucklampe 3.000-6.500 Kelvin (K): 198-372 Insekten/Nacht
- (NAV T) Natriumdampf- Hochdrucklampe 2.000 K: 162,9 Insekten/Nacht
- LED 6.000 K: 74,9 Insekten/Nacht
- LED 6.000 K: 74,9 Insekten/Nacht
- LED 3.000 K: 41,1 Insekten/Nacht

Aus diesem Vergleich wird deutlich, dass Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV T) oder LED-Lampen eine deutlich insektenschonendere Alternative sind. Weitere Untersuchungen haben gezeigt, dass die Anlockwirkung beim Einsatz von Natriumdampf-Niederdrucklampen nochmals niedriger ist. Diese senden fast monochromatisches Licht mit einer Wellenlänge von 590 Nanometer aus. Dies ist weit oberhalb der 380 bis 400 nm, das die meisten Insekten wahrnehmen können. Eine Natriumdampf-Niederdrucklampe ist für Insekten also weniger sichtbar und deshalb nicht so gefährlich, wenn auch nicht völlig unbedenklich.

Warm-weiße LED-Leuchten bilden zwar ein deutlich breiteres Spektrum ab, aber emittieren ebenfalls nicht unterhalb von 400 Nanometern. Sie sind damit für Insekten nur schwer wahrnehmbar. LED-Lampen haben zusätzlich noch den Vorteil, dass sie bei gleicher Leuchtkraft deutlich weniger Strom verbrauchen. So ist eine Umstellung auf LED-Leuchtmittel nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch sinnvoll und fördert zugleich den Klimaschutz. Durch die Umstellung eines Stadtteils auf LED-Leuchten senkte die Stadt Kiel den Stromverbrauch um ganze 48 Megawattstunden pro Jahr. Dies gilt auch für den privaten Einsatz: günstige LED-Leuchtmittel mit geringem Stromverbrauch und insektenfreundlichem Lichtspektrum findet man inzwischen in jedem Leuchtmittel-Geschäft. Anders als noch vor einigen Jahren sind diese auch nicht mehr teurer in der Anschaffung und haben außerdem eine längere Lebensdauer als herkömmliche Straßenlampen. Projekte zur Umrüstung auf stromsparende und insektenfreundliche Beleuchtung sind oftmals über verschiedene Geldgeber förderfähig, wie beispielsweise über den Fonds für Regionale Entwicklung der EU (EFRE).

Der BUND empfiehlt:

- Insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder bevorzugt LED-Lampen) einsetzen;
- unnötige Lichtemissionen durch Gehäuse mit Richtcharakteristik vermeiden;
- Lampen möglichst niedrig anbringen, um eine weite Abstrahlung in die Umgebung zu vermeiden;
- Lampen verwenden, die nur nach unten strahlen;
- abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten einsetzen;
- Gehäuse verwenden, deren Oberflächen nicht heißer als 60 Grad Celsius werden;
- Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter und Bewegungsmelder einbauen.

Insgesamt sollte Außenbeleuchtung sparsam verwendet werden, insbesondere im Nahbereich von insektenreichen Biotopen. Dies hat auch den Vorteil, dass weniger Energie verbraucht wird und die Stromkosten sinken.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Alfred Schulte

BUND Kreisgruppe Aachen-Land

Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.

12

Markus Sordon - 3.2.-10000-19-22

Von: Eike Lange <info@nabu-aachen-land.de>
An: <markus.sordon@herzogenrath.de>
Datum: 27.06.2020 15:50
Betreff: 3.2.-10000-19-22



Dr. Heinz-Eike Lange (1.Vorsitzender)

Sebastianusstr.58, 52146

WÜRSELEN. Tel. 02405-94708,
eike.lange@nabu-aachen-land.de

Mail:

Über www.nabu-aachen-land.de können auch Sie Mitglied werden!

An die Stadtverwaltung III/A61

52112 Herzogenrath

Btr. 42. Änderung FNP Hallenbad Roermonder Str.

27.6.2020

Sehr geehrter Herr Sordon,

Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 27.1.2020:

Bevor ein BP. Erstellt wird muss eine spezielle Untersuchung auf das Brutgeschehen des Mäusebussards durchgeführt werden, da kreisende Bussarde in diesem Gebiet beobachtet wurden. Auch weise ich jetzt schon darauf hin, dass wegen der vielen Kleinvogelarten und vermutlich auch Fledermäuse nicht nur auf die Beleuchtung der umgebenden Anlagen geachtet werden muss. Ein Schwimmbad hat normalerweise hohe Glasfenster. Diese dürfen die umliegenden Bäume nicht widerspiegeln, da sonst ganzjährig Vögel und Fledermäuse dagegen fliegen und verenden. Da helfen bekannter Weise keine schwarzen Greifvogelattrappen sondern es muss spiegelfreies Glas verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Eike Lange



Virenfrei. www.avast.com

Wasserverband Eifel-Rur | Postfach 10 25 64 | 52325 Düren

Stadt Herzogenrath
Postfach 1280
52112 Herzogenrath

Ihr Zeichen
3.2-10000-19-22

Ihre Nachricht vom
03.06.2020

Unser Zeichen
4.02 Hop/NZ 17963

Telefon
+49 (2421) 494 - 1312

E-Mail
arno.hoppmann@wver.de

Datum
22.06.2020

Seite
1

**42. Änd. des Flächennutzungsplans der Stadt Herzogenrath - Neubau Hallenbad Roermonder
Straße
hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel - Rur**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



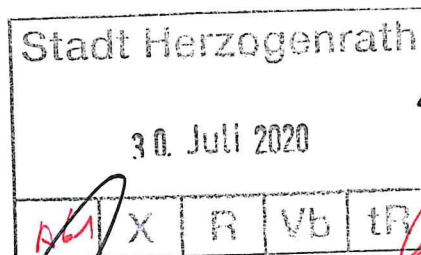
Arno Hoppmann
Stabsstellenleiter Flussgebietsmanagement

14



EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven

Stadt Herzogenrath
Dezernat III – A61 Stadtplanung
Herrn Markus Sordon
Postfach 12 80
52112 Herzogenrath



Handwritten signatures and initials: A.09. and B.C.8.

Handwritten signature: N. 3.8.

Bergschädenabteilung
Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven

Ihr Zeichen
3.2-10000-19-22
03.06.2020

Unser Zeichen
VU/22 I e 2
0405_Kr/Sh

Telefon-Durchwahl
(0 24 33) 444025-676

Telefax
(0 24 33) 444025-649

Datum
28.07.2020

42. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"
Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB
und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Sordon,

an dieser Stelle verweisen wir auf unser Schreiben vom 04.02.2020 welches weiterhin
Gültigkeit besitzt.

Mit freundlichem Glückauf
EBV GmbH

Handwritten signature in blue ink.

Handwritten signature in blue ink.

15



Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister
Herr Markus Sordon
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Bearbeiter(in): Frau Jungbluth
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-280
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-13629

Seite 1/1

Datum
03.08.2020

**42. Änderung des FNP der Stadt Herzogenrath "Neubau Hallenbad Roermonder Straße".
Az.: 3.2-10000-19-22**

Sehr geehrter Herr Sordon,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Vodafone

Vodafone NRW GmbH

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353

16

Bauleitplanung - Betr.: Aktenzeichen: 3.2-10000-19-22 vom 03.06.2020 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath Neubau Hallenbad Roermonder Straße

Von: <helmut.maassen@westnetz.de>
An: <bauleitplanung@herzogenrath.de>
Datum: 22.06.2020 08:55
Betreff: Betr.: Aktenzeichen: 3.2-10000-19-22 vom 03.06.2020 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath Neubau Hallenbad Roermonder Straße
CC: <markus.sordon@herzogenrath.de>, <juergen.weitmann@westnetz.de>, <michae...

Sehr geehrter Herr Sordon,

diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.

Gegen die oben angeführten Planungen der Stadt Herzogenrath bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Helmut Maaßen

Westnetz GmbH
Regionalzentrum Westliches Rheinland
Netzplanung
Neue Jülicher Straße 60, 52353 Düren
T +49(0)2421/47-2920
M +49(0)172/201 8509
F +49(0)2421/47-2034
mailto: helmut.maassen@westnetz.de

Geschäftsführung: Diddo Diddens, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Stefan Küppers
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
HandelsregisterNr. HRB 30872
UStIdNr. DE325265170

**Polizeipräsidium
Aachen**

17



Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen

18.06.2020

Seite 1 von 1

Stadt Herzogenrath
A 61 Stadtplanung
Herr Sordon
Rathausplatz 1

Aktenzeichen

3.2-10000-19-22

52134 Herzogenrath

(bei Antwort bitte angeben)

Sachbearbeiter

Frau Zimutta

Telefon 0241/9577-34436

Fax 0241/9577-34405

E-Mail

Ute.Zimutta

@polizei.nrw.de

Dienstgebäude

Trierer Straße 501

52078 Aachen

Öffentliche Verkehrsmittel

Buslinien

15, 25, 35, 55, 65 und 66

Haltestelle

Königsberger Straße

Polizeipräsidium

**42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzo-
genrath ‚Neubau Hallenbad Roermonder Straße‘**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Städtebauliche Kriminalprävention – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Sordon,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen aus kriminal-
präventiver Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

- Zimutta -

Lieferanschrift

Trierer Straße 501

52078 Aachen

Telefon 0241/9577-0

Fax 0241/9577-20555

poststelle.aachen@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/aachen

Zahlungen an

Landeshauptkasse Düsseldorf

Helaba

IBAN

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC

WELADED



Industrie- und Handelskammer
Aachen



IHK Aachen | Postfach 10 07 40 | 52007 Aachen

Stadt Herzogenrath
Herrn Markus Sordon
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Theaterstraße 6 - 10
52062 Aachen
<https://www.aachen.ihk.de>

Auskunft erteilt

Nils Jagnow
Telefon: 0241 4460-234
Telefax: 0241 446055-234
E-Mail: nils.jagnow@aachen.ihk.de

Unser Zeichen

jg/lb

**Ihre Zeichen/
Ihre Nachricht vom**

3.2-10000-19-22
03.06.2020

Aachen,
30. Juli 2020

Bauleitplanung

**hier: 42. Änderung Offenlage des Flächennutzungsplans
„Neubau Hallenbad Roermonder Straße“**

Guten Tag Herr Sordon,

da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Aachen

Nils Jagnow
Referatsleiter

Bürger ①

Markus Sordon - Anregungen "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"

Von: [REDACTED]
An: <markus.sordon@herzogenrath.de>
Datum: 27.07.2020 16:15
Betreff: Anregungen "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"

Hallo lieber Herr Sordon.

Ich habe mich schon seit geraumer Zeit damit befasst, wo ich in der Nähe Sportplätze finden könnte (ab Kohlscheid Zentrum), um anständig Basketball spielen zu können und meinen Bewegungsdrang nachzugehen. Leider musste ich zu meiner Enttäuschung feststellen, dass es in der Nähe leider nur wenige Streetball Plätze gibt, die allerdings nicht ordentlich gepflegt werden sowie die Maße zu klein sind um eine ordentlich Partie darauf spielen zu können (keine 3Punkte Linien). Leider sind alle Spielplätze mit Pflasterstein versehen, was das Dribbeln erschwert, sowie die Sandverteilung zwischen den Fugen und der Pflastersteine selber gefährliche Rutsch- und Stolperstellen erzeugen. Nicht nur, dass der Untergrund die Basketbälle kaputt macht, dieser raubt auch den Spielspaß.

Nun zu dem warum ich Ihnen schreibe: Ich habe in den Nachrichten über das Neubau-Projekt gelesen und wollte mich erkundigen ob es auch Pläne gibt die umliegenden Sportplätze zu pflegen und eventuell Anpassungen/Umgestaltungen vorzunehmen. Deshalb wollte ich hiermit eine Anregung geben diese im Zuge des Umbaus eventuell mit zu berücksichtigen und als Modernisierungsmaßnahme in den Plan zu integrieren. Ich kann mir durchaus vorstellen, dass die Lage und Ort (anliegend zu den Niederlanden) viele Basketballliebhaber anziehen und dies durchaus einen Mehrwert haben könnte. Das praktische an Basketballkörben ist auch, dass diese die flexible Nutzung des Platzes nicht einschränken. Man kann auf demselben Platz dann Fitness / Gymnastik sowie andere Sportarten ausüben (Handball / Badminton).

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit nehmen meine Anregung durchzulesen und hoffe, dass mein Anliegen gehört findet. Falls ähnliche Maßnahmen schon bereits geplant sind, informieren Sie mich gerne darüber.

Eine angenehme Arbeitswoche wünsche ich Ihnen noch.
 Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

--

[REDACTED]
 [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Bürger (2)

Stadt Herzogenrath

07. Aug. 2020

AG	X	R	Vb	tr
----	---	---	----	----

Fussball- und Tennis Abteilung

Sportanlage:
Forensbergerstr. 90
52134 Herzogenrath

Sehr geehrter Damen und Herren,

wir vom VSP Grenzwacht Pannesheide 1933 e.V. möchten bei den Verantwortlichen der Stadt Herzogenrath wichtige Anmerkungen/Vorschläge zur

Bekanntmachungsordnung

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath

„Neubau Hallenbad Roermonder Straße“

Öffentliche Auslegung gem. §3 (2) BauGB

einbringen.

Wie bekannt passen nach Neubau des Kunstrasenplatzes und Hallenbad unser Kabinentrakt und Vereinsheim nicht zur Gesamtsituation „Sportpark Forensberg“. Daher möchten wir Stichpunktartig einige Sachen einbringen (unabhängig von den verfügbaren finanziellen Mitteln), da daraus sinnvolle Projekte für die Zukunft entstehen könnten:

- Neuer Kabinentrakt und Vereinsheim VSP Grenzwacht Pannesheide; angeflanscht am Hallenbad Roermonderstraße
- Wirtschaftlichen Aspekte: Bauvorhaben bereits in Planung, Ausschreibungserweiterung eventuell einfacher als neu zu planender Neubau, Nutzung von bereits genehmigten Fördermitteln, Kostengegenüberstellung Modernisierung zu Neubau
- Zukunftsorientierte Planung (selbst bei späterem Neubau, können Versorgungsleitungen schon vorbereitet werden, so dass eine Erweiterung jederzeit ohne größeren Baustellen umzusetzen ist
- Neubau jetzt wirtschaftlicher als später
- Die Tribüne könnte sich gespart werden, sowie auch ein extra gefertigter Barrierefreier Zugang zum Sportplatz und Vereinsheim, da der vorhandene Hügel wo das jetzige Vereinsheim drauf steht, abgeflacht werden kann
- Gleiche Nutzungsansätze von Umkleiden und Duschen; daraus resultierend eine gemeinsame Warmwasser- und Heizungsversorgung
- Die moderne Technik des Hallenbads sorgt auch bei VSP Grenzwacht Pannesheide für eine energetische, hocheffiziente, Energieeinsparende Energieversorgung und CO2 Minderung (aktuelle Klimapolitik und ausgerufenen Klimanotstand)
- Durch den Anbau VSP Grenzwacht Pannesheide ist auch die Nutzung der Räumlichkeiten von Schwimmvereinen oder Schulsportgruppen bei größeren Veranstaltungen möglich
- Besseres städtisches Erscheinungsbild durch Wegfall des alten Vereinsheim und Kabinentrakt und daraus resultierende Neubaus
- Wegfall der bevorstehenden Parkplatzproblematik durch Erweiterung der Parkplätze auf der Fläche des alten Kabinentraktes

Vorsitzender
Marc Billmann
Forensbergerstraße 24
52134 Herzogenrath

Geschäftsführer
David Smigielski
Slakstraat 70
6462CV Kerkrade (NL)

Kassierer
Marius Wüster
Jägerstraße 30
52066 Aachen

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BIC: AACSDE33XXX
IBAN: DE93 3905 0000 0006 7760 09



Fussball- und Tennis Abteilung

Sportanlage:
Forensbergerstr. 90
52134 Herzogenrath

- Nutzung der Toiletten und Anbindung des eigenen Tennisvereins an den Fussballverein

Wir sehen diese Punkte als berechtigte Anregungen, da der Zustand unserer Anlage bekannt ist. Im Anhang finden sie einen groben Planentwurf, wie wir uns den neuen „Sportpark Forensberg“ in Zukunft vorstellen könnten. Der Fokus liegt dabei im Neubau Vereinsheim und Kabinentrakt VSP Grenzwacht Pannesheide.

Vorsitzender
Marc Billmann
Forensbergerstraße 24
52134 Herzogenrath

Geschäftsführer
David Smigielski
Slakstraat 70
6462CV Kerkrade (NL)

Kassierer
Marius Wüster
Jägerstraße 30
52066 Aachen

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE93 3905 0000 0006 7760 09





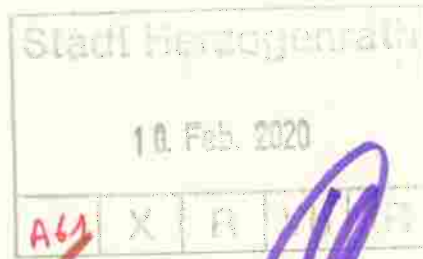
ANLAGE 8

Umwelt- und Planungsausschuss am 27.08.2020
Stadtrat am 01.09.2020

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangene
Stellungnahmen



StädteRegion Aachen • 52090 Aachen
Stadt Herzogenrath
A 61 – Stadtentwicklung
Frau Petra Peikert
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath



**StädteRegion
Aachen**

Der Städteregionsrat

A 70 – Umweltamt

Dienstgebäude
Zollernstraße 20
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2622

Telefax
0241 / 5198 - 2268

E-Mail
Sema.Serttuerk@
StaedteRegion-Aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Serttürk

Raum
F325

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
2020/004

Datum
05.02.2020

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
www.staedtereigion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 0
BIC AACSD33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 0
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37
51, 54, SB 63 bis Haltestelle
Normaluhr. Ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof.

*** Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen**
Bitte beachten Sie die Hinweis
unter www.staedtereigion-aachen.de/eZugang

Seite 1 von 1

42. Änd. FNP, Neubau Hallenbad Roermonder Straße, Herzogenrath, Frühzeitiges Beteiligungsverfahren

Ihr Schreiben vom 23.12.2019

Sehr geehrte Frau Peikert,

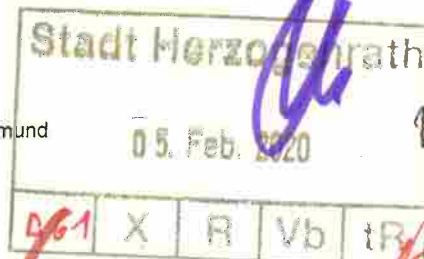
gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen
keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Pilgrim



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Herzogenrath
Dezernat III – A 61 Stadtplanung
Rathausplatz 1
52134 Brüggen *Herzogenrath*



Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 31. Januar 2020
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2020-3
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Peter Schneider
Peter.schneider@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3685
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath „Neubau Hallenbad Roermonder Straße“

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 19.12.2019

Ihr AZ: 3.2-10000-19-22

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen im o. g. Planungsbereich erhalten
Sie folgende Hinweise und Anmerkungen:

Die altbergbaulichen Verhältnisse unter dem Plangebiet finden in der
Begründung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans im Gliede-
rungspunkt 6.7 „Bergbau / Altlasten / Kampfmittelbeseitigung“ umfas-
send Berücksichtigung. Den dort basierend auf der „Positivkarte Herzo-
genrath“ ausgesprochenen Empfehlungen schließt sich die Bergbehörde
voll umfänglich an. Sofern diesen Empfehlungen gefolgt wird, bestehen
aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der EBV
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Myhler Straße 83 in 41836
Hückelhoven) als Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist,

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:

IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



empfehle ich gleichwohl, dieser in Bezug auf bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Insbesondere sollte dem Bergwerksfeldeigentümer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 2 von 3

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.



Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

**Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW**

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

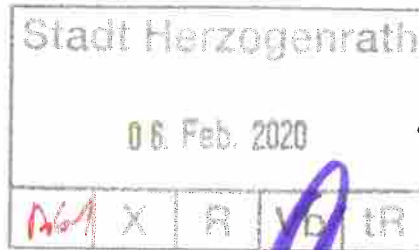
Im Auftrag:


Peter Schneider



EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven

Stadt Herzogenrath
Dezernat III – A61 Stadtplanung
Frau Petra Peikert
Postfach 12 80
52112 Herzogenrath



07.02.
KB M.2.2020

Bergschädenabteilung
Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven

Ihr Zeichen
3.2-10000-19-22
19.12.2019

Unser Zeichen
VU/22 I e 2
0366_Kr/Sh

Telefon-Durchwahl
(0 24 33) 444025-676

Telefax
(0 24 33) 444025-649

Datum
04.02.2020

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath

“Neubau Hallenbad Roermonder Straße“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Peikert,

der oben genannte Geltungsbereich liegt innerhalb der EBV-Berechtsame auf Steinkohle.

Im v.g. Bereich ist alter, oberflächennaher Grundeigentümerbergbau, für den wir nicht haftbar sind, nicht auszuschließen.

Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.

Zum o. g. Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben.

Mit freundlichem Glückauf
EBV GmbH

i. V. Kr. S. A. Peikert



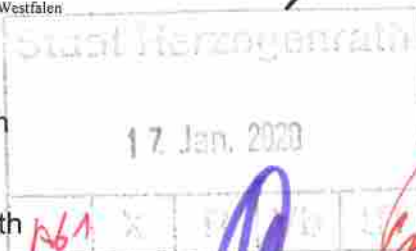
Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Herzogenrath
Stadtplanung
Postfach 12 80
52112 Herzogenrath



17.12.2019

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.02.08(001/20)/VE/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 15.01.2020

42. Flächennutzungsplanänderung „Neubau Hallenbad Roermonder Straße“; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 19.12.2019 (Posteingang 27.12.2019); Az: 3.2-10000-19-22

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung grenzt an die freie Strecke der L 232, die mit einem werktäglichen Verkehr von über 18.000 Kfz befahren wird.

Hinsichtlich der Erschließung des Hallenbades wurden bereits mehrere Abstimmungsgespräche zwischen der Stadt Herzogenrath und der Regionalniederlassung Vile-Eifel geführt. Ein zu überarbeitendes Verkehrsgutachten vom 06.08.2019 sieht eine Erschließung über den vorhandenen signalisierten Knotenpunkt L 232/ Forensberger Straße/ Mühlenbachstraße –die vom Landesbetrieb unterstützt wird– vor.

Es Überarbeitung des Gutachtens steht noch aus, daher kann ich keine weitergehende Stellungnahme hinsichtlich der verkehrlichen Auswirkungen abgeben.

Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf **aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen** der L 232 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Herzogenrath. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühhäfen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

Hinsichtlich der Lage der Baukörper entlang der Landesstraße, Anpflanzungen usw. sind im Flächennutzungsplan keine Angaben, die jedoch für den Straßenbaulastträger insbesondere an freier Strecke von Bedeutung sind.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

Sollten Maßnahmen vorgesehen sein, die gem. Landesbauordnung baugenehmigungsfrei sind, so entbehrt dies nicht der Genehmigung/ Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Diese Aussage gilt auch für Werbeanlagen jeder Art, Hochbauten, bauliche Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Einfriedungen usw. im Abstand bis zu 40,0 m vom Fahrbahnrand einer Bundes- oder Landesstraße.

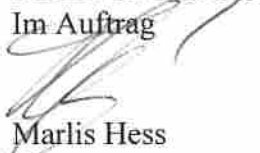
Die **Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen** sind nicht erwähnt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszone und mit Wirkung zur L 205 ausgeschlossen sind. Der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone (§ 28 i. V. m. § 25 StrWG). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von **20 m**, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.

Weitere Ausführungen behalte ich mir vor.

Mit freundlichen Grüßen

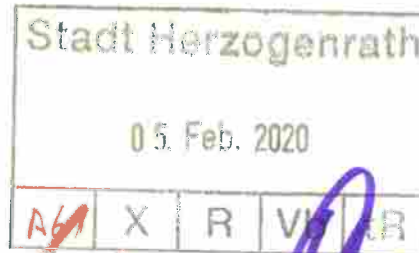
Im Auftrag



Marlis Hess

enwor - energie & wasser vor ort GmbH | Kaiserstraße 100 | 52134 Herzogenrath

Stadt Herzogenrath
A 61 – Stadtplanung Dezern. III
Frau Petra Peikert
Postfach 1280
52112 Herzogenrath



31. Jan. 2020

Achim Omanovic

T-DP

Planung/Liegenschaften

Telefon 02407 579-3145

Telefax 02407 579-3335

achim.omanovic@enwor.de

Postanschrift

Kaiserstraße 100, Herzogenrath

Technischer Betrieb

Kaiserstraße 86 | Herzogenrath

Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr

Fr. 08:00 - 15:00 Uhr

www.enwor.de

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath - „Neubau Hallenbad Roermonder Str.“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Zeichen: 3.2-10000-19-22, Ihr Schreiben vom 19.12.2019

Sehr geehrte Frau Peikert,

nach Prüfung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen bzgl. unserer Versorgungsanlagen (Gas, Wasser, Strom und Glasfaser (LWL)) keine Bedenken. Diese sind in unseren beigefügten Bestandsplänen zu sehen.

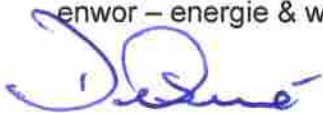
Alle Medien befinden sich in der Roermonder Str. bzw. in der Nähe des Bebauungsplangebietes so, dass die Versorgung gesichert ist.

Da uns nicht bekannt ist, wieviel Energie zukünftig für das o.g. Objekt benötigt wird, teilen wir Ihnen vorsorglich mit, dass wir für eine Trafostation mit den Abmaßen von 5,00 m x 3,00 m eine Grundstücksfläche von 8,00 m x 6,00 m benötigen werden. Sollte seitens der Stadt auch Elektromobilität gewünscht werden, teilen Sie es uns bitte ebenfalls rechtzeitig mit, damit auch diese 2. Grundstücksfläche, dessen Größe dann noch bestimmt werden muss, in dem zukünftigen Bebauungsplan festgelegt werden kann.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung und bitten Sie um Stellungnahme bzgl. unserer vorgenannten Vorschläge.

Freundliche Grüße

enwor – energie & wasser vor ort GmbH



i.A. Dirk Delsemmé



i.A. Achim Omanovic



enwor - energie und wasser vor ort GmbH

Herzogenrath-Kohlscheid, FNP 42. Änd. "Neubau Hallenbad Roermonder Str."



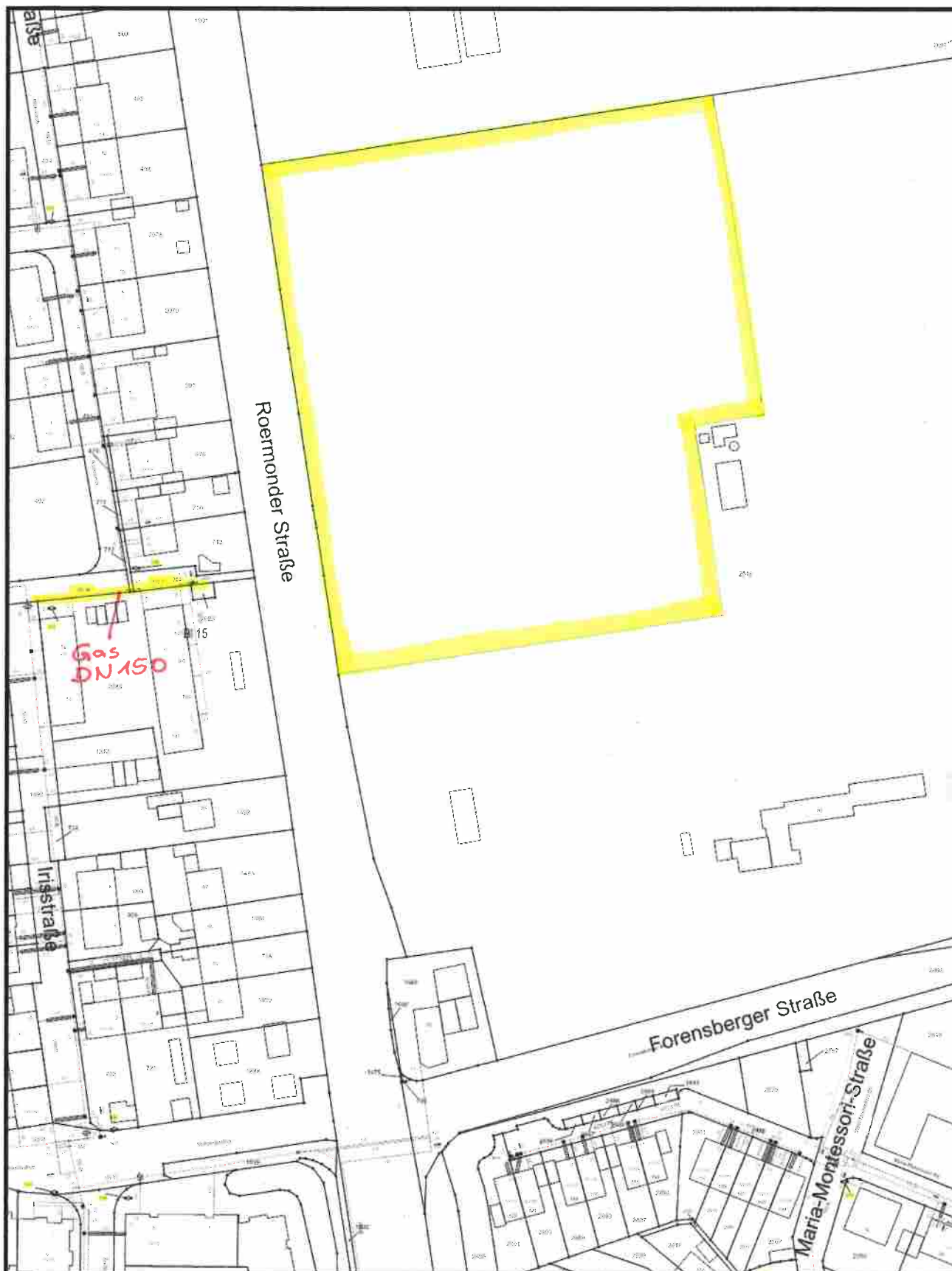
Planwerk: Liegenschaftskarte (ALKIS), Wasser (in Betrieb) (Besta

Maßstab: 1 : 1500

Datum: 21.01.2020

Ersteller: Omanovic, Achim





enwor - energie und wasser vor ort GmbH

Herzogenrath-Kohlscheid, FNP 42. Änd. "Neubau Hallenbad Roemonder Str."



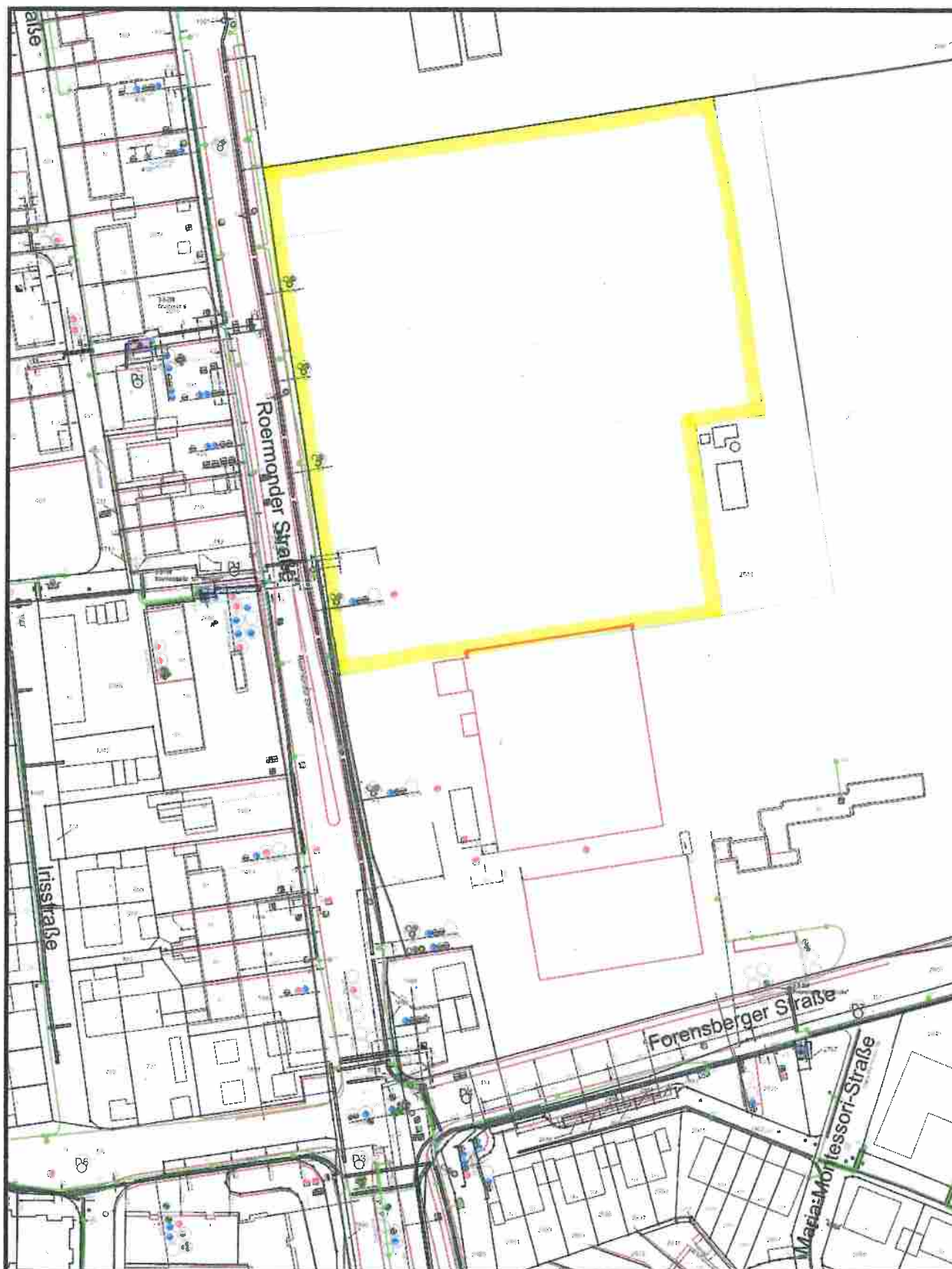
Planwerk: Liegenschaftskarte (ALKIS), Gas (in Betrieb) (Bestand)

Maßstab: 1 : 1500

Datum: 21.01.2020

Ersteller: Omanovic, Achim





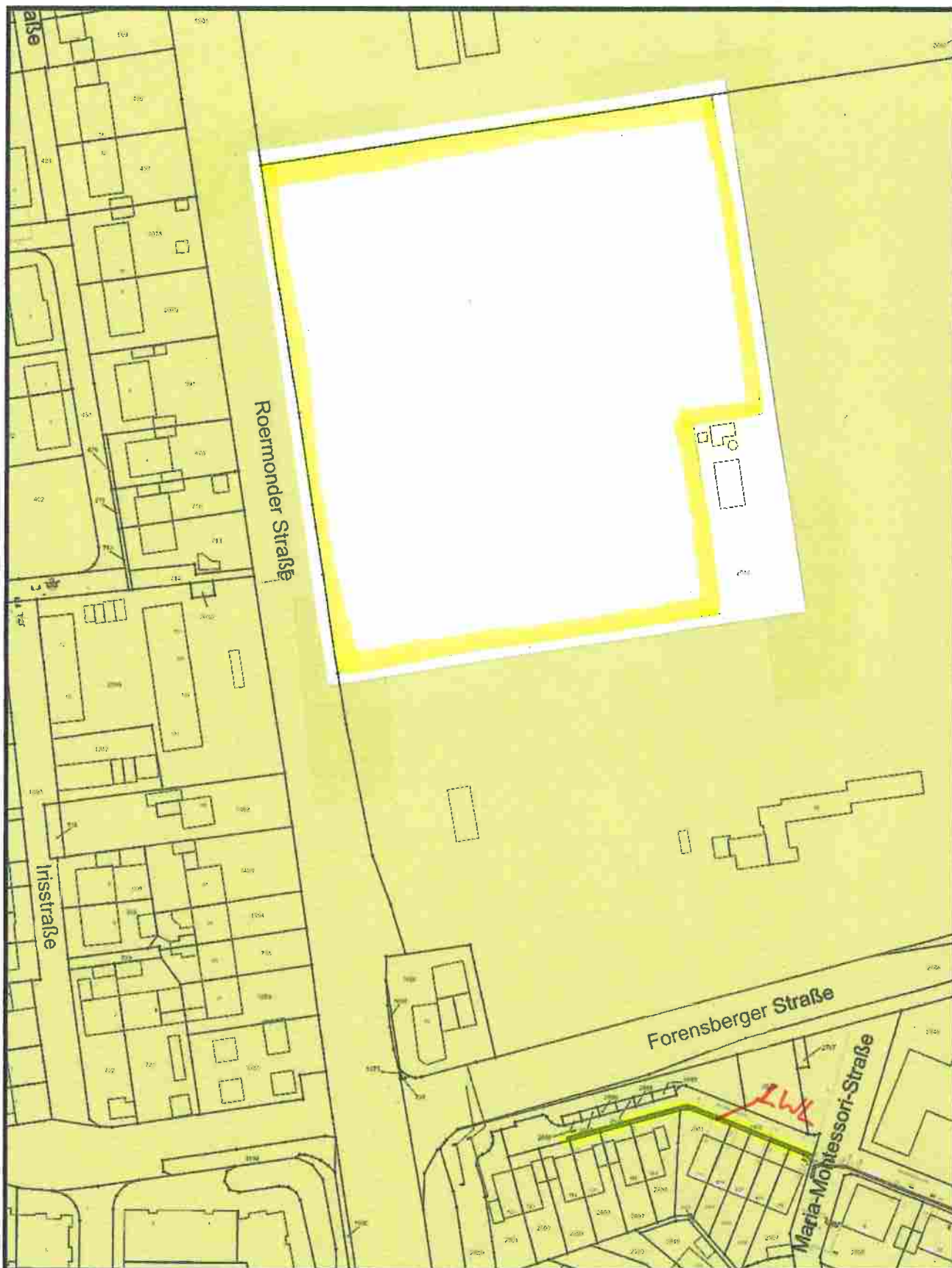
enwor - energie und wasser vor ort GmbH

Herzogenrath-Kohlscheid, FNP 42. Änd. "Neubau Hallenbad Roermonder Str."



Planwerk: Liegenschaftskarte (ALKIS), **Strom MSP**, Strom BEL (Br
 Maßstab: 1 : 1500
 Datum: 21.01.2020
 Ersteller: Omanovic, Achim





enwor - energie und wasser vor ort GmbH

Herzogenrath-Kohlscheid, FNP 42. Änd. "Neubau Hallenbad Roermonder Str."



Planwerk: Liegenschaftskarte (ALKIS), FM Neuerfassung (Bestand)

Maßstab: 1 : 1500

Datum: 21.01.2020

Ersteller: Omanovic, Achim



*Eingepostet
23.1.2020*

6

www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 • D-47707 Krefeld

Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister
Postfach 1280
52112 Herzogenrath

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADED3333

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 30. Januar 2020
Gesch.-Z.: 31.130/6199/2019

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath „Neubau Hallenbad Roermonder Straße“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 19.12.2019; Ihr Zeichen 3.2-10000-19-22

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Herzogenrath, Gemarkung Kohlscheid: **3 / R**

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998,

- Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“ sowie
- Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Schulen, Versammlungshallen etc.

Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Dieck)

Eingef. per Mail
am 3.2.2020 R.

Industrie- und Handelskammer
Aachen



7

IHK Aachen | Postfach 10 07 40 | 52007 Aachen

Stadt Herzogenrath
Frau Petra Peikert
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Theaterstraße 6 - 10
52062 Aachen
<https://www.aachen.ihk.de>

Auskunft erteilt

Nils Jagnow
Telefon: 0241 4460-234
Telefax: 0241 446055-234
E-Mail: nils.jagnow@aachen.ihk.de

Unser Zeichen

jg/lb

**Ihre Zeichen/
Ihre Nachricht vom**

3.2-10000-19-22
19.12.2019

Aachen,
3. Februar 2020

Bauleitplanung

**hier: 42. Änderung des Flächennutzungsplans
Neubau Hallenbad Roermonder Straße**

Guten Tag Frau Peikert,

da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.

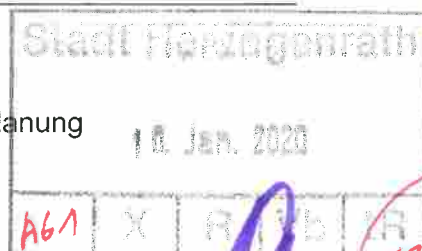
Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Aachen

Nils Jagnow
Referatsleiter

Kreisstellen Aachen/Düren/Euskirchen
Rütger-von-Scheven-Straße 44 · 52349 Düren

Stadt Herzogenrath
Dezernat III/A61 Stadtplanung
Frau Peikert
Postfach 1280
52112 Herzogenrath



Kreisstelle

☒ Aachen

Mail: aachen@lwk.nrw.de

☐ Düren

Mail: dueren@lwk.nrw.de

☐ Euskirchen

Mail: euskirchen@lwk.nrw.de

Rütger-von-Scheven-Str. 44
52349 Düren

Tel.: 02421 5923-0, Fax -66

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Frau Lock / bü

Durchwahl: 16

Fax : 66

Mail : susanne.lock@lwk.nrw.de

20_003_ Stadt Herzogenrath_42_And. FNP Neubau Hallenbad Roermonder
Straße.docx

Düren 09.01.2020

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath „Neubau Hallenbad Roermonder Straße“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 19.12.2019 – 3.2-10000-19-22

Sehr geehrte Frau Peikert,

zum o.a. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung:

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

gez. Lock

*Eingepf. als Anlage zu Mail
am 14.1.2020*

9



Bund für
Umwelt- und
Naturschutz
Deutschland

Kreisgruppe Aachen-Land
Alfred Schulte
Coudenhovestr.4
52066 Aachen

An
Stadt Herzogenrath
Dezernat III
A 61 Stadtplanung
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Aachen, 14.01.20

Betr.: 42. Änderung des FNP der Stadt Herzogenrath „Neubau Hallenbad Roermonder Str.“
Ihr Zeichen: 3.2-10000-19-22
Landesbüro Zeichen: AC – 12/20

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu obiger Planung geben wir folgende Stellungnahme ab.
Wir erheben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Alfred Schulte

BUND Kreisgruppe Aachen-Land
Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.

Eingef. per Heil

10

Von: Eike Lange <info@nabu-aachen-land.de>
An: <petra.peikert@herzogenrath.de>
Datum: 27.01.2020 11:55
Betreff: Hallenbad

Dr. Heinz-Eike Lange (1.Vorsitzender) Sebastianusstr.58, 52146 WÜRSELEN.
Tel. 02405-94708, Mail: eike.lange@nabu-aachen-land.de

Über www.nabu-aachen-land.de <<http://www.nabu-aachen-land.de>> können auch Sie Mitglied werden!

An die
Stadtverwaltung A61
52134 Herzogenrath

Btr. FNP-Änderung Hallenbad 32.10000-19-2227.1.2020

Sehr geehrte Frau Peikert,

im Randbereich des Geltungsbereiches besteht ein zum Teil alter Baumbestand. Dieser ist zu erhalten oder im Notfall von einem Fachmann auf Nist- und Höhlenbäume zu untersuchen und entsprechend auszugleichen. Höhlenbäume sollten als Totholz an den südöstlich liegenden Teichversetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Eike Lange



Q. 6.1.2020

Petra Peikert - 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath „Neubau Hallenbad Roermonder Straße“

Von: "Hess, Siegfried" <Siegfried.Hess@polizei.nrw.de>
An: "petra.peikert@herzogenrath.de" <petra.peikert@herzogenrath.de>
Datum: 03.01.2020 11:20
Betreff: 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath „Neubau Hallenbad Roermonder Straße“

Direktion Verkehr
Führungsstelle
Verkehrsraum Kreis

03.12.2020

Bebauungsplan: 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath „Neubau Hallenbad Roermonder Straße“

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, wenn die erschlossene Fläche unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und hier insbesondere StVO und RAST an das öffentliche Straßennetz angebunden wird.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez.
Siegfried Hess, PHK

PP Aachen
Direktion Verkehr
Führungsstelle / Verkehrsraum
Hubert-Wienen-Straße 25, 52070 Aachen
Tel. 0049-(0)241-9577-40113
Fax 0049-(0)241-9577-40105
mailto: VerkehrsraumKreis.Aachen@polizei.nrw.de

Eingef. per Mail am 8.1.2020

**Polizeipräsidium
Aachen**



Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen

08.01.2020

Seite 1 von 1

Stadt Herzogenrath
A 61 Stadtplanung
Frau Peikert
Rathausplatz 1

Aktenzeichen

52134 Herzogenrath

(bei Antwort bitte angeben)

Sachbearbeiter

Frau Zimutta

Telefon 0241/9577-34436

Fax 0241/9577-34405

E-Mail

Ute.Zimutta

@polizei.nrw.de

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath ,Neubau Hallenbad Roermonder Straße‘

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Dienstgebäude

Trierer Straße 501

52078 Aachen

Städtebauliche Kriminalprävention – Stellungnahme

Öffentliche Verkehrsmittel

Buslinien

15, 25, 35, 55, 65 und 66

Haltestelle

Königsberger Straße

Polizeipräsidium

Sehr geehrte Frau Peikert,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen aus kriminalpräventiver Sicht keine Bedenken.

Lieferanschrift

Trierer Straße 501

52078 Aachen

Telefon 0241/9577-0

Fax 0241/9577-20555

poststelle.aachen@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/aachen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

- Zimutta -

Zahlungen an

Landeshauptkasse Düsseldorf

Helaba

IBAN

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC

WELADED33

Petra Peikert - 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"

Von: "Becker, Oliver" <Oliver.Becker@lvr.de>
An: "petra.peikert@herzogenrath.de" <petra.peikert@herzogenrath.de>
Datum: 30.01.2020 08:07
Betreff: 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath
"Neubau Hallenbad Roermonder Straße"

Sehr geehrte Frau Peikert,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel 0228/9834-187
Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de
www.lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

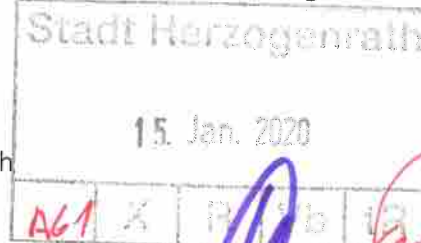
Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: [0221 809-2255](tel:0221-809-2255)

Teil von **innogy**

Westnetz GmbH • Neue Jülicher Straße 60 • 52353 Düren

Stadt Herzogenrath
Dezernat III A 61
Frau Peikert
Postfach 1280
52112 Herzogenrath



**Regionalzentrum
Westliches Rheinland**

Ihre Zeichen	3,2-1000-19-22
Ihre Nachricht	19.12.2019
Unsere Zeichen	DRW-F/WP/DN/Ma
Name	Helmut Maaßen
Telefon	02421 47 2920
Telefax	02421 47 2032
E-Mail	helmut.maassen@westnetz.de

Düren, 13. Januar 2020

Bauleitplanung der Stadt Herzogenrath

42. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"

Sehr geehrte Frau Peikert,

diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.

Gegen die oben angeführten Planungen der Stadt Herzogenrath bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



i. V. Jürgen Weitmann



i. A. Helmut Maaßen

Anlage(n):

Westnetz GmbH

Neue Jülicher Str. 60 • 52353 Düren • T 0800 93786389 • westnetz.de

Geschäftsführung Diddo Diddens • Dr. Jürgen Gröner • Dr. Stefan Küppers

Sitz der Gesellschaft Dortmund • Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 30872

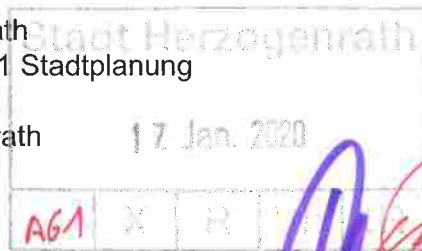
Bankverbindung Commerzbank Essen • BIC COBADEFF360 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 • Ust-IdNr. DE325265170

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

**Liegenschaften und
Geoinformation/ Dokumentation**

Stadt Herzogenrath
Dezernat III - A 61 Stadtplanung
Postfach 1280
52112 Herzogenrath



Ihre Zeichen 3,2-10000-19-22
Ihre Nachricht 19.12.2019
Unsere Zeichen B-I-D/An 2020-TÖB-0061
Name Herr Anke
Telefon +49 231 91291-6431
Telefax +49 231 91291-2266
E-Mail leitungsauskunft@thyssengas.com

Dortmund, 14. Januar 2020

**42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath „Neubau
Hallenbad Roermonder Straße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 19.12.2019 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- ☒ Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
- ☒ Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- ☐ Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

**Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift:
Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund**

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH

i. V. 

i. V. Pietzner

i. V. 

i. V. Anke

Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender)
Jörg Kamphaus

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 2908 00
IBAN:
DE64 3604 0039 0140290800
BIC: COBADEFF360

Eingef. per Feil
17.1.2020
②



unitymedia
Ein Vodafone Unternehmen

16

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Herzogenrath
Frau Petra Peikert
Postfach 1280
52112 Herzogenrath

Bearbeiter(in): Herr Korkmaz
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-150
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-7296

Datum
17.01.2020

Seite 1/1

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"

Sehr geehrte Frau Peikert,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender) | Anna Dimitraova | Bettina Karsch | Andreas Laukenmann | Gerhard Mack | Alexander Saul

www.unitymedia.de

Eingef. per Mail
17.1.2020

17

PLEDOC

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Herzogenrath
Petra Peikert
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

zuständig Björn Ansell
Durchwahl 0201/3659-345

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
3.2-10000-19-22	19.12.2019	PLEdoc	20200100486	08.01.2020

42. Änderung des Flächennutzungsokanes der Stadt Herzogenrath "Neubau Hallenbad Roermonder Straße" - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

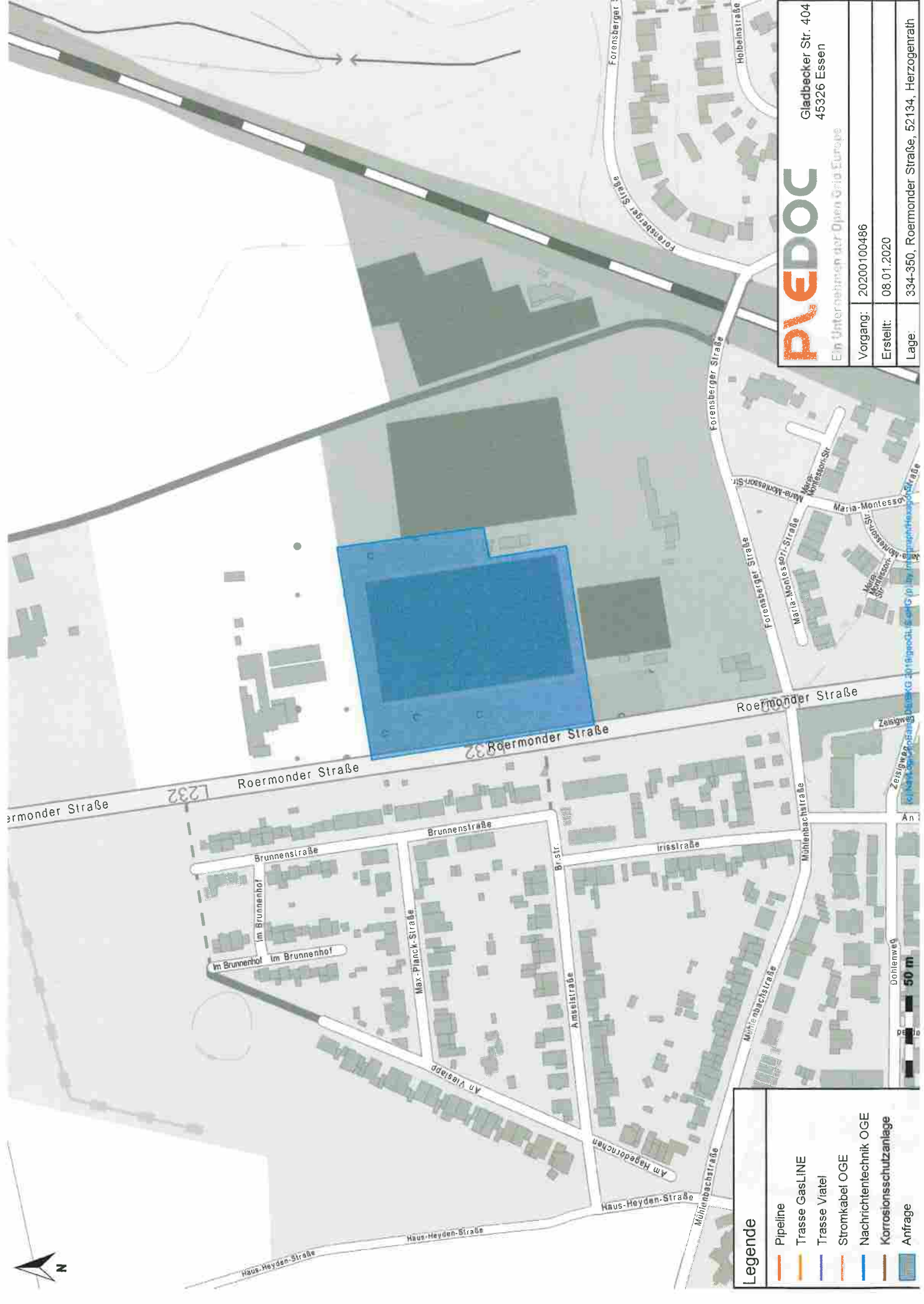
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020





Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Gladbecker Str. 404
45326 Essen

Vorgang:	20200100486
Erstellt:	08.01.2020
Lage:	334-350, Roermonder Straße, 52134, Herzogenrath

Legende

- Pipeline
- Trasse GasLINE
- Trasse Viatel
- Stromkabel OGE
- Nachrichtentechnik OGE
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

10.1.2020


BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Herzogenrath
Stadtentwicklung und Umwelt
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Nur per E-Mail petra.peikert@herzogenrath.de

Aktenzeichen	Ansprecherso	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Herr G. Schmidt	0228 5504-5293	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	03.01.2020
K-III-17-20				

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF 42.Änd. Des FNP Neubau Hallenbad Roermonder Straße
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 19.12.2019 - Ihr Zeichen: 3.2-10000-19-22

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-5293
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

G. Schmidt

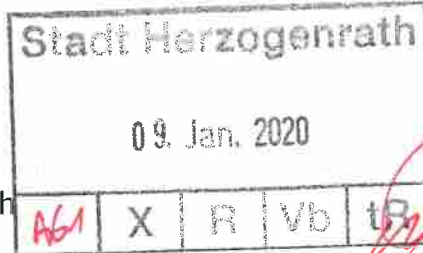
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



19

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Erna-Scheffler-Str. 5, 51103 Köln

Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister
Dezernat III
Frau Peikert
Postfach 1280
52112 Herzogenrath



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Kompetenzteam Baurecht
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln
www.deutschebahn.com

Karl-Heinz Sandkühler
Telefon 0221-141 - 3797
Telefax 0221-141 - 2244
karl-heinz.sandkuehler@deutschebahn.com
Zeichen CR.R 04 -W(E) BA-KÖL-19-69142

03.01.2020

Ihr Zeichen: 610-b 3.2-10000-19-22

Ihre Nachricht vom 19.12.2019

**42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath
"Neubau Hallenbad Roermonder Straße"**

Sehr geehrte Frau Peikert,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Bezüglich der o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, wenn der nachfolgende Hinweis beachtet wird:

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

03.01.2020

X

i.V.

Signiert von: Dennis Trobisch

i. A. Karl-Heinz Sandkühler

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anliegen:



Heil va 13.1.2020
D.

20

Von: "vorbereitende Bauleitplanung" <vorbereitende.Bauleitplanung@mail.aachen.de>
An: <bauleitplanung@herzogenrath.de>
Datum: 13.01.2020 13:01
Betreff: 42. Änderung des FNPs "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"

hier: Aktenzeichen: 35000-2020

Stellungnahme Beteiligter gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BBauG)

Sehr geehrte Frau Peikert,

zu der von Ihnen vorgestellten Änderung Nr. 42 des Flächennutzungsplanes - Neubau Hallenbad Roermonder Straße - der Stadt Herzogenrath betsehen aus Sicht der vorbereitenden Bauleitplanung der Stadt Aachen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen,

Michaela Gude-Starke
-Sachbearbeitung -
FB 61/100 vorbereitenden Bauleitplanung
Stadt Aachen

Eingef. per Mail 2 6.1.2020 (2)

Bauleitplanung - 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"

Von: "Lewandowski, Rainer (ASEAG, BPBT)"
<Rainer.Lewandowski@Aseag.de>
An: "bauleitplanung@herzogenrath.de" <bauleitplanung@herzogenrath.de>
Datum: 06.01.2020 14:05
Betreff: 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath
"Neubau Hallenbad Roermonder Straße"

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.12.2019; Zeichen 3.2-10000-19-22

Sehr geehrte Frau Peikert,

gegen die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Hallenbad Roermonder Straße" bestehen seitens der ASEAG grundsätzlich keine Bedenken.

Die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird durch die auf der Roermonder Straße/Forensberger Straße verkehrenden Buslinien 34, 47, 54, 80, 147, HZ2 und den Bushaltestellen "Forensberger Straße" zurzeit ausreichend sichergestellt. Damit bestehen umsteigefreie Busverbindungen in Richtung Kohlscheid, Würselen und Aachen bzw. nach Pannesheide, Straß, Kerkrade Herzogenrath-Mitte und Merkstein.

Freundliche Grüße

i. A.

Dipl.-Ing. Rainer Lewandowski

Bereich Betrieb und Technik

Abteilung Betriebsplanung/Verkehrstechnik

ASEAG

Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen

Fon: 0241 1688-3332

Mail: Rainer.Lewandowski@aseag.de

www.aseag.de

Sitz der Gesellschaft: Aachen

Registergericht Aachen, Handelsregister Abtlg. B Nr. 124

Aufsichtsratsvorsitzender: Heiner Höfken

Vorstand: Dipl.-Kfm. Michael Carmincke, M.Sc.

Unsere Datenschutzinformationen finden Sie auf www.aseag.de/datenschutzbestimmungen

10.1.2020

Petra Peikert - 7/00/N32992/20 - 42. Änderung FNP "Neubau Hallenbad Roermonder Straße", Herzogenrath

Von: "Schaefer, Dirk" <dirk.schaefer@fbg.de>
An: "petra.peikert@herzogenrath.de" <petra.peikert@herzogenrath.de>
Datum: 10.01.2020 10:06
Betreff: 7/00/N32992/20 - 42. Änderung FNP "Neubau Hallenbad Roermonder Straße", Herzogenrath

Ihr Schreiben vom 19.12.2019 Az.: 3.2-10000-19-22

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I3 TÖB
Fontainengraben 200
53123 Bonn.
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Das Schreiben ist maschinell erzeugt und trägt daher keine Unterschrift

FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH

Hohlstr. 12
55743 Idar-Oberstein
Tel.: 06781-206117
E-Mail: Planauskunft@FBG.de

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Dir'in BAAINBw Marion Zekorn
Geschäftsführer: Ministerialrat Dipl.-Ing. Horst Saal
Sitz der Gesellschaft: Bonn, Eingetragen beim Amtsgericht Bonn HRB 157

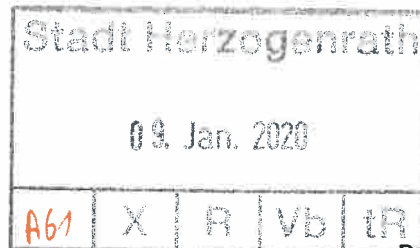
Bestuursdienst

Bezoekadres:
Markt 33, 6461 EC Kerkrade
Telefoonnummer: 14 045
E-mail: gemeentehuis@kerkrade.nl

AAN:
Stadt Herzogenrath
Postfach 1280
52112 HERZOGENRATH

Uw kenmerk: 3.2-10000-19-22
Uw brief van: 19/12/2019

Ons kenmerk: 20i0000096
Onderwerp: Ontvangstbevestiging



*Handwritten signature and date: 14.01.20
HB 14.1.2020*

Datum: 02/01/2020

Handwritten note: 42. Ad. FNP "Neubau Hallenbad Roermon. Strasse"

Geachte heer/mevrouw,

De gemeente Kerkrade heeft op 02/01/2020 uw brief ontvangen inzake 42e wijziging bestemmingsplan Stadt Herzogenrath Neubau Hallenbad Roermonder Strasse.

Registratie:

In onze postregistratie hebben wij uw brief geboekt onder nummer: 20i0000096. Als u contact met ons wilt opnemen over de afhandeling of beantwoording ervan, verwijs dan altijd naar dit registratienummer. Wij kunnen dan gemakkelijk terugvinden waar uw contact over gaat.

Beantwoording:

Uw poststuk sturen wij door naar de behandelende ambtenaar of afdeling. U zult zo spoedig mogelijk bericht ontvangen dan wel geïnformeerd worden over de afhandeling van uw brief.

Vragen?

Voor tussentijdse informatie kunt u contact opnemen met de gemeente Kerkrade, telefonisch te bereiken onder nummer 14 045.

Gemeente Kerkrade
Cluster Documentaire Informatievoorziening en Archief.

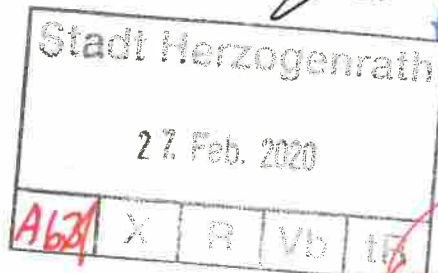
Postbus 600, 6460 AP Kerkrade
Telefoon 045 - 5676767
Telefax 045 - 5676395

IBAN NL49 BNGH 0285004484
BIC BNGHNL2G

2. Blk - 5.3.2020

Wasserverband Eifel-Rur • Postfach 10 25 64 • 52325 Düren

Stadt Herzogenrath
Postfach 1280
52112 Herzogenrath



Dezernat IV

Auskunft erteilt:

Arno Hoppmann

Verwaltungsgebäude:
Eisenbahnstraße 5
52353 Düren,

Telefon: 02421 494 - 1312

Telefax: 02421 494 - 1019

E-Mail: arno.hoppmann@wver.de

Internet: www.wver.de



Ihr Zeichen
3.2-10000-19-22

Ihre Nachricht vom
19.12.2019

Unser Zeichen
4.02 Hop/NZ 17459

Datum
25.02.2020

**42. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Herzogenrath – Neubau Hallenbad
Roermonder Straße
hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel - Rur**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Arno Hoppmann
Stabsstellenleiter